RÖMISCHE WEIN Straße

AMTSBLATT
und Mitteilungen
der Verbandsgemeinde Schweich

Freitag, den 16. Dezember 2022
Ausgabe 50/2022
Jahrgang 50

www.schweich.de

Dieses Bild wurde im Rahmen des Malwettbewerbs gestaltet von Paulina Wohner, 2. Klasse, Grundschule Mehring.

- Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
- "Artenvielfalt rockt die Mosel"
- Sicher heizen trotz Energiekrise

Notdienste

1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst

1.1 Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich.

1.2 Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Trier
c/o Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Feldstraße 16, 54290 Trier, Telefon: 116 117

1.3 Öffnungszeiten:
- Montag ab 19.00 Uhr bis Dienstag 07.00 Uhr,
- Dienstag ab 19.00 Uhr bis Mittwoch 07.00 Uhr,
- Mittwoch ab 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr,
- Donnerstag ab 19.00 Uhr bis Freitag 07.00 Uhr,
- Freitag ab 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr,
- an Feiertagen von 07.00 Uhr.

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zentraler Anlaufpunkt außerhalb der Praxisöffnungszeiten
Die Bereitschaftsdienstzentrale ist der zentrale Anlaufpunkt für Patienten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr;
15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr)
Tel. 01805-767 54 634

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung
Notdiensttelefon: 01805/065100
(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Tel. 0651/2082244
Da nicht rund um die Uhr ein Arzt anwesend ist, bitten wir vorab um telefonische Voranmeldung, damit für Sie unnötige Wartezeiten vermieden werden können.
Nordallee 1, 54292 Trier

Mo.	19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr
Di.	19:00 Uhr - Mi. 07:00 Uhr
Mi.	14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr
Do.	19:00 Uhr - Fr. 07:00 Uhr
Fr.	16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr

Feiertag durchgehend geöffnet vom Vortag 18:00 Uhr bis nach dem Feiertag 07:00 Uhr

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

Ständige (Not)-Aufnahmebereitschaft:

5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere 0651/208-0
Schlaganfall 0651/208-2535

5.2 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0

5.3 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Nord
(ehem. Elisabethkrankenhaus)
Innere 0651/6830

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich
(Tag- und Nachtdienst) ..... Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken
(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag 08.30 Uhr)
Tel.: 01805-258825-PLZ
Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.
Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite **www.lak-rlp.de** für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Hilfezentren

8.1 Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich
Beratungsstelle für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen
Inge Suska de Sanchez.....06502-99 78 6 01
inge.suska-de-sanchez@pflegestuetzpunkte-rlp.de
Hiltrud Thommes 06502-99 78 6 02
hiltrud.thommes@pflegestuetzpunkte-rlp.de

8.2 Caritas Sozialstation (AHZ)
(Frau Falk) ..... Tel. 06502/93570

8.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich
(Herr Rohr) ..... Tel. 06502/995006

9. Trinkwasserversorgung

Ihr **Wasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-407704** erreichbar.
Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.
Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956.**
Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

10. Abwasserentsorgung

Ihr **Abwasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-407704** erreichbar.
Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.
Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten** unter: **0171-8555 957.**
Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

11. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599.
Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier
Entstörungsnummer: 0800 - 717-2599

12. Stromversorgung

Störung Strom Westnetz GmbH.....Tel. 0800 - 4112244

Notrufe

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf.....Tel. 112
Leitstelle Trier
(Berufsfeuerwehr).....Tel. 0651/82496-0

Polizei

Notruf.....Tel. 110
Polizei Schweich.....Tel. 06502/91570
Autobahnpolizei Schweich.....Tel. 06502/91650

Auszeichnung als „MOSELHELD 2022“ für Vereinigung Mehringer Winzerfest e. V.

FASZINATION Mosel

Die Regionalinitiative Faszination Mosel hat entsprechend dem Jahresthema „Kunst & Kultur“ Akteure gesucht, die sich mit ihren kreativen, innovativen Konzepten und Ideen beispielhaft für das gesamte Weinbaugebiet Mosel eingebracht haben und mit ihren Ideen Leuchtturmprojekte geschaffen haben.
Gemeinsam mit der Wirtschaftsstandortmarke „Rheinland-Pfalz.Gold“ prämierte die Regionalinitiative, Konzepte und Projekte zur Belebung der Moselgemeinden und zur Schaffung von Kultur-Räumen für Einheimische und Gäste der Region. Die besten 6 Bewerbungen erhielten neben einem Preisgeld die Auszeichnung „Moselheld 2022“.
Wir gratulieren der Vereinigung Mehringer Winzerfest e. V. ganz herzlich zur Auszeichnung als Moselheld 2022 und sind sehr stolz, dass das Mehringer Winzerfest dadurch als Vorbild für ein erfolgreiches Konzept zur Schaffung und zum Erhalt von Kultur-Räumen in der Moselregion gilt.

Ortsgemeinde Mehring

Jennifer Schlag
Ortsbürgermeisterin

Verbandsgemeinde Schweich

In Vertretung
Rudolf Körner
Beigeordneter

RÖMISCHE WEIN STRASSE
MOSEL ANTE PORTAS

Malwettbewerb „Weihnachtskarte der Bürgermeisterin 2022“

Auch in diesem Jahr werden wir auf die gedruckte Weihnachtskarte der Bürgermeisterin verzichten. Die Bilder werden in den nächsten Ausgaben bis Weihnachten zu sehen sein, da sie nicht in unserem Gebäude ausgehangen werden können. Leider müssen wir in diesem Jahr auch auf die Siegerehrung verzichten.

Die Präsente werden wie im vergangenen Jahr in den Schulen an die jungen Künstlerinnen und Künstler verteilt.

Die besten Bilder werden wir jeweils auf der Titelseite veröffentlichen.
Das Siegerbild wird als Titelseite in der Weihnachtsausgabe zu sehen sein.

Emilia Iris Thurn, 3. Klasse, Grundschule Föhren

Fabio Vasconcelos Fernandes, 4. Klasse, Grundschule Föhren

Ghulamreza Salihi, 3. Klasse, Grundschule Klüsserath

Leonie Reichert, 1. Klasse, Grundschule Schweich

Leonie Klären, 2. Klasse, Grundschule Mehring

Mika Hoffmann, 2. Klasse, Grundschule Trittenheim

Rima Dalinger, 3. Klasse, Grundschule Mehring

SAVE THE DATE
ARTENvielfalt ROCKT DIE MOSEL
3. BIS 14. MAI 2023

Die Woche der Artenvielfalt im Weinanbaugebiet Mosel: mit Exkursionen, Workshops, und Führungen die einzigartige Natur entdecken und erleben. Grenzenlos, von Koblenz über Luxemburg bis Frankreich.
Mehr dazu unter https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/Aktuelles/Ueberblick/ArtenvielfaltrocktdieMosel

Schließung der Verbandsgemeindeverwaltung im Zeitraum Weihnachten bis Neujahr

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist von **Dienstag, 27.12.2022 bis einschließlich Freitag, 30.12.2022** geschlossen.

Ab Montag, 02.01.2023 ist die Verbandsgemeindeverwaltung wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern frohe, besinnliche Festtage sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Corona-Teststellen in der Verbandsgemeinde Schweich

Stand: 12.12.2022, Datenquelle: covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/

Name	Telefon	Kommentare	Anschrift
Teststation EDEKA Schweich	0211 73064880	Montag-Sonntag 08:00-16:00 Uhr	Brückenstraße 2, 54338 Schweich
Treverer-Teststelle	0176 24035836	Wir nutzen den Imnucode. Gerne vorher registrieren und das Ergebnis direkt aufs Smartphone erhalten. Mo-So: 10.00-14.00 Uhr	Spielesstr. 15, 54346 Mehring
Teststelle-Bunjaku	0176 57793151	Mo-Sa: 06:00-21:00 Uhr Sonntag: 10:00-18:00 Uhr	Im Ermesgraben 1a, 54338 Schweich
Corona Schnelltestzentrum Föhren	0177 6039699	Montag - Freitag 06:30 - 18:30 Uhr, Samstag + Sonntag 11:00 - 17:00 Uhr Terminvereinbarung www.coronatest-irt.de	Europa-Allee 1, 54343 Föhren
Kenner Betonwerk Corona-Teststelle CANNIS www.coronatest-kenn.de	0172 6193023	Testungen NUR nach telef. TERMINABSPRACHE: Werktags Mo-Fr 7:00-7:30 und 17:00-20:00 Uhr, Wochenenden und Feiertage ganztägig, sowie nach Vereinbarung. Aktuelle Info unter www.coronatest-kenn.de	Ringstraße 26, 54344 Kenn
Reuland-Apotheke		Mo, Mi, Fr, Sa von 08:30 - 11:00 Uhr, Testung ohne Termin mit persönlichem QR-Code über imnucode.com.	Brückenstraße 20, 54338 Schweich
Praxis Dr. Frank Soedradjat	06502 9955936	PCR-Tests nach positivem Selbsttest bitte um Terminvereinbarung. Mo-Fr. 08:00 bis 12:00, Dienstag 16:00-18:00	In den Schlimmfuhren 2, 54338 Schweich

Adeste Fideles

Weihnachtskonzert

In der Pfarrkirche St. Martin Ensch

Montag
26.12.2022
17:00 Uhr

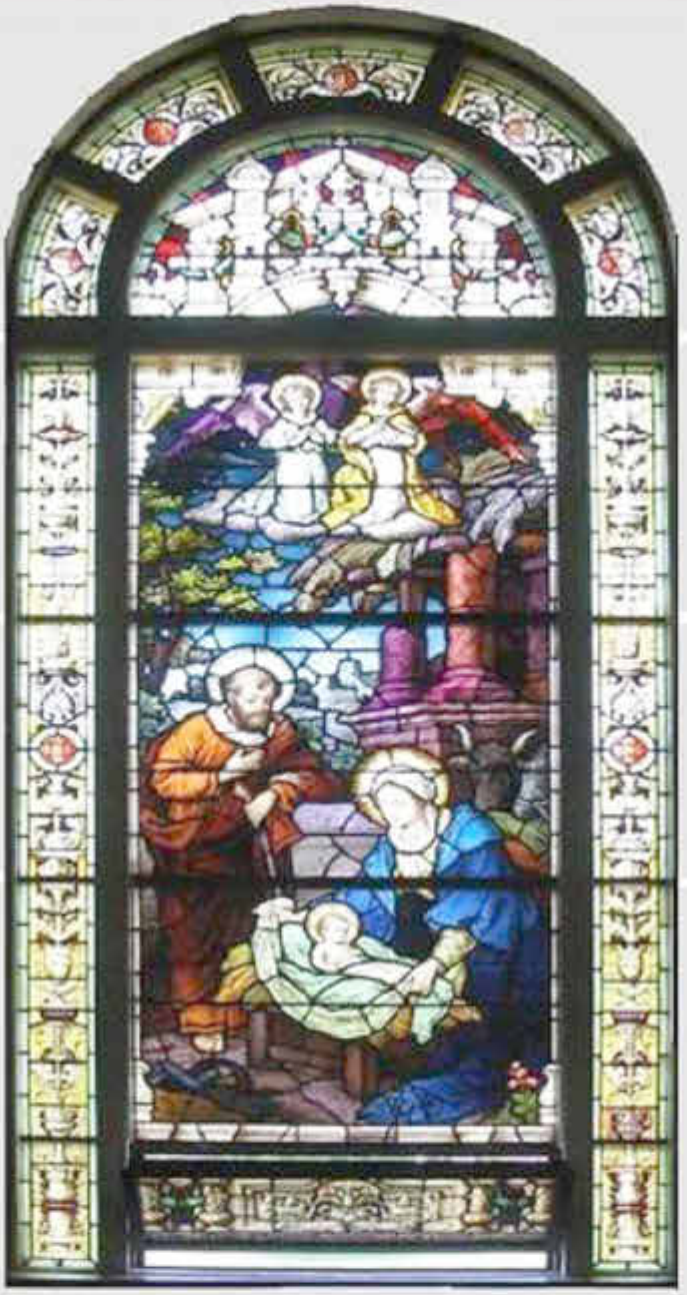

Martinusgruppe Ensch - Winzerkapelle Ensch
JPO Ensch-Mehring – ProVokale –
Männergesangverein Leiwen

Bundesverband
des Schornsteinfegerhandwerks

SICHER HEIZEN
trotz Energiekrise

Wir bringen Sie warm und sicher durch den Winter!

Ihr Schornsteinfegerhandwerk

SICHER HEIZEN
trotz Energiekrise

Wir bringen Sie warm und sicher durch den Winter!

Ihr Schornsteinfegerhandwerk

Die aktuelle Energiekrise mit steigenden Brennstoffkosten und einer zunehmenden Brennstoffverknappung sorgt bei der Bevölkerung für eine große Verunsicherung. Viele machen sich Sorgen darüber, ob sie ihre Wohnungen oder Eigenheime im kommenden Winter ausreichend heizen können. Das Schornsteinfegerhandwerk mit seinen über 7.700 Betrieben und 11.000 Energieberatern informiert seine Kunden bereits flächendeckend über einfache Maßnahmen, mit denen der Energieverbrauch im kommenden Winter gesenkt werden kann. Damit könnten die steigenden Energiekosten zum Teil abgefedert werden.

Not macht erfinderisch
Aus Angst davor, dass sich die Lage der Wärmeversorgung weiter zuspitzen könnte, machen sich viele Gedanken über alternative Heizmöglichkeiten. Feuerstätten aller Art bergen aber **bei unsachgemäßer Installation oder falscher Bedienung immer die Gefahr von Bränden oder Kohlenmonoxid-Vergiftungen**, die im schlimmsten Fall Menschenleben kosten können.

Tun Sie nichts Unüberlegtes – wenden Sie sich an Ihren Sicherheitsexperten, Ihre Schornsteinfegerin oder Ihren Schornsteinfeger.

Wie kann ich Energie mit einfachen Maßnahmen sparen?
Bereits die Absenkung der Raumtemperatur um 1 °C kann 6 % Energie einsparen. Weitere wertvolle Tipps zum Energiesparen? Ihre Schornsteinfegerin oder Ihr Schornsteinfeger hilft!

Alternative Heizmöglichkeiten?
Neben den fossilen Brennstoffen Öl und Gas können Sie auch auf andere Energieträger wie den nachwachsenden Brennstoff Holz in Form einer Scheitholz- oder Pelletfeuerung, eine hybride Heizungsanlage mit einer Kombination aus verschiedenen Energieträgern oder eine Wärmepumpe umsteigen. **Nicht jede Heizmöglichkeit aber ist für Sie möglich und optimal**. Für eine Feuerstätte beispielsweise benötigen Sie eine dafür geeignete Abgasanlage. Lassen Sie sich beraten, Ihre Schornsteinfegerin oder Ihr Schornsteinfeger klärt Sie darüber auf, welche Möglichkeiten Sie haben, sicher und energieeffizient zu heizen, und sorgt dafür, dass Betriebs- und Brandsicherheit in Ihrem Zuhause gewährleistet bleiben.

Was muss ich beachten, wenn ich eine neue Feuerstätte einbauen will?
Eine Feuerstätte bildet mit der Abgasanlage (Schornstein) ein System, das aufeinander abgestimmt sein muss, damit es ohne Gefahren betrieben werden kann. Ist beispielsweise die Länge der Abgasanlage zu gering oder der Querschnitt zu klein, können gefährliche Abgase in den Aufstellraum gelangen. Eine Feuerstätte braucht Verbrennungsluft (Sauerstoff). Wenn die Verbrennungsluftversorgung einer Feuerstätte beeinträchtigt ist, verläuft die Verbrennung unvollständig. **Dadurch entsteht das giftige, unsichtbare, geruchs- und geschmacksfreie Gas Kohlenmonoxid. Gelangt dieses in den Aufstellraum, besteht Lebensgefahr.** Aus diesem Grund darf eine Feuerstätte erst in Betrieb genommen werden, wenn sie baulich von Ihrer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) abgenommen und die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlage bescheinigt wurde. Binden Sie Ihre/n bBSF bereits in der Planungsphase ein. So vermeiden Sie später kostspielige Änderungen.

Wie beheize ich einen Kaminofen emissionsarm und effizient?
Wichtig für den emissionsarmen Betrieb eines Kaminofens:

- Brennstoffqualität (ausreichend trockenes Holz, naturbelassen, unbehandelt, richtig gespalten)
- geeigneter Brennstoff (siehe Herstellerunterlagen)
- richtige Füllmenge (siehe Herstellerunterlagen)
- Zuluftklappen sind geöffnet
- das Brenngut richtig anzünden
- Verbrennungsluftversorgung nicht beeinträchtigt
- Konstruktion der Feuerstätte
- äußeren Umstände (Witterung, Mündungshöhe, Art der Zuluftführung)

Es gibt viele Möglichkeiten, etwas falsch zu machen. Lassen Sie sich daher bei der Anschaffung eines Kaminofens ausführlich von Ihrer Schornsteinfegerin bzw. Ihrem Schornsteinfeger beraten.

Weitere wertvolle Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter:
https://www.schornsteinfeger.de/kaminoefen.aspx

Warum ist es gefährlich, nicht zugelassene Feuerstätten, Feuerstätten ohne Abgasanlage (Grill, Ethanol-Feuerstätte, usw.) **in geschlossenen Räumen aufzustellen oder sich selbst eine Feuerstätte zu basteln?**
Feuerstätten bergen die Gefahr von Bränden oder Kohlenmonoxid-Vergiftungen, die im schlimmsten Fall Menschenleben kosten können. Nur zugelassene Feuerstätten wurden auf ihre technische Sicherheit geprüft und erfüllen alle technischen Anforderungen, um gefahrlos durch einen Fachbetrieb installiert werden zu können. Feuerstätten ohne Abgasanlagen, die ausschließlich zu dekorativen Zwecken in gut belüfteten Räumen aufgestellt werden dürfen, geben ihre Abgase in den Aufstellraum ab. Aus diesem Raum beziehen sie aber auch ihre Verbrennungsluft. Wird dem Aufstellraum nicht ausreichend Frischluft (Sauerstoff) von außen zugeführt, verläuft die Verbrennung in der Feuerstätte unvollständig (Sauerstoffmangel). Dadurch entsteht zunehmend giftiges Kohlenmonoxid, das u. U. in den Aufstellraum gelangen kann. **Dann besteht akute Lebensgefahr!**

Bringen Sie sich und Ihre Familie nicht in Gefahr. Überlassen Sie die Installation von Feuerstätten einem dafür zugelassenen Fachbetrieb und wenden Sie sich an Ihre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, damit diese/r die neu installierte Feuerstätte baulich abnehmen kann und vor Inbetriebnahme die Betriebs- und Brandsicherheit bescheinigt.

Bei allen Fragen rund um ein warmes und sicheres Zuhause sind wir für Sie da.
Sprechen Sie uns an -
Ihr Schornsteinfegerhandwerk!

Unsere Partner beim vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz:

DEUTSCHER FEUERWEHR VERBAND
RAUCHMELDER RETTEN LEBEN
vfdb
CO MACHT KO

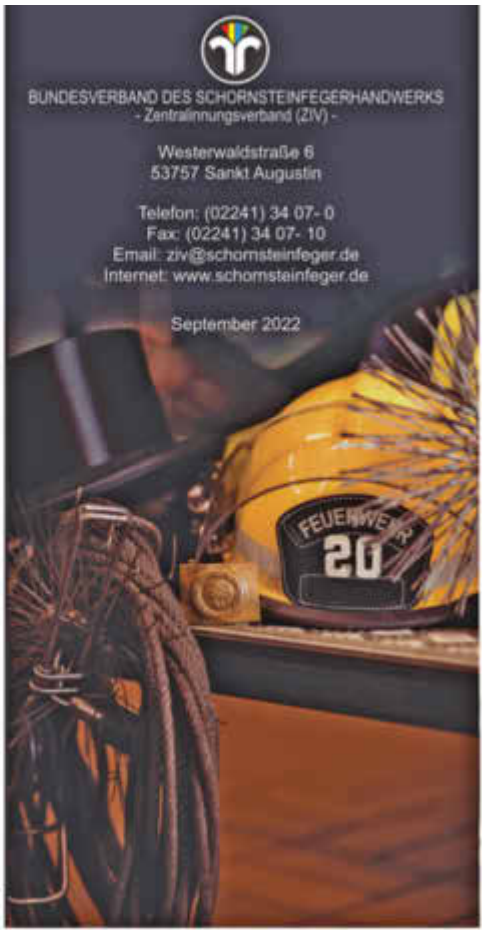

Erreichbarkeit Verwaltung

Der Besuch des Bürgerbüros ist nach Terminvereinbarung möglich!

Terminvereinbarung Bürgerbüro:

online: termine.schweich.de
telefonisch: Tel. 06502/407 222
E-Mail: buergerbuero@schweich.de

Die Verwaltung ist jederzeit nach Terminvereinbarung wie folgt erreichbar:

STANDESAMT: **Tel. 06502/407 208; neri.a@schweich.de**
VG-WERKE: **Tel. 06502/407 707; guggenmos.h@schweich.de**
ALLG. VERWALTUNG: **Tel. 06502/407 0; info@schweich.de**

Montag bis Freitag: **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Montag bis Mittwoch: **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Donnerstag: **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

SOZIALVERWALTUNG: **Tel. 06502/407 301; quare.d@schweich.de**

Mo., Di., Do., Fr.: **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Mittwoch: **geschlossen**
Donnerstag: **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Wir bitten Sie um telefonische Voranmeldung.

Es besteht Maskenpflicht in der gesamten Verwaltung sowie in ihren Außenstellen.

Die Kontaktdaten zu sonstigen Dienstleistungen sind auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Schweich **www.schweich.de** unter der Rubrik **Verwaltung** zu finden.
Die Verwaltung dankt für Ihr Verständnis.

Hinweis:
In der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich (Brückenstraße 26, 54338 Schweich) steht Ihnen nach Terminvereinbarung - **auch für alle Außenstellen** - ein barrierefreies Beratungsbüro im Erdgeschoss zur Verfügung.

Stellenangebote

Verbandsgemeindewerke SCHWEICH

RÖMISCHE WEINstraße

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Schweich sorgt für die Trinkwasserversorgung der Einwohner und Gewerbebetriebe in der Verbandsgemeinde. Dazu unterhalten wir 15 Hochbehälter, 2 Aufbereitungsanlagen, 15 Pumpwerke, 310 km Wasserleitungen und 10.000 Hausanschlüsse bei einer Bilanzsumme von 33 Mio. €. Die Verbandsgemeinde Schweich hat derzeit ca. 30.000 Einwohner mit steigender Tendenz.

Der Eigenbetrieb sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen FACHARBEITER (m/w/d)

(Elektroniker/in für Betriebstechnik bzw. Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik oder vergleichbarer Abschluss).

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Betrieb und Unterhaltung der zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendigen elektrotechnischen und wassertechnischen Anlagen des Versorgungsgebietes.
- Steuerung der Anlagen mittels Prozessleitsystem. Wünschenswert ist die Fähigkeit der Parametrierung und Programmierung von SPS-/PLS-Systemen.
- Überwachung von Dienstleistungen

Wir erwarten:

- Die Bereitschaft zu einsatzfreudigem, selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln sowie zur Aus- und Fortbildung.
- Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung
- Führerschein der Klasse III bzw. B
- Leistung von Bereitschaftsdienst nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen.
- Teamfähigkeit und Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche, interessante und anspruchsvolle Tätigkeit
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. freier Eintritt in die Freibäder der Verbandsgemeinde Schweich, vergünstigte Mitgliedschaft in ausgewählten Fitnessstudios, Fahrradleasing)
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten

Wegen des Bereitschaftsdienstes sollte sich der Wohnsitz möglichst innerhalb bzw. im näheren Umfeld der Verbandsgemeinde Schweich befinden.
Ihr Ansprechpartner bei den Verbandsgemeindewerken ist Harald Guggenmos, erreichbar unter: 06502-407707 oder guggenmos.h@schweich.de. Eine „Schnupperarbeit“ ist jederzeit möglich!

Das Arbeitsverhältnis und die Vergütung bestimmen sich nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V), Entgeltgruppe 6 mit den üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sowie einem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten sind bitte bis spätestens zum **31.01.2023** zu richten an:

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
Fachbereich 1/Personal
Brückenstraße 26, 54338 Schweich
E-Mail: bewerbung@schweich.de

Bewerbungen per E-Mail sind als PDF-Datei (möglichst in einer Datei) zu übersenden. Andere Dateiformate werden nicht akzeptiert. Postalisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Wir bitten daher von der Zusendung von Originalen, Mappen o. Ä. abzusehen.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 21.12.2022** findet um **17:00 Uhr in der Turn- und Mehrzweckhalle, Maximinstraße 2 in Longuich** eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Schweich statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Mitteilungen
2. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung von Wohnbauflächen in Schweich; Abstimmung des Offenlageentwurfs
3. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes; Darstellung einer Wohnbaufläche in Trittenheim; Abstimmung des Entwurfs für die Offenlage
4. Antrag CDU-Fraktion zu den Reformplänen der EU bezüglich des Verbots von Pflanzenschutzmitteln u. a. im Landschaftsschutzgebiet Mosel
5. Nachwahlen

5.1. Mitglied des Ausschusses für Soziales, Jugend, Freizeit und Sport
5.2. stellv. Mitglied des Schulträgerausschusses

6. Jahresabschluss und Lagebericht 2021 Wasserwerk
7. Jahresabschluss und Lagebericht 2021 Abwasserwerk
8. Anpassung Gebührenordnung Freibäder
9. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023/2024 und der Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2023
10. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Personalangelegenheit
3. Verschiedenes

Schweich, 08.12.2022
Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat am 30.11.2022 folgende Betreuungsordnung beschlossen:

Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Schweich

§ 1
Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Schweich bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde ein **außerschulisches** und **freiwilliges** Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) für die Schüler/Schülerinnen der Grundschulen an. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an den Grundschulen erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.
Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.
(2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Die Erledigung der Hausaufgaben ist freiwillig, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit.
(3) Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass es im Fall von Personalausfällen auch kurzfristig zu Gruppenzusammenlegungen, Einrichtung von sogenannten Notgruppen, Verkürzung der Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen kommen kann.

§ 2
Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

Zur Anmeldung gehören:
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
- Lastschrifteinzugsermächtigung

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines jeden Jahres bis 31.7. des darauffolgenden Jahres).
(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.
(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:
- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (mind. ein voller Monat)

§ 3
Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht oder
- andere Personen hierdurch gefährdet sind oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4
Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, **nicht** aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5
Kosten und Betreuungszeiten

(1) Für das Betreuungsangebot werden folgende Elternbeiträge erhoben:

1-2 Schuljahr
Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr = 26,00 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr = 52,00 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr = 104,00 € / monatlich

3-4 Schuljahr
Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr = 26,00 € / monatlich
Von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr = 78,00 € / monatlich

Ganztagsschule (nur freitags)

1-2 Schuljahr
Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr = 5,20 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr = 10,40 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr = 20,80 € / monatlich

3-4 Schuljahr
Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr = 5,20 € / monatlich
Von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr = 15,60 € / monatlich

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung bis 17:00 Uhr möglich. Die Elternbeiträge erhöhen sich in diesen Fällen entsprechend. Für weitere Geschwisterkinder beträgt der monatliche Beitrag 50% der v.g. Beträge. Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine 25%ige Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung beträgt max. 50 %. Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu bezahlen.
(2) Der Elternbeitrag erfolgt durch Abbuchung zum 01. eines jeden Monats. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

§ 6
Mittagessen

(1) Für das Mittagessen wird ein monatlicher Pauschalbetrag unter der Berücksichtigung der Schultage sowie des Essenspreises ermittelt und erhoben:
bei 1 Tag/Woche = 12,50 € / monatlich
bei 2 Tagen/Woche = 25,00 € / monatlich
bei 3 Tagen/Woche = 37,50 € / monatlich
bei 4 Tagen/Woche = 50,00 € / monatlich
bei 5 Tagen/Woche = 62,50 € / monatlich
(2) Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) verbindlich und kann nur einmal im Schuljahr geändert werden.
(3) Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt durch Abbuchung zum 01. eines jeden Monats. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Pauschalbetrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.
(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist, dass Rückstände aus Vorjahren bereinigt sind, bzw. ein verbindlicher Zahlplan mit dem Schulträger vereinbart worden ist.
(5) Sollte eine Zahlung aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht möglich sein bzw. wird Einspruch gegen den Einzug eingelegt, kann das Kind vom Schulessen ausgeschlossen werden. Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten sind vorher beim Schulträger anzuzeigen.
(6) Das Essen kann bei kurzfristiger Hinderung des Kindes am Schulbesuch auch an der Schule abgeholt werden.
(7) Sollten sich die Kosten für die Mittagsverpflegung erhöhen, ist eine Anpassung des Pauschalbetrages jederzeit zum nächstmöglichen Abbuchungstermin möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung vom 30.11.2022 tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2023** in Kraft. Die vorhergehende Betreuungsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Schweich, 30.11.2022
gez. Erich Bales, Erster Beigeordneter

Fundbüro

Verloren - Gefunden

Verloren
In Schweich wurde ein Schul-Leitz Ordner in der Farbe schwarz verloren.
Gefunden
In Fell wurde ein Schlüssel gefunden (105/2022).
In Bekond wurde ein Autoschlüssel gefunden (106/2022).

Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich
Zimmer 1; Tel. 06502-407-222

Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße

Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der „Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße“ an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurücksenden. Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen. Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel.: 06502/407-111.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße

Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

Suche ( ) bzw. biete ( ) Fahrgelegenheit
(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

von:.....

nach:.....

Abfahrtszeit:.....Uhr

Rückfahrtszeit.....Uhr

Wochentage:. .....

Fahrgemeinschaft könnte ab .....beginnen.

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Kostenlose Altgerätebörse

Kostenlose Altgerätebörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

E-Mail: .....

Kurze Beschreibung des kostenlos
abzugebenden Gegenstandes:

.....

.....

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert. Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse im Amtsblatt anzubieten.

Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden. Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht.
Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-111 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.

Kostenlose Altgerätebörse

47/22 Matratze Maße 90 x 200 cm, Ständer 06502/2544

Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Föhren

Unsere nächste Übung findet am **Freitag, 16.12.2022** um **19:30 Uhr** statt. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Bei Verhinderung bitte bei der Wehrführung abmelden.
Unser nächster Technischer Dienst findet am **Mittwoch, 21.12.2022 um 19:30 Uhr** statt. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Im Anschluss an den technischen Dienst findet eine wichtige Besprechung statt. Bei Verhinderung bitte bei der Wehrführung abmelden.

Mitteilungen der Römischen Weinstraße

Öffnungszeiten Tourist-Information Römische Weinstraße Schweich

Wir sind für Sie da:

01.11. - 30.04.

Montag - Freitag
09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

01.05. - 31.10.

Montag - Freitag
09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Samstag
09:00 - 12:00 Uhr
Telefon: 06502-93380

Artenvielfalt rockt die Mosel

Zahlreiche Veranstaltungen in unserer Natur

Die Woche der Artenvielfalt findet im kommenden Jahr vom 03. bis zum 14. Mai 2023 im Vorfeld zum Internationalen Tag der Artenvielfalt statt. Wieder werden zahlreiche Veranstaltungen im gesamten Weinanbaugebiet Mosel zur besonderen Flora und Fauna der Weinberge und angrenzender Gebiete angeboten. Mit der Ausweitung auf 12 Tage und zwei Wochenenden wird sichergestellt, dass Teilnehmer und Termine sich auf einen größeren Zeitraum verteilen können.
Mit der Woche der Artenvielfalt möchte das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel zusammen mit den Partnern in der Regionalinitiative Faszination Mosel vielen Menschen die Möglichkeit bieten, Natur zu erleben. So soll Aufmerksamkeit und Wertschätzung für die besondere Artenvielfalt in der heimischen Weinkulturlandschaft geweckt werden. Zum Auftakt findet im Kurfürstlichen Palais in Trier am 03. Mai 2023 um 16:00 Uhr das Symposium „Lebendige Moselweinberge“ verbunden mit Feierlichkeiten zum 10-jährigen Jubiläum dieses vielfältigen Projektes statt.
Veranstaltungen jetzt anmelden!
Um viele Menschen in der Region sowie Urlaubsgäste für die Landschaft zwischen Fluss und Weinbergssteillagen zu begeistern, wird ein vielgestaltiges Veranstaltungsprogramm zusammengestellt. Ob Wanderungen und Exkursionen durch die Weinlandschaft bis hin zu Workshops zum Bau von Trockenmauern und Lebensraumhilfen. Willkommen sind ebenso Vorträge, Lesungen, Ausstellungen. Der Kreativität zum Thema „Artenvielfalt rockt die Mosel“ sind keine Grenzen gesetzt. Alle Interessierten können ab sofort bis zum 03. Februar 2023 ihre öffentlichen Veranstaltungen anmelden:
lebendige-moselweinberge@dlr.rlp.de
Alle weiteren Infos und Anmeldeformular unter: https://www.dlr-mosel.rlp.de/DLR-Mosel/Aktuelles/Ueberblick/Artenvielfaltrocktdie-Mosel oder Sabine Schneider, Telefon 0651-977-210.
Die Veranstaltungen werden zentral in einem Veranstaltungskalender zusammengefasst und über Medien und Internet beworben.

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender Römische Weinstraße

vom 16.12.2022 - 25.12.2022

Datum von/bis	**Gemeinde**	**Veranstaltung**	**Veranstalter** Veranstaltungsort
16.-25.12.2022	Schweich	Molitorsmühle - Technikmuseum und Kulturdenkmal: Es wird Wasser auf die Mühl‘ gekehrt - bei der Besichtigung und fachkundigen Führung illustriert die Inbetriebnahme der Wassermühle den Müllerallag vergangener Tage.	Ganzjährig Führungen auf Anfrage, Technikmuseum und Kulturdenkmal „Molitorsmühle“ am Föhrenbach, Anfragen an: info@molitorsmuehle.de oder 06502-1336, weitere Infos: www.molitorsmuehle.de,
16.-18.12.2022	Klüsserath	Jubiläums-Krippenausstellung im Krippenmuseum - Haus der Krippen geöffnet	Krippenmuseum Klüsserath; Hauptstr. 83; Freitag bis Sonntag: 13.00 bis 18.00 Uhr. Eintrittspreise Erwachsene: 4,00 Euro; Ermäßigt: 3,00 Euro; Gruppen: 3,00 Euro pro Person; Kinder bis 12 Jahre haben freien Eintritt.
16.-18.12.2022	Mehring	Weihnachtsscheune im Weingut Endesfelder geöffnet	Beginn: Di und Mi 16.00-18.00 Uhr, Do- und Fr 16.00-19.00 Uhr, Sa 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr, Bachstr. 3
17.12.2022	Leiwen	Wei(h)nachtliches Glühweinvergnügen: Genuss mit Panoramablick: an drei Adventsamstagen im Dezember laden wir Sie von 15 - 20 Uhr auf die Zummethöhe in Leiwen ein.	Beginn: 15.00 Uhr, Zummethöhe Leiwen, Infos unter: www.mosel-liebe.de
17.12.2022	Riol	Glühweinstand/ Winzerglühen am Ligny-le-Chatel Platz	Beginn: 16.00 Uhr, Veranstalter: Angelverein Riol
17.12.2022	Trier/Quint	Weihnachtsbaum- und Wildverkauf am Forstamt Trier	Beginn: 10.00 Uhr
17.12.2022	Pölich	Winterwanderung (ca. 4 Std/ 9 km) mit Glühwein und Grillen; Bitte Tasse mitbringen evtl. Rucksack! Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen.	Treffpunkt 10.30 Uhr an der Kirche Heimatverein Pölich; Info-Telefon: 0175-7145501

17.12.2022	Schweich	Das Weihnachtskonzert: Swingende Weihnachtszeit mit Dulabi	Beginn: 19.00 Uhr, Ehemalige Synagoge Schweich, Infos unter: www.kultur-in-schweich.de
17.12.2022	Thörnich	Adventsfeier und Konzert Winzerkapelle Detzem	Adventsfeier ab 15.00 Uhr, Konzert Winzerkapelle Detzem ab 16.30 Uhr am Feuerwehrhaus Thörnich, Veranstalter: Festgemeinschaft Thörnich und Winzerkapelle Detzem
17.12.2022	Trittenheim	Glühwein und mehr mit der Leiendecker Bloas	Beginn: 18.00 Uhr, Weinhaus Gebrüder Steffen, Ettenstr. 3
18.12.2022	Riol	Adventsmatinée - Vorweihnachtliche Stimmung mit TonArt Riol	Beginn: 11.00 Uhr, Pfarrkirche Riol, Eintritt frei
18.12.2022	Longuich	Adventskonzert moselländisches Blasorchester	Beginn: 14.30 Uhr, Pfarrkirche Longuich
18.12.2022	Trier/Quint	Wilde Wanderung im Winter - Yule, die Wintersonnenwende	Zielgruppe: Erwachsene, Zum Schluss werden wir uns mit Tee und Feuer aufwärmen. Bitte denken Sie an: witterungsangepasste Kleidung, Essen und Trinken, Sitzunterlage, Referentin: Kathleen Legout von Naturgespür, Naturcoach, Dauer: 10.00 - 13.00 Uhr
20.- 22.12.2022	Mehring	Weihnachtsscheune im Weingut Endesfelder geöffnet	Beginn: 16.00 Uhr, Bachstr. 3
21.12.2022	Trittenheim	Öffentliche Bücherei	Die Bücherei öffnet von 16.00 bis 18.00 Uhr, Grundschule Trittenheim
21.12.2022	Trittenheim	Laurentius im Fackellicht - Fackelwanderung zur Wintersonnenwende	Beginn: 18.00 Uhr, Gästehaus Vinosella, Olkstr. 19
23.12.2022	Klüsserath	Jubiläums-Krippenausstellung im Krippenmuseum - Haus der Krippen geöffnet	Krippenmuseum Klüsserath; Hauptstr. 83; Freitag bis Sonntag: 13.00 bis 18.00 Uhr. Eintrittspreise Erwachsene: 4,00 Euro; Ermäßigt: 3,00 Euro; Gruppen: 3,00 Euro pro Person; Kinder bis 12 Jahre haben freien Eintritt.
23.12.2022	Longuich	Adventsfeier des Arbeitskreises Offene Kirche	Beginn: 18.00 Uhr, Pfarrkirche St. Laurentius
24.12.2022	Fell	Weihnachtsständchen	Verschiedene Orte im Dorf

Familienbündnis
ROEMISCHE WEINSTRASSE

„Kleine-Hilfe-Börse“ des Familienbündnisses Römische Weinstraße

Kleine-Hilfe-Börse

Name, Vorname:.....

Straße: .....

Wohnort: .....

Telefon/E-mail: .....

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Suche bzw. biete „Kleine Hilfe“

Tätigkeit: .....

Zeitumfang: .....

Beginn: .....

Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das Familienbündnis Römische Weinstraße Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen zu verbessern.
Hierzu gehört es auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen.
Mit der „Kleine-Hilfe-Börse“ werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.
Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.
Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer „Kleinen-Hilfe“ wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / Email-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht.
Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen.
Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/407-302 in Verbindung setzen.

Diese Woche in den *Kreis-Nachrichten*

- A.R.T.: Gebühren ab 2023 beschlossen
- Impfzentrum schließt Ende des Jahres

Die *Kreis-Nachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.

Gleichstellungsbeauftragte / Seniorenbeauftragte

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte für die Verbandsgemeinde Schweich

Frau Heike Frechen
Telefonische Sprechzeit: montags von 17.00 - 19.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung.
Tel.: 06502/5064561, Email: senioren@schweich.de

Weihnachtsgrüße

Liebe Seniorinnen und Senioren der VG-Schweich,
im Dezember wird es Zeit, zurückzublicken. Was ich sehe? Viel Arbeit, viel Schweiß, und ja: auch die Krise. Aber was viel heller scheint: der Zusammenhalt, die Hilfsbereitschaft, die vielen kleinen und großen Erfolge. 2022 war trotz allem ein gutes Jahr. Ich danke allen Helferinnen und Helfer für die großartige Unterstützung bei der Betreuung unserer Seniorinnen und Senioren in diesem Jahr.
Ich wünsche Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2023.

Ihre Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der VG-Schweich
Heike Frechen

Jugend-Info

JUGENDBÜRO
der Verbandsgemeinde Schweich

Leitung Jugendbüro
Maximilian Kimmlingen
Jugendpfleger VG Schweich
Telefon: 06502 9810 - 511
Mobil: 0160 3628992
E-Mail: Maximilian.Kimmlingen@jugendzentrum-schweich.de

Jugendräume VG Schweich
Lisa Amann
Sozialpädagogische Fachkraft Mobile Jugendarbeit VG Schweich
Telefon: 06502 9810 - 515
Mobil: 0151 28372551
E-Mail: Lisa.Amann@jugendzentrum-schweich.de

Sachbearbeitung
Birgit Kiel-Jordan
Telefon: 06502 9810 - 510
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Servicezeiten:
Montag, Dienstag 9 - 12 Uhr
Donnerstag 13 - 17 Uhr

Ortsgemeinde Föhren
Christoph Postler
Gemeindejugendpfleger OG Föhren
Mobil: 0162 9479906
E-Mail: C.Postler@gmx.net

www.jugendbuero-schweich.de

Jugendbüro
der Verbandsgemeinde Schweich
Jugendzentrum Schweich
In den Schlimmfuhren 20, 54338 Schweich

JUGENDZENTRUM
der Stadt Schweich

HOLZHAUS Jugendzentrum Schweich

Leitung Jugendzentrum
Lisa Petri
Jugendpflegerin Stadt Schweich
Telefon: 06502 9810 - 512
Mobil: 0174 98796436
E-Mail: Lisa.Petri@jugendzentrum-schweich.de

Offener Treff
Johanna Friese (geb. Müller)
Sozialpädagogische Fachkraft Stadt Schweich
Telefon: 06502 9810 - 513
Mobil: 0151 28373192
E-Mail: Johanna.Mueller@jugendzentrum-schweich.de

Mitarbeiter Offener Treff
Matthias Kehrbaum
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Jugendzentrum Schweich
In den Schlimmfuhren 20
54338 Schweich
Telefon: 06502 9810-510
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de
www.jugendzentrum-schweich.de

Demokratie leben!
Partnerschaft für Demokratie
Verbandsgemeinde Schweich

Demokratie leben!
Partnerschaft für Demokratie
Verbandsgemeinde Schweich

KOORDINIERUNGS- UND FACHSTELLE
Oberstiftstr. 63, 54338 Schweich

Michael Manikowski, Koordinator / Fachberater
Telefon: +49 170 96 72 341
Email: michael.manikowski@demokratie-schweich.de

FEDERFÜHRENDES AMT
Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße
Fachbereich Bürgerdienste / Jugendbüro
Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Maximilian Kimmlingen, Projektleitung
Telefon: (0) 6502 9810511
Email: maximilian.kimmlingen@demokratie-schweich.de

Simone Steffens, Sachbearbeitung
Telefon: (0) 6502 9810514
Email: simone.steffens@demokratie-schweich.de

Jugendforum Schweich

Denise Löwen
Email: denise.loewen@demokratie-schweich.de

Deutsches Rotes Kreuz
Demokratie leben!

Soziale Dienste

DRK Kleiderkammer Ortsverein Schweich

Öffnungszeiten

montags 10.00 - 13.00 Uhr
Terminreservierung:
10.00 - 10.30 Uhr
10.30 - 11.00 Uhr
11.00 - 11.30 Uhr
11.30 - 12.00 Uhr
donnerstags: 9.30 - 12.00 Uhr
Terminreservierung:
9.30 - 10.00 Uhr
10.00 - 10.30 Uhr
11.00 - 11.30 Uhr
Terminreservierung im Internet:
1. Gehen Sie auf **www.drk-schweich.de**
2. Gehen Sie in der oberen Leiste auf **Angebote** und wählen Sie **Kleiderkammer** aus
3. Auf dieser Seite sehen Sie folgenden Hinweis:
Ihren Termin für den Besuch der Kleiderkammer können Sie hier reservieren: **Termin reservieren**.

DRK Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Betreuungsverein des DRK

Wir beraten Betroffene und Angehörige zu den Themen gesetzliche Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Granastraße 115, Konz, Beratungsgespräche können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Telefon: 06501/60787-26, E-Mail: btv@kv-trier-saarburg.drk.de.

Ehrenamtskoordination Flucht & Asyl

Im Auftrag des Landkreises Trier-Saarburg organisiert der DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e.V. die „Ehrenamtskoordination Flucht & Asyl“ im Bereich der Verbandsgemeinde Schweich. Menschen die sich für Geflüchtete oder Vertriebene einsetzen und diese unterstützen möchten, können sich an das Rote Kreuz wie folgt wenden:
Edit Péteri, Koordinatorin
Email: e.peteri@kv-trier-saarburg.drk.de
Telefon: 0160 / 958 989 36

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Online-Beratung für Alleinerziehende in Rheinland-Pfalz

Der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. bietet eine Online-Beratung für Alleinerziehende in Rheinland-Pfalz an.
Alleinerziehend?

Fragen zum Unterhalt, zum Umgang oder zum Sorgerecht? Sorgen wegen der Kinder? Stress im Alltag oder mit den Behörden? Lust auf Kontakt zu anderen Alleinerziehenden?
Wir sind für Sie da!
Vertraulich, zeitnah und auf Wumsch anonym.
onlineberatung.vamv-rlp.de

Suchtberatung „Die Tür“

Die Suchtberatungsstelle Trier „Die Tür“ bietet in Schweich wöchentliche Sprechstunden an. Um Voranmeldung wird gebeten.
Ort: Jugendbüro der Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstraße 46, 54338 Schweich
Zeit: immer dienstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Voranmeldung: über die Suchtberatung Trier e.V. in Trier,
Tel. 0651 170360
Ansprechperson: Bettina Löchel, Diplom-Pädagogin, Sozialtherapeutin Sucht

EUTB- ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung

Im Landkreis Trier-Saarburg gibt es seit diesem Jahr eine neue Beratungsstelle, welche durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage des SGB IX gefördert wird. Diese Beratungsstellen nennen sich bundesweit EUTB-Stellen für **e**rgänzende, **u**nabhängige **T**eilha**b**eberatung. Hier findet eine kostenfreie, niedrigschwellige, zu den bestehenden Leistungen ergänzende Beratung für Menschen mit Behinderung, für von Behinderung bedrohte Menschen und für deren Angehörigen statt. Es gibt keine Voraussetzungen für eine Beratung, weshalb sich jeder, der mit seinem Problem, welches er durch Behinderung, Krankheit oder Unfall hat, telefonisch, per Mail oder persönlich an die Fachberatungsstelle wenden kann. Nach Vereinbarung können bereits jetzt schon Beratungstermine gemacht werden, telefonisch: 0651-97859-122 oder per Mail eutb-tr@clubaktiv.de.
Bitte vereinbaren Sie telefonisch oder per Mail einen Termin für folgende Beratungsangebote vor Ort:
in **Hermeskeil**, Saarstraße 95, 54411 Hermeskeil
in **Trier**, Schützenstraße 20, Trier
in **Leiwen**, Am Pfarrgarten 4, 54340 Leiwen

Schulen

Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen in der VG Schweich

Ansprechpartner: Sagar Schieben
Bodenländchen 2; 54338 Schweich
Mobil: 0171/5481989, E-Mail: s.schieben@kv-trier-saarburg.drk.de
zuständig für die Grundschulen in Schweich, Föhren, Leiwen, Mehring, Longuich, Fell, Kenn, Klüsserath und Trittenheim

Grundschule Mehring

Der Vorlesetag

Am 18.11.2022 war in der Grundschule Mehring ein Vorlesetag.

Geschrieben von Maja L. und Thea S., Klasse 4b

Vorgelesen haben Frau Pia Welter, Herr Helmut Reis, Herr Ahrens, Herr Ullmann, Frau Rita Maier, Herr Sargar Schieben, und die ehem. Schülerinnen Marie Müller und Johanna Kinzig. Der Anlass war, dass die Schule Bücher im Gesamtwert von 400 Euro von der Koordinations- und Fachstelle „Demokratie leben!“ – Partnerschaft für Demokratie der VG Schweich und Hermeskeil-Ruwer geschenkt bekommen haben. Ab 9.00 Uhr durften die Kinder der Grundschule Mehring in die verschiedenen Klassen gehen und sich die Geschichten anhören. Zum Frühstück trafen sich die Kinder wieder in ihren Klassen. Danach wurden noch zwei weitere Bücher vorgelesen. Insgesamt wurden damit vier Bücher ausgesucht und vorgelesen.

Friedrich-Spee-Realschule plus Neumagen-Dhron

Friedrich-Spee-Realschule plus Neumagen-Dhron meets White Horse Theatre

Englisches White Horse Theatre präsentiert die Stücke The Empty Chair und Two Gentlemen an der Friedrich-Spee-Realschule plus in Neumagen-Dhron.
Nach einer dreijährigen Zwangspause konnten sich die Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Spee-Realschule plus nun endlich wieder über den Besuch des englischsprachigen White Horse The-

atre freuen. Am Mittwoch, den 23. November 2022 spielte die auf Schulaufführungen spezialisierte Gruppe gleich zwei unterschiedliche Stücke. Für die Klassen 5 bis 7 wurde mit „The Empty Chair“ eine Familiengeschichte mit außerirdischem Einfluss dargestellt, während die fortgeschrittenen Englischschüler/-innen der Klassen 8 bis 10 mit „Two Gentlemen“ eine moderne Adaptation des Shakespeare Stücks „Two Gentlemen of Verona“ genießen durften. Das unterhaltsame Stück handelt von Liebes- und Freundschaftswirren im Teenageralter.

Ein Theaterbesuch ist nicht nur Unterhaltung, sondern vor allem ein wichtiger Beitrag zur kulturellen Bildung. Die englischsprachige Aufführung verdeutlicht zudem die Sinnhaftigkeit des Fremdsprachenlernens und erfüllt die Schüler/-innen mit Stolz, weil sie bereits einem Theaterstück auf Englisch folgen können. Die Finanzierung dieses Theatererlebnisses wurde großzügig, mit einem Zuschuss von 2 Euro pro Schüler/-in, vom Förderverein der Friedrich-Spee-Realschule plus unterstützt. Dafür bedankt sich die ganze Schulgemeinschaft von Herzen.

Stefan-Andres-Realschule plus mit Fachoberschule Schweich

Berufsinfomesse

Am 11. Oktober veranstaltete die Stefan-Andres Realschule Plus mit Fachoberschule Schweich in Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Trier-Saarburg die diesjährige Berufsinformationsmesse in der eigenen Multifunktionshalle des Schulzentrums. Die zahlreichen Aussteller aus der Region bereiteten den über 1000 Schülerinnen und Schülern ein breites Informationsangebot, gespickt mit diversen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten. Die vor mehr als einem Jahrzehnt ins Leben gerufene Berufsinformationsmesse informierte und begeisterte auch in diesem Jahr wieder Schülerinnen und Schüler des Schweicher Schulzentrums sowie diverser Gastschulen aus dem Umland Trier und Moseltal. Die Besucher, welche sich aus den Klassenstufen 8 bis 12 zusammensetzten, erlebten eine durch die 84 Aussteller bereitgestelltes Angebot, welches zum Austausch einlud.
Dabei erstreckten sich die präsentierten Ausbildungsberufe über verschiedene Branchen wie unter anderem das Handwerk, Verwaltungs- und Finanzwesen, soziale Einrichtungen und Krankenhäuser. So konnten die Schülerinnen und Schüler in verschiedene Berufe reinschnuppern, Fragen zu den Ausbildungsabläufen und dem beruflichen Alltag stellen und wertvolle Kontakte knüpfen. Frei nach dem Motto - „Heute schon an morgen denken.“ In diesem Zusammenhang gelang es, den Schülerinnen und Schülern abschlussbezogene Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und deren Netzwerk auszubauen. An dieser Stelle dankt die Stefan-Andres Realschule Plus mit Fachoberschule Schweich den vielen helfenden Händen, den betreuenden Kolleginnen und Kollegen sowie den vielen Ausstellern und Organisatoren für die äußerst gelungene Veranstaltung sowie die tolle Zusammenarbeit.

Stefan-Andres-Gymnasium Schweich

Aktion „Tulpen für Brot“ Pflanzen Sie im Herbst den Frühling und helfen damit Kindern in Not!

In diesem Schuljahr hat das Stefan-Andres-Gymnasium wieder an der Aktion „Tulpen für Brot“ teilgenommen. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe konnten dabei Tulpenzwiebeln bestellen, die sie nach den Herbstferien kostenlos zur Verfügung gestellt bekamen. Diese wurden dann für 70 Cent pro Stück an Verwandte und Bekannte verkauft. In diesem Schuljahr konnten Simone Marder und Marc Dittgen, die die Aktion an unserer Schule betreuen, Bestellungen für circa 4000 Tulpenzwiebeln entgegennehmen. Die Klasse 9b hat beim Verpacken und Verteilen der Tulpenzwiebeln geholfen.

Schülerinnen und Schüler der Klasse 9b beim Verteilen der Tulpenzwiebeln

Insgesamt kommt in diesem Schuljahr ein Erlös von circa 2800 Euro zustande. Dieser geht an die Welthungerhilfe, die deutsche Kinderkrebshilfe und an das Projekt „Borneo Orangutan Survival“ (BOS), welches sich für das Überleben von Orang-Utans und den Schutz der Regenwälder einsetzt. Die Aktion, die unter anderem unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Malu Dreyer steht, wurde zum 30. Mal an Schulen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler lernen, verantwortungsvoll zu handeln und erfahren, dass es Freude bereitet zu helfen.
Weitere Informationen unter https://tulpenfuerbrot.de/

Levana-Schule Schweich

Lichtblicke im Bürgerzentrum Schweich

Am **Donnerstag, den 5. Januar 2023, um 19:00 Uhr,** führt das Schattentheater der Levana-Schule Schweich das neue Stück „Lichtblicke“ im Bürgerzentrum Schweich auf. Nach der gelungenen Premiere im Rheinischen Landesmuseum Trier freut sich die Schattentheatergruppe auf viele Zuschauer im Bürgerzentrum in Schweich. Gleichzeitig gibt es auch einen Grund zum Feiern; das Schattentheater besteht nun seit 30 Jahren!
Das Schattentheater der Levana-Schule Schweich ist mehrfacher Preisträger von Bundeswettbewerben. In der nun 30-jährigen Geschichte des Schattentheaters ragen insbesondere die vielen Teilnahmen an nationalen und internationalen Festivals und nachhaltige Kooperationen mit kulturellen Institutionen heraus.

Kulturbüro Rheinland-Pfalz

Nach der Schule noch keinen Plan? In den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung gibt es noch freie Plätze

Mit den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung meinen wir in Rheinland-Pfalz das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) in den Bereichen Ganztagsschule, Kultur und Politik. Das Kulturbüro Rheinland-Pfalz koordiniert für unser Bundesland über 500 solcher Plätze. Auch in Ihrer Region (und darüber hinaus) gibt es noch freie Plätze, z.B. im Stefan-Andres-Gymnasium Schweich, in der Grundschule am Bodenländchen Schweich und in der Grundschule Leiwen. Im Freiwilligendienst Kultur und Bildung gibt es die Möglichkeit, für ein Jahr in Einrichtungen herein zu schnuppern und sich für die zukünftige Berufswahl zu orientieren. Nach der eigenen Schullaufbahn ermöglicht das FSJ, die Perspektive zu wechseln und die Prozesse in den Einsatzstellen und Schulen mit zu gestalten und dabei wichtige Einblicke in das Berufsfeld zu gewinnen: Die Freiwilligen im FSJ Ganztagsschule unterstützen zum Beispiel die Lehrer*innen im Unterricht und bei der Aufsicht, begleiten die Kinder beim Mittagessen oder bei den Hausaufgaben, gestalten das Nachmittagsangebot und können sogar eine eigene AG anbieten.
Im FSJ Kultur sind die Aufgaben so vielfältig, wie die Einsatzstellen - darunter Theater, Museum, Offener Kanal oder Jugendkulturzentrum. Die Arbeitsbereiche sind zum Beispiel Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Archäologie oder künstlerische Gestaltung und vieles mehr. Und im FSJ Politik gibt es je nach Interessensgebiet Einblicke in die Arbeit der Landes-, Städte- oder Gemeindepolitik, Fraktionen bis hin zu Einrichtungen der politischen Bildung, Gedenkstätten, Jugendverbänden und Gewerkschaften. Das FSJ ist für alle Menschen zwischen dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Schulpflicht bis zum 26 Lebensjahr möglich. Als Freiwillige*r erhält man ein monatliches Taschengeld, ist sozialversichert und nimmt an insgesamt 25 Bildungstagen teil. In diesen werden notwendiges Wissen und Kompetenzen für die Arbeit in den Einsatzstellen vermittelt und die persönliche Entwicklung und berufliche Orientierung gestärkt. Zudem wird das FSJ als Praxisteil bei der Erlangung der Fachhochschulreife anerkannt. Interessierte informieren und bewerben sich beim Kulturbüro Rheinland-Pfalz – Träger des FSJ – unter www.freiwillig-rlp.de, Tel. 02621/62315-0.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Kreisbauern- und Winzerverband Trier-Saarburg

Einladung zur GAP-Online-Infoveranstaltung

Die BWV-Kreisverbände Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun veranstalten am **Montag, 19. Dezember 2022 um 20.00 Uhr** eine Informationsveranstaltung zur neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und laden interessierte Landwirte und Winzer herzlich ein. Als Referent gibt **Arno Grün** vom DLR Eifel Einblicke in die relevanten Änderungen sowie Hinweise für die Antragsstellung, die ab 2023 in Kraft treten und steht für Fragen zur Verfügung. Die Veranstaltung findet online als Videokonferenz statt. Den entsprechenden Einwahllink erhalten Sie im Rahmen ihrer Anmeldung über ihre jeweilige Kreisgeschäftsstelle:

Bernkastel-Wittlich:	Tel. 06571-91590 oder per Mail an wil@bwv-net.de
Bitburg-Prüm:	Tel. 06561-96430 oder per Mail: bit@bwv-net.de
Daun:	Tel. 06592/9620-0 oder per Mail: dau@bwv-net.de
Trier-Saarburg:	Tel. 0651/46056-0 oder per Mail: tr@bwv-net.de

Weitere Veranstaltungen auch in Präsenz werden die Kreisverbände im neuen Jahr anbieten.

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden

Bekond

- Erster Beigeordneter Kaspar Portz
- Gemeindebüro 06502 931130
- buergermeister@bekond.de
- Sprechstunde Mo. 18:00 - 19:00 Uhr

Wahl einer Ortsbürgermeisterin bzw. eines Ortsbürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
in dem gerade abgeschlossenen Verfahren zur Direktwahl einer Ortsbürgermeisterin bzw. eines Ortsbürgermeisters hat sich leider kein Kandidat*in beworben. Nun hat der Ortsgemeinderat die Aufgabe auf die Suche zu gehen und gegebenenfalls im Ortsgemeinderat innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres eine Ortsbürgermeister*In zu wählen. Unsere Ortsgemeinde bzw. ihre Bürger*Innen, die Vereine, der Ortsgemeinderat und der Ältestenrat haben in der Vergangenheit durch vielfältiges Engagement, entschlossene, zukunftsorientierte Tatkraft unter Achtung unterschiedlicher Auffassungen gemeinsam viel erreicht. Unsere Gemeinde ist in allen Bereichen gut aufgestellt. Das gute Zusammenleben in Bekond und das Bestreben dies weiter zu gewährleisten sind mit einem hohen Engagement verknüpft. Deshalb muss das Amt des Ortsbürgermeisters möglichst bald wieder besetzt werden. Das momentane Führungsteam des Ältestenrates sucht daher mit Unterstützung des Ortsgemeinderates auf der Basis einer guten Mitarbeiterschaft einen engagierten Menschen, der bereit ist für die verbleibende Zeit der Wahlperiode und möglichst auch darüber hinaus die Geschicke der Ortsgemeinde maßgeblich zu lenken.
Falls Sie Interesse daran haben sich gemeinsam mit den bestehenden Gremien als Ortsbürgermeister*in für die Gemeinde einzusetzen, wenden Sie sich daher bitte vertrauensvoll an den Ältestenrat.

Bekond, 12.12.2022
Kaspar Portz, 1. Beigeordneter
Paul Reh, Beigeordneter
Andreas Müller, Beigeordneter

Lebendiges Adventsfenster Bekond

Das Motto in diesem Jahr lautet in diesem Jahr: „Ein Stern bringt Hoffnung in die Welt“.
Folgende Adventsfensteraktionen wurden der Ortsgemeinde für die verbleibende Adventszeit gemeldet:

Tag	Datum	Veranstalter	Adresse	Uhrzeit
Sa.	17.12.2022	Bouleclub/Partnerschaftskomitee	Schlossstraße 2	18:00 Uhr
So.	18.12.2022	Familie Portz, Krippenspiel	Moselstraße 5	18:00 Uhr
Mo.	19.12.2022	Familie Grünen	Moselstraße 48	18:00 Uhr
Di.	20.12.2022	Musikverein	Bürgerhaus	18:00 Uhr
Mi.	21.12.2022	Familien Pelzer/ Schneider	Moselstraße 31/29	18:00 Uhr
Fr.	23.12.2022	Familie Morbach	Moselstraße 17	18:00 Uhr
Sa.	24.12.2022	Pfarrgemeinde/ Wortgottesdienst	Kirchvorplatz	16:30 Uhr

Der Erlös der diesjährigen Adventsfensteraktion ist für den „Stiller Stern e.V.“ bestimmt, der sich um Eltern von verstorbenen Kindern kümmert. Spendendosen stehen bereit.
Wir danken allen, die uns im Rahmen des lebendigen Adventskalenders die Vorweihnachtszeit verschönern. Nutzen Sie die Gelegenheit sich kurz zu treffen und sich so gemeinsam auf Weihnachten einzustimmen.

Bekond, 12.12.2022
Kaspar Portz, 1. Beigeordneter

Treibjagd

Am **Freitag, den 30.12.2022** findet im Bereich der Hetzerather Flur/Bekonder Brauneberg zwischen 12:00 Uhr und 16.00 Uhr eine Treibjagd statt. Am Freitag, den 06.01.2023 findet zwischen 9:00 Uhr und 14.00 Uhr im Bekonder und Schweicher Revier eine gemeinsame Schwarzwildjagd statt. Bitte leisten Sie den aufgestellten Warnschildern Folge, damit Personenschäden verhindert werden und die Jagd zur Sicherung des Forstes und der Landwirtschaft störungsfrei durchgeführt werden kann!

Bekond, 12.12.2022
Kaspar Portz, 1. Beigeordneter

Weihnachtsbaumaktion

Am **Samstag, den 17. Dezember** findet von **10:00 bis 16:00 Uhr** nochmals der Verkauf der Weihnachtsbäume direkt an der Weihnachtsbaumkultur in der Nähe der Grillhütte statt.
Dort können Sie sich „Ihren“ Weihnachtsbaum im Bestand aussuchen und von den Helferinnen und Helfern der Feuerwehr absägen lassen. Außerdem steht eine Anzahl von Weihnachtsbäumen zum direkten Mitnehmen parat und die Weihnachtsbäume können bei Bedarf im Ort angeliefert werden.
Bitte parken Sie auf den Parkplätzen an der Grillhütte. Außerdem gibt es die Möglichkeit bei der Fa. Getränke Saljē Weihnachtsbäume aus der gemeindeeigenen Weihnachtsbaumkultur zu erwerben.

Bekond, 12.12.2022
Kaspar Portz, 1. Beigeordneter

Weihnachtsbaumverkauf

An die Tanne, fertig los!
Ein Spaß für Klein und Groß

Unter dem Motto bietet die Gemeinde Bekond Christbäume aus der eigenen Kultur zum selber schlagen an.
Zur Auswahl stehen Nordmanntannen in der Größe von 1m bis 3,0m. Unterstützt wird die Aktion von der freiwilligen Feuerwehr Bekond, die Ihnen auch gerne beim Schlagen und Transport der Bäume behilflich ist. Gegen eine kleine Spende wird es auch Heißgetränke und etwas zur Stärkung geben. Der Verkauf findet an der **Grillhütte Bekond,** zu den folgenden Zeiten statt:
Samstag, den 10 und Sonntag, den 11 Dezember und weiter am **Samstag, den 17 Dezember** jeweils von **10h - 15h**
Bringen Sie bitte festes Schuhwerk und nach Möglichkeit eine Handsäge mit.
Für Fragen steht Ihnen Herr Eckel zur Verfügung:
Tel.: 0177-7944152.

Schreiber, Revierleiter

Detzem

- Monika Seelbach
- 06507 802725
- buergermeister@detzem.de
- www.detzem.de
- Sprechzeiten Di. 18:30 - 20:00 Uhr

Entfall der Dienststunde

Die Dienststunden am **20.12. und 27.12.2022** müssen leider aus terminlichen Gründen ausfallen. In dringenden Fällen können Sie mich gerne jederzeit telefonisch kontaktieren und wir vereinbaren einen Termin.

Detzem, 12.12.2022
Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin

Adventskonzert der Winzerkapelle Moselstern

Ich freue mich sehr, dass die Winzerkapelle Moselstern uns mit ihrem Adventskonzert aus der Hektik des Alltags und des Weihnachtsstress entführen möchte und uns mit Weihnachtlicher Blasmusik sowie traditionellen Klängen unterhalten wird. Am **vierten Adventssonntag, dem 18.12.2022** zeigen die Musiker und Musikerinnen unter der musikalischen Leitung von Marco Back ihr gesamtes Können. Besonders gespannt sein dürfen wir auf die Mitgestaltung der musikalischen Früherziehung KITA Detzem und Auszubildende unter Leitung von Laura Wallenborn. Los geht es **ab 13:00 Uhr** mit Glühwein und Mittagessen (Suppe, heiße Würstchen und Waffeln). Das Adventskonzert beginnt **um 14:00 Uhr** am Dorfplatz.

Detzem, 07.12.2022
Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin

Weihnachtsbaumverkauf 2022

Wie im vergangenen Jahr, können die Detzemer Bürger wieder selbst ihren Weihnachtsbaum in der Weihnachtsbaumkultur auswählen. Der Verkauf findet am **Samstag, 17.12.2022 zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr** in der Weihnachtsbaumkultur statt. Da die Waldwege nur eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen durchlassen können, bitten wir - soweit möglich - Fahrgemeinschaften zu bilden und so zu parken, dass eine Durchfahrt über den Weg frei bleibt. Die ausgesuchten Bäume werden von Waldarbeitern abgeschnitten, so dass Sie keine Säge mitbringen müssen. Die Bäume selbst abzuhauen, ist nicht erlaubt.
Angeboten werden Nordmann-Tannen zum Preis von 20,00 Euro/ Baum bei Abholung in der Kultur. Wer den Baum in den Ort geliefert haben möchte (Preis pro Baum 25,00 Euro), gibt bitte bei mir eine Bestellung bis **spätestens Mittwoch, 14.12.2022** auf, entweder telefonisch **06507-802725** oder per mail **buergermeister@detzem.de**.

Detzem, 24.11.2022
Monika Seelbach, Ortsbürgermeisterin

Ensch

- Matthias Otto
- 06507 3334
- buergermeister@ensch.de
- www.ensch.de
- Sprechzeiten Mo. 19:00 - 20:00 Uhr

Heckenschnitt

Hiermit fordere ich öffentlich alle Eigentümer der bergseitigen Grundstücke zwischen der Martinstraße bis zum Ortsteil „Am Kautenbach“ (Flur 5 Nr. 218 bis Nr. 237), sowie in der Verlängerung die Eigentümer der ebenfalls bergseitigen Weinbergsbrachen der Straße „Am Kautenbach“ (Flur 3 Nr, 50/2 bis Nr. 76) auf, die dort wachsenden Hecken bis zum 31.01.2023 so weit zurück zu schneiden, dass diese auch im nächsten Frühjahr nicht in den Verkehrsraum der Gemeindestraßen hineinragen.

Ensch, 12.12.2022
Matthias Otto, Ortsbürgermeister

Weihnachtsbaumverkauf

Am **Sonntag, den 18.12.** werden Bäume von 10-12 Uhr in der Kultur „Pferdeschneise“ unterhalb Reitstall Lörscher verkauft. Da die Fläche nicht direkt angefahren werden kann, bitte einen Fußweg von 150m einplanen. Baumgrößen von 2-5 m sind vorhanden. Bitte Handsäge mitbringen.

Düpre, Förster

ENSCH Ortsgemeinde Ensch

Kinder schmückten den Weihnachtsbaum

Am Samstag, den 3. Dezember haben Enscher Kinder auf Einladung des Gemeinderats den Christbaum im Museumshof geschmückt

Liebe Enscher:innen,

unserer Einladung zum Schmücken des Baumes sind doch einige Kinder gefolgt.

In Begleitung und tätiger Mithilfe ihrer Großmütter, konnten sowohl der Weihnachtsbaum, als auch das Museumsfenster in vorweihnachtliche Stimmung gebracht werden. Die Kinder hatten jedenfalls jede Menge Spaß und das, obwohl das Schmücken des Baums aufwändig wurde, da der obere Bereich nur auf einer Stehleiter zu erreichen war. Nachdem die Lichterketten angebracht und mit Strom versorgt wurden, erstrahlten der Baum und das Fenster in festlicher Adventsstimmung.

Gemeinsam für Ensch!

Ihr Ansprechpartner

Matthias Otto
Bürgermeister in Ensch

06507 3334 · buergermeister@ensch.de
www.ensch.de

ENSCH Ortsgemeinde Ensch

Der Adventscafé der "Dubes Dancers"

am Sonntag, den 04. Dezember im Museumshof war sehr gut besucht.

Liebe Enscher:innen,

Der Einladung unseres Damen-Tanzvereins "Dubes Dancers" sind sehr viele Enscher:innen und auch Nicht-Enscher:innen gefolgt, obwohl die Außentemperatur nicht mehr als 2° Celsius betrug.

Hier macht sich das Dach im Museumshof positiv bemerkbar. Musikalisch bestens unterhalten haben uns die Martinus Gruppe und die Winzerkapelle Ensch trotz der Kälte - und das tat der Stimmung gut. Da der Zuspruch des Publikums außerordentlich war, musste Glühwein und Waffelteig nachgeliefert werden. Das gut gelaunte Publikum war durch die Kälte kaum zu beeindrucken – die Stimmung blieb ausgelassen. Der Museumshof hat damit seine erste, inoffizielle Bewährungsprobe bestens bestanden – es werden noch viele Veranstaltungen folgen.

Gemeinsam für Ensch!

Ihr Ansprechpartner

Matthias Otto · Bürgermeister in Ensch

06507 3334 · buergermeister@ensch.de
www.ensch.de

ENSCH Ortsgemeinde Ensch

Einladung zur Einstimmung in den Advent

In gemütlicher Runde mit Glühwein

und Punsch am Samstag 17. Dezember ab 18 Uhr am Brunnen

Liebe Enscher:innen,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, und die besinnliche Adventszeit hat begonnen.

Das nehmen wir zum Anlass,
eine kleine, aber feine Zusammenkunft
am Brunnen auzurichten - bitte Tassen mitbringen.
Es wird Glühwein und Kinderpunsch geben.
Wer möchte, kann auch Plätzchen mitbringen,
die dann allen Anwesenden angeboten werden.
Gerne nehmen wir für die Getränke
eine kleine Spende entgegen.

Wir freuen uns auf Euch!

Gemeinsam für Ensch!

Eure Ansprechpartner

Dorfteam in Ensch: **Ingrid Stork, Manuela und Martin Schu-Schätter, Nina Streit, Kerstin Kremer, Ralf Brittner**

Matthias Otto · Bürgermeister in Ensch
06507 3334 · buergermeister@ensch.de
www.ensch.de

Krippenfeier an Heiligabend

Um **15 Uhr** beginnt in der Pfarrkirche die Geburtsfeier. Von Kindern für Kinder gestaltet werden wir die Weihnachtsgeschichte hören, Lieder singen, den Kinder-Baum schmücken und dem Jesuskind begegnen. Als Gastgeschenk bringt bitte ein selbst gemaltes Bild mit. Auf dem Bild malt, was Euch zu Weihnachten einfällt. Die Bilder werden in der Kirche aufgehangen. Alle Kinder sind herzlich eingeladen.

Ensch, 11.12.2022
Matthias Otto, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Ensch am 14.11.2022

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Matthias Otto und in Anwesenheit von Schriftführer/in Nina Lieser findet am 14.11.2022 im Bürgerhaus, Kirchstraße 8 in Ensch eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ensch statt.
In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

- Das Kartellrechtsverfahren wegen der gemeinsamen Holzvermarktung wurde vom Landgericht Mainz abgewiesen, da die gemeinsame Vermarktung dem seinerzeit geltenden Landeswaldgesetz entsprach. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es wird von einem Berufungsverfahren vor dem OLG Koblenz ausgegangen. (Schreiben GStB vom 14.10.)
- Die Tempo-30 Zonenregelung für die Ortsgemeinde Ensch wurde geprüft und positiv bewertet. Die Umsetzung erfolgt, sobald der unter Lieferproblemen leidende Schilderlieferant die Beschilderung bereitgestellt hat.

2. Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende den Revierförster Herrn Ralf Düpre. Er erläutert kurz das Forstwirtschaftsjahr 2022. Anschließend geht er auf den vorliegenden Plan für 2022. Geplant ist eine Holzernte von insgesamt 925 fm. Der vorliegende Forstwirtschaftsplan schließt bei Erträgen von 68.979 € und Aufwendungen von 62.930 € mit einem Überschuss von 6.049 € ab.

Förster Ralf Düpre beklagt, dass das Forstwirtschaftsjahr das schlimmste seit langem ist. Der Wald ist sehr beschädigt und vertrocknet.
Nach kurzer Beratung fasst der Ortsgemeinderat den folgenden Beschluss:
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2023 mit einem Ergebnis von 6.049 € zu.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

3. Marktsituation Brennholz 2022/2023; Festlegung der Brennholzpreise

In Erwartung einer kommenden Energieverknappung und der Verteuerung anderer Energieträger, wie Öl und Gas, infolge des Ukrainekrieges steigt in Deutschland die Nachfrage nach Brennholz erheblich. Auch im Bereich des Forstamtes Trier wird eine deutlich gesteigerte Kundennachfrage verzeichnet.
Auf eine höhere Nachfrage können nachhaltig und ökologisch arbeitende Forstbetriebe aber nur begrenzt mit einem höheren Angebot reagieren. Es muss ferner auch aus Gründen des Klimaschutzes der stofflichen Verarbeitung des Holzes in langlebige Produkte den Vorrang vor der thermischen Nutzung geben. Für unsere Böden ist ein ausgeglichener Nährstoffhaushalt wichtig. Deshalb verbietet es sich zum Beispiel sämtliches Kronenholz oder Astmaterial aus den Waldflächen zu nehmen. Die Revierleitungen werden aber alle sinnvollen Potentiale prüfen den Einschlag von Brennholz zu erhöhen.
Die vermehrte Nachfrage bei begrenztem Angebot führt zur Verteuerung und deshalb werden deutlich höhere Preise für den Winter 2022/23 auf dem freien Markt erwartet.
Landesforsten hat, wie auch in den zurückliegenden Jahren, für den Verkauf von Holz aus dem landeseigenen Wald (Staatswald) bereits Mindestpreise festgesetzt. Der Herleitung der Mindestpreise liegt folgende Überlegung zu Grunde:
Grundsätzlich orientiert sich das Land am Marktpreis für Energie. Das entspricht auch den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung und erzielt eine Lenkungswirkung für die knappe Ressource Holz. Dabei wird jedoch keinesfalls die enorme Preissteigerung für Öl, Gas und Pellets als Maßstab genommen.
Unter Abwägung aller Aspekte wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Erhöhung des Mindestpreises für Brennholz im Staatswald **um etwa 30 %** als angemessen angesehen.
Eine erhebliche preisliche Begünstigung oder gar die Beibehaltung der vorjährigen Brennholzpreise im Gemeindewald ist aus Sicht des Forstamtes Trier nicht empfehlenswert, da von dieser Besserstellung nur kleine Teile der Bevölkerung profitieren können, während der größere Teil auf teure fossile Energien angewiesen bleibt.
Mit den nachfolgenden Preisen in der Saison 2022/2023, die im Staatswald angewendet und für den Gemeindewald ausdrücklich empfohlen werden, bleibt Brennholz eine vergleichsweise günstige Heizquelle.
(Bei Versteigerungen im Staatswald finden diese Preise als Tax-/Aufrufpreise Verwendung.)
Laubhartholz: 50 €/rm (brutto)
(Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke, Robinie, Kastanie)
Weichhölzer und Nadelholz: 35 €/rm (brutto)
(Weide, Linde, Erle, Pappel)
Im Staatswald – und als Empfehlung für den Gemeindewald – wird die Abgabe von Brennholz auf die **haushaltsübliche Menge von 15 rm pro Haushalt** begrenzt. Für Kunden, die mit Mengen über 15 rm aus dem Gemeindewald bedient werden sollen, empfiehlt das Forstamt Trier einen Preisaufschlag von 10 % auf die Gesamtmenge und eine maximale Abgabemenge von 30 rm. Beides mit dem Ziel möglichst viele Haushalte versorgen zu können.
Brennholz – auch aus dem Gemeindewald – wird zunehmend **„gewerblich“** weiter vermarktet, aber zuvor zum Endverbraucherpreis im großen Stil eingekauft. Dies stellt ein sehr großes Problem für die professionellen und angemeldeten Brennholzfirmen, aber auch für die steuerliche Überprüfung und Gewerbeaufsicht dar. Es muss gemeinsam darauf hingewirkt werden, dass sich „gewerblich“ entwickelnde Kunden ordnungsgemäß registrieren und sich dann auch zu den üblichen Konditionen ordnungsgemäß am Markt beteiligen.
Es wird angeregt, die oben genannten – aus Sicht des Forstamtes Trier fairen Preise – auch im Gemeindewald anzuwenden.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Ensch beschließt, die Preise für Laubhartholz auf 50 €/rm (brutto) und für Weichhölzer und Nadelholz auf 35 €/rm (brutto) festzusetzen.
Weiterhin wird beschlossen, die Abgabe von Brennholz auf die haushaltsübliche Menge von 15 rm pro Haushalt zu begrenzen. Für Kunden, die mit Mengen über 15 rm aus dem Gemeindewald bedient werden sollen, wird ein Preisaufschlag von 10 % auf die Gesamtmenge und eine maximale Abgabemenge von 30 rm festgesetzt.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

4. Weihnachtsbaumverkauf

Am Sonntag, 11.12.2022 findet ein Weihnachtsbaumverkauf an der Servicestation beim Friedhof statt. Es werden Bäumen bis ca. 2,5 m verkauft. An diesem Tag können sich Bürgerinnen und Bürger einen Baum aussuchen, der auf Wunsch bis vor die Haustür geliefert wird. Dieses Angebot soll insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die den Baum nicht selbst in der Weihnachtsbaumkultur schlagen können, die Möglichkeit bieten, einen Baum aus dem heimischen Wald zu erwerben.

5. Neufassung Benutzungsordnung Grillhütte Ensch

Die Grillhütte Ensch wird regelmäßig genutzt. Die Benutzungsordnung ist bereits mehrere Jahre alt und hat an einigen Stellen Änderungsbedarf.
Der Ortsbürgermeister hat mit den Beigeordneten und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die derzeitige Benutzungsordnung im Entwurf geändert. Insbesondere die Regelungen zum Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung, die Zahlungen im Voraus und eine mögliche Rückerstattung bei Stornierung mussten an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
Die Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt KW 48 veröffentlicht.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung ab dem 01.01.2023.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

6. Benutzungsordnung Bürgerhaus

Die Benutzungsordnung wird überarbeitet und in der nächsten Sitzung am Mittwoch, 07.12.2022 erneut beraten.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Ensch beschließt, die Benutzungsordnung in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates zu behandeln und zu beschließen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

7. 4. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung

Der Grabaushub für Erdgräber wird auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Ensch durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
Die Vertragsregularien lassen zu, dass ab dem 3. Vertragsjahr eine Preissteigerung gemäß dem Preisindizes für Bauwerke-Erdarbeiten zulässig ist.
Die Firma Herrmann aus Neumagen-Dhron hat mitgeteilt, dass die Preise zum 01.01.2023 aufgrund der allgemein bekannten Kostensteigerungen angehoben werden müssen.
Die Kosten werden im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung an die Grabverantwortlichen weiterberechnet, sodass der Erlass eines 4. Nachtrages zur Friedhofsgebührensatzung erforderlich ist.
Die Friedhofsgebührensatzung wurde im Amtsblatt KW 48 veröffentlicht.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt den 4. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung wie vorgeschlagen. Der Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

8. Instandsetzung Wirtschaftsweg „Im Kardel“

Im Rahmen der Flurbereinigung im Jahr 1992 wurde der Wirtschaftsweg „Im Kardel“ neu geteert. Der Weg wurde so schmal bearbeitet, dass keine zwei Autos aneinander vorbeipassen. Es musste eine Ausweichfläche neben dem Weg geschottert werden. Durch Starkregen, aber auch durch das normale Befahren wird der Schotter weggespült bzw. ausgefahren, so dass sich gefährliche Gräben bilden. Hier soll im Rahmen der nächsten Flurbereinigung ein neuer Vorschlag und Änderungsideen vorgebracht werden, damit dort keine Schlaglöcher mehr entstehen. Aktuell sollen die Schäden nur mit Schotter ausgebessert werden.

9. Festsetzung der Steuerhebesätze 2023

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 (VGH N 12-14/19) wesentliche Teile des Landesfinanzausgleichsgesetzes für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2022 auferlegt.
In dem Gesetzentwurf für das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG-)

werden u. a. die Steuerkraftzahlen (in Fachkreisen „Nivellierungssätze“) neu festgesetzt.
Für die Städte und Gemeinden ist die Anhebung der landesweiten Nivellierungssätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer von Bedeutung.
Die Nivellierungssätze erfüllen nicht nur die Funktion, die unterschiedlichen Steueranspannungen der einzelnen Gebietskörperschaften infolge individueller Hebesatzentscheidungen für die Berechnungen der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen zu objektivieren.
Die Höhe der Nivellierungssätze ist auch von maßgeblicher Bedeutung für die individuell zu treffende Entscheidung der kommunalen Gebietskörperschaften über die Höhe der Hebesätze. Hierdurch wird ein Anreiz zur Pflege der Realsteuern gesetzt und verhindert, dass sich Gemeinden durch taktische Festlegung niedriger Hebesätze „künstlich arm machen“, um zulasten der „kommunalen Familie“ mehr Schlüsselzuweisungen zu erhalten.
Die Nivellierungssätze werden daher bei der Grundsteuer A und B angelehnt an den Durchschnitt der Realsteuerhebesätze der Flächenländer erhöht. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer wird um 15 Prozentpunkte auf 380 v. H. angehoben.
Für die Gemeinden wird somit ein Anreiz dafür geschaffen, ihre unterdurchschnittlichen Hebesätze an die Höhe der Nivellierungssätze anzupassen, sodass sie höhere Ist-Realsteuereinnahmen generieren und so in Umsetzung der vom VGH vorgegebenen Maßstäbe einen größeren Beitrag zur Deckung ihres Finanzbedarfs leisten.
Zuletzt erfolgte eine gesetzliche Anpassung der Nivellierungssätze zum 01.01.2014.
Laut Gesetzentwurf sollen ab 01.01.2023 folgende Nivellierungssätze gelten:

- Grundsteuer A: 345 % (bisher 300%)
- Grundsteuer B: 465 % (bisher 365 %)
- Gewerbesteuer: 380 % (bisher 365 %)

Zur Wirkung der Nivellierungssätze im kommunalen Finanzausgleich wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und die Feststellung der Umlagegrundlagen für die Ortsgemeinden unter Zugrundelegung der gesetzlichen Nivellierungssätze erfolgt, unabhängig davon, welche Hebesätze die jeweilige Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung tatsächlich festgesetzt hat.
In der Ortsgemeinde Ensch sind aktuell folgende Hebesätze festgesetzt:
Der Hebesatz der **Grundsteuer A** beträgt seit 1997 unverändert 300 % und liegt somit unter dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 345 %.
Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 345 % können rund 9.500 € und damit ca. 1.200 € Mehreinnahmen erzielt werden.
Der Hebesatz der **Grundsteuer B** beträgt seit 2014 unverändert 365 % und liegt somit unter dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 465 %.
Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 465 % können rund 46.200 € und damit ca. 10.000 € Mehreinnahmen erzielt werden
Die Auswirkungen auf die Bürger bei der Grundsteuer B würden sich bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus wie folgt ergeben:
z. B.: Grundsteuermessbetrag = 65,00 €
aktuell 365 % = 237,25 €
bei 465 % = 302,25 € 65,00 € / jährlich
Die monatliche Mehrbelastung beträgt 5,42 €.
Der Hebesatz der **Gewerbesteuer** beträgt seit 2014 unverändert 365 % und liegt somit unter dem neuen Nivellierungssatz von 380 %.
Aktuell belaufen sich die Einnahmen für 2022 auf rund 18.000 € (ohne Nachzahlungen/Erstattungen aus Vorjahren).
Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 380 % könnte die Ortsgemeinde Mehreinnahmen von ca. 700 € erzielen.
Bei der Gewerbesteuererhöhung ist zu beachten, dass ein höherer Gewerbesteuersatz in den Gemeinden, in denen Einzelunternehmer und Personengesellschaften zur Gewerbesteuer veranlagt werden, regelmäßig nicht zu einer umfassenden zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen führt, weil die Gewerbesteuer in diesen Fällen auf die Einkommensteuer angerechnet wird bzw. werden kann.
Die Hebesätze der Hundesteuer wurden zuletzt in 2012 geändert. (50 € / 70 € / 100 € / 600 €). Aktuell belaufen sich die Einnahmen für 2022 auf rund 2.400 €
Die Verwaltung bittet um Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuerhebesätze ab 2023.
Nach langer Diskussion und unter Protest wegen des ausgeübten Zwangs, ist sich der Ortsgemeinderat Ensch einig, die Hebesätze an die ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssätze anzupassen. Im Hinblick auf die Zukunft der Gemeinde und die noch anstehenden Projekte sieht der Rat keine andere Möglichkeit. Die Nachteile, die durch ein Beibehalten der derzeitigen Hebesätze entstehen, wären unverhältnismäßig.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Ensch beschließt die Steuerhebesätze, erstmals nach 8 Jahren, ab dem Haushaltsjahr 2023 an die geltenden Nivellierungssätze anzupassen und wie folgt festzusetzen:
Grundsteuer A von bisher 300 % auf 345 %
Grundsteuer B von bisher 365 % auf 465 %
Gewerbesteuer von bisher 365 % auf 380 %
Die Hundesteuer soll um 20 % erhöht werden:
- **für den 1. Hund von bisher 50,00 € auf 60 €**
- **für den 2. Hund von bisher 70,00 € auf 85 €**
- **für jeden weiteren Hund von bisher 100,00 € auf 120 €**
- **für gefährliche Hunde unverändert bei 600,00 €**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

10. Jahresabschluss zum 31.12.2021

10.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Ferdinand Kremer, teilt mit, dass in der Sitzung am 12.10.2022 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.
Die Prüfung hat zu folgenden Einwendungen geführt:
- Anordnungs-Nr.: 35955 auf dem Produktsachkonto 11430.52440
- Anordnungs-Nr.: 23649 auf dem Produktsachkonto 54112.52380

Die Aufstellung der Tempo 30 Schilder wurden auf Anordnung des Ordnungsamtes, ohne Absprache und Ortsgemeinderatsbeschluss in Auftrag gegeben.
Dennoch vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2021, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Ensch.
Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 7.286.100,24 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 20.737,20 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 5.078.034,06 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2021 um 20.737,20 € verringert.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 109.007,18 € auf 7.286.100,24 € verringert.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 16.953,47 € auf 263.259,08 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2021 um 12.182,06 € auf 195.864,75 € verringert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Ensch die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Ensch beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
Herr Ferdinand Kremer hat als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses kritisiert, dass die vom Ordnungsamt angeordneten Tempo 30 Schilder am Reiterhof angesichts des Straßenzustands unnötige Kosten verursacht haben.

10.2. Entlastungserteilung gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Der Vorsitz soll von dem ältesten anwesenden Ratsmitglied übernommen werden. Verzichtet dieses auf die Übernahme des Vorsitzes, so wählt der Ortsgemeinderat Ensch aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (§ 36 GemO).
Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Ensch vor, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten – soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben – die Entlastung zu

erteilen. (Da die Verbandsgemeinde Schweich nach § 68 GemO für die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Ensch zuständig ist, bedürfen neben dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten auch die Bürgermeisterin und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich der Entlastung des Ortsgemeinderates Ensch.)

Beschluss:

Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich wird für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.

Die vom Beschluss betroffenen Personen nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11. Panorama-Höhenradweg / Sachstand & Streckenentwurf

Im Laufe des Jahres 2020 entstand im Fachbeirat der Mosellandtouristik GmbH (bestehend aus Vertretern der Weinwerbung, des DeHoGa und der hauptamtlichen Tourist-Informationen) die Projektidee, einen Höhenradweg als eigenständige und durchgängige Radroute anzulegen und diese als attraktive neue Marke im radtouristischen Angebot der Region zu positionieren.

Aus touristischer Sicht ist das Projekt vor allem zur Entlastung des stark befahrenen Moselradweges zu begrüßen. Darüber hinaus erhalten die Tourist-Informationen immer mehr Anfragen zu Radtouren, die durchaus in die Höhen führen dürfen, da immer mehr Besucher und auch Einheimische mit E-Bikes unterwegs sind. Mit der Einrichtung des Panorama-Höhenradweges könnte aus Sicht des Tourismus die touristische Angebotspalette sinnvoll und zukunftsorientiert erweitert werden.

Die Umsetzbarkeit des Projektes wird momentan auf Beschluss des Aufsichtsrates der Mosellandtouristik durch eine Machbarkeitsanalyse geprüft. Der durch LEADER geförderte Planungsauftrag wurde an das Planungsbüro Sweco GmbH in Koblenz vergeben, das u. a. bei der Planung und Umsetzung des Moselsteigs maßgeblich beteiligt war.

Die folgenden Vorgaben liegen dem Planungsauftrag und der Streckenplanung zugrunde:

- Durchgängiger Radweg von der Region Saar-Obermosel bis zur Stadt Koblenz
- eine Route, welche - die Moselseite wechselnd – mal auf der Eifel- und mal auf der Hunsrückseite verläuft
- Berücksichtigung von Nutzungskonkurrenzen (Naturschutz, Weinbau,

Landwirtschaft, Forst, Verkehr, Wanderwege)

- Wegeführung auf gut ausgebauten und befestigten Forst- und Wirtschaftswegen
- durchgängig gut befahrbare Strecke mit asphaltierter und/ oder gut verdichteter und glatter wassergebundener Wegedecke
- Führung im Bestand – kein Wegeneubau vorgesehen
- Mitführung auf klassifizierten Straßen möglichst vermeiden
- Mitbenutzung des Mosel-Radwegs nur wenn absolut notwendig / alternativlos
- einheitliche und durchgängige Beschilderungsplanung nach Leitfaden des LBM Rheinland-Pfalz: „Hinweise für die wegweisende und touristische Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz 2021“ (HBR, https://www.radwanderland-fachportal.de/index.php?menuid=22)

Im ersten Schritt der Machbarkeitsanalyse wurde von September bis November 2021 der Potenzialraum für die Routenführung unter Berücksichtigung der Schnittstellen und Verbindungen zum regionalen Radwegenetz, der Anbindung von Nahzielen / POI und bekannten Nutzungskonkurrenzen (Moselsteig und Partnerwege) analysiert und erste grobe Streckenkorridore gekennzeichnet. Auf Basis dieses Streckenentwurfs erfolgen seit November 2021 seitens der Mosellandtouristik und dem Planungsbüro Beteiligungen der Fachbehörden und des Weinbaus, im Einzelnen: UNB/SGD Nord, LBM Rheinland-Pfalz, LBM Trier, LBM Cochem-Koblenz, Forstämter, DLR Mosel, DLR Westerwald-Osteifel, Landwirtschaftskammer (Weinbauamt, Dienststellen Trier und Koblenz), Weinbauverband / Bauern- und Winzerverband. Ziel dieser Beteiligungen ist es, erste Rückmeldungen und Hinweise zur geplanten Streckenführung einzuholen, welche dann, neben den Erkenntnissen aus der erfolgten Erstbefahrung des Streckenvorschlags, in die weitere Erarbeitung einer abgestimmten und umsetzbaren Route einfließen.

Der Abstimmungsprozess mit den Fachbehörden und Vertreter/innen des Weinbaus ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Der Streckenvorschlag wurde bis Ende Juli 2022 durch die Kreisverbände des Bauern- und Winzerverbands sowie mit den Dienststellen Trier und Koblenz der Landwirtschaftskammer auf der Ortsebene der Verbände abgestimmt. Sodann werden die Rückmeldungen des Bauern- und Winzerverbands in den Streckenentwurf eingearbeitet, sofern nötig erfolgen seitens der Mosellandtouristik Vor-Ort-Termine mit den Bewirtschaftern zur Herbeiführung von Lösungen bei Problemstellen. Anschließend erfolgt die weitere Feinabstimmung der Trasse mit den weiteren Fachbehörden, insbesondere dem LBM.

Im Landkreis Trier-Saarburg hat am 15. Juli eine Sitzung der vom Projekt betroffenen örtlichen Bauern- und Winzerverbände Ortsverbände stattgefunden. Die Ergebnisse der Sitzung wurden zusammengefasst und an die Mosellandtouristik gegeben. Parallel zu diesen Abstimmungen erfolgt die o. g. Beteiligung der Ortsgemeinden zur geplanten Streckenführung.

Im Anhang zu den Sitzungsunterlagen befinden sich zwei Karten als PDF, in denen der Streckenentwurf zu entnehmen ist. Es ist zu beachten, dass es sich bei dem dargestellten Entwurf noch nicht um die finale Streckenführung handelt, sondern diese parallel auf der Grundlage der laufenden Abstimmungen mit den Fachbehörden weiterbearbeitet und geplant wird. Das Ziel ist es, dem Aufsichtsrat der Mosellandtouristik als Ergebnis der Machbarkeitsanalyse eine Kostenkalkulation je Verbandsgemeinde und kreisfreier Stadt auf Basis der mit den Fachbehörden und den Vertretern des Weinbaus und den Kommunen abgestimmten Route unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten sowie der Folgekosten (Wegemanagement-Konzept) als Grundlage für die weitere Beratung zur Projektumsetzung vorzulegen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Ensch beschließt, dass der Streckenverlauf ab der Grillhütte auf der linken Bachseite an den Weihern vorbei und anschließend wieder in den Oppelsberg führen sollte. Ansonsten wird die vom Bauern- und Winzerverband favorisierte Wegeführung unterstützt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12. Verschiedenes

Die Einfahrt zur Grillhütte muss erneuert werden. Sie befindet sich in einem schlechten Zustand.

13. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Ensch beschließt, die Teilfläche Flur 17, Nr. 27 zur öffentlichen Anbietung auszuschreiben.

Fell

- Alfons Rodens
- 06502 99323
- buergermeister@fell-mosel.de
- www.fell-mosel.de
- Sprechzeiten Do. 18:00 - 19:00 Uhr
- **Fell-Fastrau**: Michael Löwen
- 06502 20563
- michael.loewen@ris.schweich.de
- nach tel. Vereinbarung

Sternenwanderung zum Wegekreuz am Fellerbergerweg am Freitag, den 23. Dezember 2022

Am **Freitag, den 23. Dezember 2022** treffen wir uns wieder zur Sternenwanderung zum Wegekreuz am Fellerbergerweg. Treffpunkt und Abmarsch ist um **20.00 Uhr** an der Spielesbrücke. Wanderzeit zum Wegekreuz wird etwa eine Stunde sein. Diese Sternenwanderung ist zur Erinnerung an die Magd mit dem Kind, die einen Tag vor Heiligabend oder am Heiligabend an der Stelle beim Wegekreuz ihr junges Leben lassen musste und zum Gedenken an alle Sternenkinder.

Hierzu lade ich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, Kinder und Jugendliche von Fell und Fastrau und der ganzen Verbandsgemeinde herzlich ein. Bringt bitte - wer möchte - Kerzen, Fackeln, Laternen oder andere Lichtquellen mit.

Ich freue mich, wenn wieder viele an der Sternenwanderung teilnehmen.

Euer Valentin Krämer

Fell, den 05. Dezember 2022
Alfons Rodens, Ortsbürgermeister

Föhren

- Rosi Radant
- 06502 2769 o. 0151 20075145
- buergermeister@foehren.de
- www.foehren.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Ortsjugendpflege Föhren

Die Ortsjugendpflege bietet Kindern und Jugendlichen (6-27 Jahre) unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung, der Bildung und der Freizeitgestaltung.
Sie vertritt die Wünsche, Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde und ermöglicht eigene Ideen und Wünsche in pädagogischer Begleitung mit dem Ortsjugendpfleger und einem Team von Ehrenamtlichen umzusetzen. Die Räumlichkeiten bieten den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Kicker oder Playstation zu spielen, Musik zu hören, Gesellschaftsspiele zu machen, kreativ zu sein, zu kochen/backen oder sich einfach nur zu treffen und „abzuhängen“. Alle Angebote der Ortsjugendpflege finden aber nicht nur in den Räumlichkeiten, sondern auch in und um Föhren statt.
So gibt es beispielsweise in unregelmäßigen Abständen auch Angebote wie Grillpartys, Ausflüge und draußen stattfindende Spielaktionen. Zusätzlich bietet die Ortsjugendpflege in den Ferien Bildungs- oder Ferienangebote an.
Darüber hinaus ist die Ortsjugendpflege eine Verwaltungsbehörde, die Kindern und Jugendlichen, verschiedensten Gremien, Vereinen und Verbänden sowie anderen Einzelpersonen Beratung in Kinder- und Jugendfragen (Beispielsweise Lebensorientierung, Beruf, Prävention, Beteiligung, etc.) bietet. Zu ihren weiteren Aufgaben gehören Netzwerk- und Kooperationsarbeit.
Öffnungszeiten:
Jugendtreff:
Montags bis 13 Jahre: 16:00-19:00 Uhr
Dienstags bis 13 Jahre: 16:00-19:00 Uhr
Donnerstags ab 14 Jahre: 18:00-22:00 Uhr
1x/Monat freitags nach Absprache ab 14 Jahre: 18:00-21:00 Uhr
Zusätzlich findet 1x/Monat samstags oder sonntags ein Angebot oder ein Projekt für Jugendliche ab 14 Jahre statt.
Büro Ortsjugendpflege:
Mittwoch: 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr
Kontakt:
Ortsjugendpflege Föhren
Jugendpfleger Christoph Postler
Im Brühl 3, 54343 Föhren
Tel.: 06502-7665
Mobil: 0151-15626545
Email: christoph.postler@foehren.de

Föhren, 12.12.2022
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Westenergie Skateboardworkshop am 1. und 2. April 2023 in Föhren

Skateboards ab sofort abzuholen

Liebe Eltern, liebe Kinder,
im Oktober dieses Jahres konnte der Westenergie Skateboardworkshop mit den Coaches von skateaid leider nicht stattfinden. Wir freuen wir uns, euch jetzt den neuen Termin mitteilen zu können: **1. und 2. April 2023** um **jeweils 10 Uhr** am Flugplatz Föhren. Mit den Piloten des Flugplatzes Föhren hat die Ortsgemeinde den Hangar und den Vorplatz startklar hergerichtet. Für Trinken und Essen ist gesorgt. Alle Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen von 2022 behalten ihre Gültigkeit. Die Veranstaltung ist eine Kooperation der Gemeinde Föhren, dem Infrastrukturdienstleister Westenergie und der Organi sation skate-aid. Alle Teilnehmer erhalten noch einmal eine schriftliche Benachrichtigung hierzu.
Das kostenlose Skateboard kann im Jugendraum Föhren (Im Brühl) donnerstags zwischen 19.00 und 20.00 Uhr ab sofort bei dem Jugendpfleger Christoph Postler unter Vorlage eines Ausweises abgeholt werden. Vorab schon viel Spaß mit dem Skatboard!

Föhren, 12.12.2022
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Lebendiges Föhren

Liedernachmittag

Der für den 15. Dezember geplante, weihnachtliche Liedernachmittag kann nicht stattfinden. Auch wenn die Zahlen der Coronainfektionen im Moment nicht ansteigen, wurde uns von medizinischer Seite deutlich davon abgeraten. Beim Singen werden verstärkt Aerosole, die zur Ansteckung führen, frei gesetzt, insbesondere in geschlossenen Räumen. Wir möchten niemanden in Gefahr bringen. Uns allen tut das sehr leid, wir bitten dafür um Euer/Ihr Verständnis.

Fahrtenbörse

Wenn Sie zum Arzt oder zum Einkaufen müssen, können Sie bei Bedarf an Unterstützung gerne unsere kostenlose Fahrtenbörse nutzen. Bitte melden Sie ihren Bedarf einige Tage vorher unter der Nr.: 0151 72394602 an. In dieser Pandemiezeit gelten die Regeln: Sie tragen eine FFP2 Maske, haben Ihre Hände desinfiziert oder gut gewaschen und steigen hinten rechts ein. Der Dienst gilt nur für vollständig, also mindestens drei Mal geimpfte Personen. Ihr Steuerungskreis Lebendiges Föhren und Team Liedernachmittag.

Föhren, 12.12.2022
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Kenn

- Rainer Müller
- 06502 2391
- buergermeister@kenn.de
- www.kenn.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Brennholzbestellung Kenn 2023

Neben der heutigen Ausgabe stehen die neuen Brennholzbestellscheine 2023 ab sofort auf der Homepage der Ortsgemeinde Kenn zum Download bereit. Bei Bedarf sind die Bestellscheine nach Vereinbarung auch im Gemeindebüro erhältlich. Die Holzbestellung kann per Post an die Anschrift J. Thiebes, Kratzenhof 2, 54340 Longuich oder alternativ per E-Mail an julian.thiebes@wald-rlp.de gesandt werden.

Kenn, 12.12.2022
Julian Thiebes, Revierleiter

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Amtsblatt und Mitteilungen für die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse für die Stadt Schweich und die Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Föhren, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring, Naurath/Eifel, Pölich, Riol, Schleich, Thörnich, Trittenheim und Kreisnachrichten - Mitteilungen, Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Wolfgang Deutsch, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Tel. 06502/4070, Fax 06502/407180

Herausgeber der Kreisnachrichten: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier, Tel. 0651/7150

Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2,
Tel. 06502/9147-0, Telefax 06502/9147-250, Internet: www.wittich.de
Postanschrift: 54343 Föhren, Postfach 1154

Brennholz –Bestellung 2023

Forstreviere Fell, Gemeindewald Kenn

Abzugeben bis 31. 01. 2023 am Wohnsitz des Forstrevierleiters Julian Thiebes, Kratzenhof 2, 54340 Longuich oder per Mail an: julian.thiebes@wald-rlp.de
Bestellungen nach der Abgabefrist können nur evtl. bedient werden, es besteht kein Anspruch auf Lieferung.

! Bestellungen werden grundsätzlich nur von Einwohnern von Kenn angenommen!

Hiermit bestelle ich:

Laub-Brennholz (Buche, Eiche, Roteiche, Hainbuche, Ahorn)

Von ___ bis ___ Festmeter zu 55€/fm (max. 10fm pro Haushalt)

Nadel-Brennholz (Fichte, Tanne, Kiefer, Douglasie)

Von ___ bis ___ Festmeter zu 50€/fm

in langer Form an den Weg gerückt.

Bei Abgabemengen über 10fm erfolgt ein Preisaufschlag von 10% auf die Gesamtmenge. Die maximale Abgabemenge ist auf 20fm begrenzt.

Die Vermessung und der Verkauf erfolgen im Festmetermaß. Ein Festmeter entspricht ca. 1,4 Raummetern

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die nachstehenden Bedingungen an:

1. **Beim Einschneiden ist die komplette pers. Schutzausrüstung zu tragen (Schnittschutzhose, Helm mit Gehörschutz und Visier, Schuhe mit Schnittschutzeinlage, Handschuhe).**
2. **Holz darf erst nach vollständiger Bezahlung bearbeitet und abgefahren werden.**
3. **Reklamationen hinsichtlich Güte und/oder Menge müssen spätestens 14Tage nach Zugang des Holz-Abfuhrscheins erhoben werden.**
4. **Holzabfuhr nur bei geeigneten Wegeverhältnissen. Abfuhrfrist bis 30.10.2023**
5. **Es besteht kein Anspruch auf reine Buchen-Anteile.**

Ich erkläre, O im Besitz des sogen. „Motorsägenführerscheins“ zu sein,
bzw. O beauftrage Frau/Herrn _____ mit dem Einschneiden des Holzes (bitte entsprechende Zeile ankreuzen, der Beauftragte muss die Sachkunde mit dem MS-Führerschein nachgewiesen haben).

Mit Ihrer Unterschrift bescheinigen Sie ebenfalls die Kenntnisnahme der umseitigen „Allgemeinen Bedingungen“ für den Holzkauf in Selbstaufarbeitung etc.

Name, Vorname Tel. – Nr.

PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr.

_____, den _____ _____
Ort Datum Unterschrift

Forstrevier Fell, Kratzenhof 2 54340 Longuich, Tel: 0152 28852044, Email: julian.thiebes@wald-rlp.de

I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

1. Eigentumsübergang, Abfuhr: Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder Überweisungsträger).

2. Übergabe, Gefahrenübergang: Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.

3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes: Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.

4. Fahrerlaubnis: Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen.

5. Helfer und Begleitpersonen: Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.

6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile: Die Entnahme von Baumteilen (Äste, Reisig) mit einem Durchmesser kleiner 7 cm ohne Rinde ist verboten.

7. Lagerung von aufgearbeitetem Holz: Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.

8. Verbot der Befahrung der Waldfläche: Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und markierten Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.

2. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.

3. Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.

4. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.

5. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.

6. Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

1. Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägenarbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.

2. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse RLP bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. In die Lage des nächsten Rettungspunktes wurde ich eingewiesen.

3. Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.

4. Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern.

Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.

Zentralstelle der Forstverwaltung, Juli 2016

Bekanntmachung

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kenn vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat Kenn hat am 07.12.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Die der Friedhofsgebührensatzung beigefügte Anlage wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung des I. Nachtrages vom 20.02.2021 außer Kraft.

Kenn, den 07.12.2022
Ortsgemeinde Kenn
gez. Rainer Müller, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Kenn

I. Reihengrabstätten
1. Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte an Berechtigte nach §§ 2 und 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) 170,00 €
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Ruhezeit 25 Jahre) 375,00 €
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach §§ 2 und 13 der Friedhofssatzung (Ruhezeit 25 Jahre) 225,00 €

II. Gemischte Grabstätten
Verleihung des Nutzungsrechtes für Grabstätten nach I. 1. b) an Berechtigte nach §§ 2 und 13a der Friedhofssatzung 225,00 €

III. Wahlgrabstätten
1. Nutzungsrechte an neuen Erd-Wahlgrabstätten werden nicht mehr vergeben.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Erd-Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr für
   a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
   b) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
   c) jede weitere Grabstätte 30,00 €
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Erd-Wahlgrabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
   a) eine Einzelgrabstätte 750,00 €
   b) eineDoppelgrabstätte 1.500,00 €
   c) jede weitere Grabstätte 750,00 €
4. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von max. 4 Aschenurnen / Grabstätte im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften
   a) für die 1. Beisetzung 340,00 €
   b) für jede weitere Beisetzung 150,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte bei späteren Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beisetzungen, je Jahr 20,00 €
6. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld
   bei 1. Beisetzung 2.500,00 €
   bei 2. Beisetzung 200,00 €
   Beschriftung (pro Schild) 50,00 €
7. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte nach Nr. 6, je Jahr (fällig bei 2. Beisetzung) 50,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber
Es werden erhoben:
- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 530,00 €
- für eine Sargbestattung ab vollendetem 5. Lebensjahr 640,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 210,00 €

Eventuelle Zusatzleistungen:
- Gestellung Verschalung 40,00 €
- Gestellung Laufrost 40,00 €
- Räumen Fundament 200,00 €
- Räumen Aufwuchs 60,00 €
- Einsatz Tauchpumpe 90,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde 110,00 €

Hinweis:
Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle
1. Für die Aufbahrung einer Leiche, inkl. Kühlung und Nutzung für die Trauerfeier
   a) bis zu 4 Tagen 120,00 €
   b) für jeden weiteren Tag 20,00 €
2. Für die Aufbahrung einer Urne, inkl. Nutzung für die Trauerfeier
   a) bis zu 10 Tagen 90,00 €
   b) für jeden weiteren Tag 8,00 €
   3. Nur für die Trauerfeier am Tag der Beisetzung (schließt die Nutzung des Eingangsbereiches ein) 70,00 €

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde
Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2020 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.
Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben
1. für Erdgräber, je Grabstelle 200,00 €
2. für Urnengräber 100,00 €

Für Grabstätten, die ab dem 01.01.2020 erworben werden, werden die Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben.
Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben
1. für Erdgräber, je Grabstelle 200,00 €
2. für Urnengräber 100,00 €

Für Grabstätten, die vorzeitig abgeräumt werden, müssen zusätzlich die Kosten für die Pflege der Leerstelle durch die Ortsgemeinde für die verbleibende Restzeit übernommen werden.
Für die Pflege von Leerstellen werden erhoben
1. für Erdgräber, je Grabstelle und pro Jahr Restlaufzeit 100,00 €
2. für Urnengräber pro Jahr Restlaufzeit 50,00 €

Klüsserath

Norbert Friedrich
06507 99126
buergermeister@kluesserath.de
www.kluesserath.de
Sprechzeiten
Sa. 09:00 - 10:00 Uhr

Weihnachtsbaumverkauf

Am Samstag, den 17.12. werden von 13 -16 Uhr Bäume in der Kultur „Thäls“ verkauft. Weiterhin werden am Freitag, den 16.12. Bäume von 14-16 Uhr in der Kultur „dünnen Bäumen“ abgegeben.
Bitte Handsäge mitbringen. Einzelbäume werden ab dem 12.12. werktags jeweils von 16-17 Uhr bei mir am Haus verkauft.

Düpre, Förster

Die Leitung der Kita Klüsserath sagt Danke!

Der Förderverein hatte am diesjährigen Adventsmarkt der Ortsgemeinde einen Wunschbaum mit vielen Geschenkwünschen der Kinder in der Ökonomie aufgestellt.

Die Organisatoren sind begeistert und freuen sich, wie viele Geschenke bereits unter dem Tannenbaum in der Kita liegen.
Sie bedanken sich herzlich bei den vielen Wunscherfüllern und ihrem Förderverein für sein stetiges Engagement für die Kita und die Kinder.

Klüsserath, den 11.12.2022
Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Klüsserath vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat am 17.11.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2021 (2. Nachtrag) außer Kraft.

Klüsserath, den 22.11.2022
Ortsgemeinde Klüsserath
gez. Norbert Friedrich, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Klüsserath

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften 375,00 €
in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräber) 3.000,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (Betrag je Asche (max. 2 Aschen))
- in einem Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschriften 100,00 €
- in einem Reihengrab mit bes. Gestaltungsvorschriften 100,00 €

III. Urnengrabstätten

Beisetzung einer Urne nach § 15 der Friedhofssatzung in

a) einem Reihengrab (allg. Gestaltungsvorschriften) 375,00 €
b) einem Reihengrab (bes. Gestaltungsvorschriften - Rasengrab) 3.000,00 €
c) Urnenreihengrab 200,00 €
d) in einem Urnenwahlgrab
- für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. und 2. Asche) 900,00 €
- für die Beisetzung der 3. und 4. Asche, jeweils 100,00 €
- Verlängerung der Nutzungszeit ab Beisetzung einer 2. Asche pro Jahr 36,00 €

IV. Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes über eine Doppelgrabstätte 1.000,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 40,00 €
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Satz 1 erhoben.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:
für eine Sargbestattung
- von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 530,00 €
- von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 640,00 €

für eine Urnenbeisetzung 210,00 €
eventuelle Zusatzleistungen:

Gestellung Verschalung	40,00 €
Gestellung Laufrost	40,00 €
Räumen Fundament	200,00 €
Räumen Aufwuchs	60,00 €
Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
Einsatz Kompressor / Stunde	110,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbahrung mit Trauerfeier/Einsegnung
a) einer Leiche 55,00 €
b) einer Urne 25,00 €
2. nur Trauerfeier/Einsegnung 25,00 €
3. nur Aufbahrung 45,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und
Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Reihen- oder Mischgrabstelle nach Aufwand
b) für ein Doppelgrab nach Aufwand
c) für ein Urnengrab nach Aufwand

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Klüsserath am 12.10.2022

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Norbert Friedrich und in Anwesenheit von Schriftführer Lucas Suder findet am 12.10.2022 im Gemeindezentrum „Alte Ökonomie“, Kirchstraße 3 in Klüsserath eine Sitzung des Ortsgemeinderates Klüsserath statt.
Der Vorsitzende beantragt vor Eintritt die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

• Neuer TOP 2 im nicht öffentlichen Teil „Pachtangelegenheiten“
• Neuer TOP 3 im nicht öffentlichen Teil „Grundstücksangelegenheiten“
• Neuer TOP 7 im öffentlichen Teil „Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse“

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung der Tagesordnung einstimmig zu.
In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

Folgende Punkte teilte der Ortsbürgermeister dem Rat mit:

1. Bauausschusssitzung am 28.09.2022:

In der Bauausschusssitzung wurde über verschiedene Maßnahmen auf dem Friedhof gesprochen. Unter anderem wurden die Bänke gestrichen, Platten angehoben und Randsteine befestigt. An den Treppen zur Mittelstraße und an der Sakristei sollen die Handläufe vorschriftengerecht erneuert werden. Es sind jedoch weiterhin noch Arbeiten aus dem Friedhofskonzept offen. Zwei Grabreihen sind aufgelöst und ein neues Rasengrabfeld angelegt worden.

2. Machbarkeitsstudie Kindergarten:

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie hat Ortsbürgermeister Friedrich an die Beigeordneten und die Fraktionen weitergeleitet. Als nächstes soll ein Gespräch mit dem Bistum bezüglich der Übernahme der Bauträgerschaft durch einen Kauf bzw. eine Erbpacht stattfinden.

3. Glasfaserausbau:

Der Glasfaserausbau soll noch im Oktober abgeschlossen werden.

4. Rissesanierung im Ort und auf der Gemarkung:

Die Rissesanierung wurde in der Ortslage, im Neubaugebiet „Vorderer Flur I“ und in den Wirtschaftswegen durchgeführt.

5. Hochwasserschutz:

Im Zuge des Hochwasserschutzes wurden Bohlen in Geröllfängen erneuert. Das Konzept zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge wird am 20.10.2022, 18 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Ökonomie“ vorgestellt.

6. Mindestlohn:

Der gesetzliche Mindestlohn ist am 01.10.2022 auf 12,00 € angestiegen. Dies betrifft auch die Ortsgemeinde.

7. Adventsmarkt:

Der Adventsmarkt soll in diesem Jahr wieder stattfinden. Es werden noch Interessenten für Stände gesucht.

8. Begehung „In der Olk“:

Es fand eine Begehung in den Straßen „In der Olk, Hauptstraße, Enggasse und Unterstraße“ statt. Mit den Arbeiten soll voraussichtlich noch im Oktober begonnen werden. Die Baufirma hat jedoch schon auf Personalmangel hingewiesen, sodass der Baubeginn sich noch verzögern könnte.

Der Ortsgemeinderat nahm die Mitteilungen zur Kenntnis.

2. Festlegung der Kriterien für die Neuverpachtung Gelände für Wohnmobilstellplatz

Der Vorsitzende stellte den Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage vor und teilte mit, dass die Kriterien für die Neuverpachtung des Wohnmobilstellplatzes noch nicht abschließend von der Verwaltung auf die Rechtssicherheit geprüft wurden. Es sind noch einige Punkte zu klären.

Die weitere Vorgehensweise solle unter TOP 2 im nicht öffentlichen Teil besprochen werden.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

3. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Flur II“

Erster Beigeordneter Herres stellte dem Rat die Beschlussvorlage bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Flur II“ vor.

Aus der Mitte des Rates wurde gefragt, wie es passieren konnte, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden konnten. Herr Herres teilte hierzu mit, dass die Flächen von der Verwaltung vor Aufstellung des Bebauungsplanes nicht auf die Umsetzbarkeit geprüft wurden.

Ein Ratsmitglied war der Meinung, dass die Kosten aufgrund des Fehlers der Verwaltung eigentlich von der Verbandsgemeinde getragen werden müssten. Herr Herres entgegnete, dass der Fehler nun mal jetzt entstanden ist und die Mittel für die Kosten vorhanden sind.

Sodann fasste der Ortsgemeinderat folgenden

Beschluss:

1. **Die 1. Änderung in Bezug auf die Verlegung von Ausgleichsflächen wird eingeleitet.**
2. **Den vorgestellten Änderungen wird zugestimmt.**
3. **Die Änderungsunterlagen sollen in die Offenlage geführt werden.**
4. **Der Erschließungsträger hat die Kosten dieser neuen Ausgleichsflächen zu tragen und hierbei insbesondere der Verbandsgemeinde die für den Erwerb und die bisherige Pflege angefallenen Kosten zu erstatten.**
5. **Die künftigen Unterhaltungskosten dieser Ausgleichsfläche werden der Verbandsgemeinde von der Ortsgemeinde erstattet.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Einziehung eines Wirtschaftsweges

Der Vorsitzende stellte dem Ortsgemeinderat den Sachverhalt anhand der Vorlage vor.

Sodann fasste der Rat folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. **die betroffenen Teilnehmer des zugrundeliegenden Flurbereinigungsverfahrens bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen einer Anhörung über die Absicht, die Wirtschaftswegeparzelle Gemarkung Klüsserath, Flur 10, Nr. 20 im Wege einer Satzung nach § 58 Abs. 4 FlurbG einzuziehen, zu beteiligen.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren für die Anhörung durchzuführen, und nach erfolgter Anhörung die erforderlichen Unterlagen für das Satzungsverfahren vorzubereiten.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5. Anbringung eines Fotos am Kriegerdenkmal

Der Vorsitzende teilte mit, dass die CDU- Fraktion bereits einen Antrag hinsichtlich des Fotos am Kriegerdenkmal gestellt hatte und das Thema schon im Rat besprochen wurde. Die Zustimmung sei damals nicht groß gewesen.

Er habe auch noch Gespräche mit einigen Betroffenen (Enkeln) geführt, aber auch hier sei das Interesse nicht sehr hoch gewesen. In der letzten Ratssitzung wurde das Thema erneut von der CDU-Fraktion aufgegriffen.

Ortsbürgermeister Friedrich zeigte ein Foto, wie die Tafel aussehen könnte. Die Tafel müsste jedoch auch auf das Kriegerdenkmal angepasst werden.

Im Zuge der Beratung ist die Frage aufgekommen, ob es Urheberrechte an dem Foto gibt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er hierzu keine Angaben machen kann, er sich aber informieren will.

Anschließend fasste der Ortsgemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt zunächst das Urheberrecht an dem Foto abzuklären. Anschließend soll überlegt werden, ob das Projekt überhaupt realisierbar ist und es soll ein erster Kostenvoranschlag eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Verschiedenes

Ein Ratsmitglied sprach das Thema „Glasfaser“ an bzw. wann die Anschaltung der Anschlüsse erfolgt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Arbeiten eigentlich Mitte Oktober weitergegangen sein sollten, der genaue Zeitpunkt sei jedoch noch nicht bekannt.

Außerdem wurde aus der Mitte des Ortsgemeinderates das Thema „Löcher in der Hauptstraße“ nach Arbeiten am Wasserleitungsnetz angesprochen.

Die Löcher stellen ein Ärgernis dar, da mittlerweile an fünf Stellen Aufbruchstellen ohne eingebaute Feinschicht vorhanden sind. Der Ortsbürgermeister stellte klar, dass der Zeitpunkt der Ausbesserung noch unklar ist. Eine Leitungserneuerung seitens der Verbandsgemeindewerke ist nur im Zuge eines Komplettausbaus möglich. Mit der Planung des Straßenausbaus werde aber erst mit Fertigstellung der anderen Baumaßnahme begonnen.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Zu TOP 2:

1. Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung die notwendigen Überprüfungen durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.
   Zudem wird die Verwaltung beauftragt die Verhandlungen gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister und dem 1. Beigeordneten zu führen.
   Es wurde ein Verhandlungsmandat festgesetzt.
2. Der Ortsgemeinderat beschließt die Verpachtung eines Grundstückes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt nach Umsetzung der notwendigen Maßnahmen einen Bauantrag für die Ortsgemeinde zu stellen.

Zu TOP 3:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Rückkauf eines Grundstückes.

Köwerich

Elmar Schlöder
06507 7039034
buergermeister@koewerich.de
www.koewerich.de
Sprechzeiten
Mo. 19:00 - 20:00 Uhr
skype: og.koewerich

Weihnachtsbaumverkauf

Am Samstag, den 17.12. werden Bäume **von 9.00 - 9.30 Uhr** am St. Kunibertplatz verkauft. Die Bäume können auch angeliefert werden.

Düpre, Förster

Bekanntmachung

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Köwerich über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat Köwerich hat am 07.12.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Die der Friedhofsgebührensatzung beigefügte Anlage wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2020 (1. Nachtrag) außer Kraft.

Köwerich, den 07.12.2022
Ortsgemeinde Köwerich
gez. Elmar Schlöder, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihen- bzw. Urnengrabstätten
Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung

1. für Verstorbene in Grabfeldern mit **allgemeinen Gestaltungsvorschriften** incl. Grabeinfassung
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
   aa) Erdgrab 400,00 €
   bb) Urnengrab 300,00 €
   cc) zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €
2. für Verstorbene in Grabfeldern mit **besonderen Gestaltungsvorschriften** (Grünfeldbestattung)
   a) Erdgrab (unabhängig davon, ob eine Erd- oder Urnenbestattung durchgeführt wird) 1.000,00 €
   b) zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für ein Doppelwahlgrab für Erd- und Urnenbestattungen an Berechtigte nach der Friedhofssatzung 1.500,00 €
2. zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €
3. Für jedes Jahr, welches über die 25-jährige Ruhefrist des Erstverstorbenen hinausgeht, sind pro Jahr der noch fehlenden Ruhezeit des Zweitverstorbenen 60,00 € zu zahlen. Der Betrag wird in einer Summe im Voraus abgerechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden erhoben:
- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 530,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 640,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 210,00 €
- eventuelle Zusatzleistungen:
  • Gestellung Verschalung 40,00 €
  • Gestellung Laufrost 40,00 €
  • Räumen Fundament 200,00 €
  • Räumen Aufwuchs 60,00 €
  • Einsatz Tauchpumpe 90,00 €
  • Einsatz Kompressor / Stunde 110,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbahrung mit Trauerfeier/Einsegnung
   a) einer Leiche bis zu 4 Tagen oder einer Urne bis zu 10 Tagen 60,00 €
   b) je weiterer Tag 13,00 €
2. nur Trauerfeier/Einsegnung 25,00 €

VI. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde
Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Reihen- oder Mischgrabstelle 100,00 €
b) für eine Wahlgrabstelle, 2-stellig 150,00 €
c) für ein Urnengrab 50,00 €

Leiwen

Sascha Hermes
06507 3378
buergermeister@leiwen.de
www.leiwen.de
Sprechzeiten
Sa. 09:00 - 10:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Weihnachtsbaumverkauf

Ein weiterer Verkaufstermin durch die Gemeindearbeiter findet am **Samstag, den 17.12. von 10-12 Uhr** auf dem Festplatz statt. Gleichzeitig werden an diesem Datum Bäume zum Selberschlagen in der Kultur „Hexenwald“ von 10-11.30 Uhr abgegeben. Die Bäume die im Ort verkauft werden, können auch angeliefert werden.

Düpre, Förster

Adventskonzert der Winzerkapelle Leiwen

Am **Samstag, den 17.12.** lädt die Winzerkapelle Leiwen zu ihrem besinnlichen Adventskonzert um **17 Uhr** in die Pfarrkirche St. Stephanus ein. Die Zeit vor den Weihnachtsfeiertagen nutzen viele Menschen um am Ende des Jahres zur Ruhe zu kommen und sich auf ein neues Jahr vorzubereiten. Die besinnliche Advents- und Weihnachtsmusik trägt dazu bei, dass man diese Zeit als besondere Zeit wahrnimmt. Daher freut es mich besonders, dass auch die Winzerkapelle in diesem Jahr wieder ein Adventskonzert in der feierlichen Atmosphäre der Pfarrkirche geben wird. Freuen Sie sich auf eine schöne Feier mit harmonischer Musik und einem Glühwein beim gemeinsamen Beisammensein nach dem Konzert. Vielen Dank an die Musiker um Frank Feller und ihre Dirigentin Kristina Malburg für die Vorbereitung und das sicherlich tolle Konzert.

Leiwen, 12.12.2022
Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

Geselliges Beisammensein am Heiligen Abend

Auch in diesem Jahr laden die Leiwener Ortsvereine im Anschluss an die Christmette am **24.12.** zu einem geselligen Beisammensein mit Glühwein vor der Pfarrkirche ein. Die Christmette wird in diesem Jahr um **17 Uhr** in der Pfarrkirche St. Stephanus stattfinden. Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger ein diese inzwischen zur Tradition gewordene Veranstaltung zu besuchen. Gerade für die vielen

Leiwenerinnen und Leiwener, die zur Weichnachtszeit wieder ihre Heimat besuchen ergeben sich hier schöne Momente im Kreise der Bürgerschaft sich gegenseitig eine frohe Weichnachtszeit zu wünschen. Ein herzlicher Dank an die Organisatoren!

Leiwen, 12.12.2022
Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

Longen

- Stefan Egner
- 06502 9356666 o. 0160 7110639
- buergermeister@longen.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Longuich

- Manfred Wagner
- 06502 1364
- buergermeister@longuich.de
- www.longuich.de
- Sprechzeiten Mi. 18:30 - 20:00 Uhr

Adventveranstaltungen der Ortsvereine

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Förderverein der Grundschule Longuich-Riol, der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Longuich, der Longuicher Carnevalsverein und das Moselländische Blasorchster bieten jeweils an den kommenden Wochenenden adventliche Veranstaltungen an, zu denen ich Sie herzlich einlade. Besuchen Sie die Veranstaltungen und nutzen die Möglichkeiten zu gemeinsamen Begegnungen in der vorweihnachtlichen und besinnlichen Zeit.

Den teilnehmenden Vereinen ein Dankeschön für ihr großartiges Engagement zum Wohle unserer Dorfgemeinschaft!

Samstag, 26.11.2022 ab 16.00 Uhr
Förderverein der Grundschule Longuich-Riol e.V.
„Adventfeier im Foyer der Mehrzweckhalle“
Sonntag, 04.12.2022 ab 16.00 Uhr
Förderverein der Freiw. Feuerwehr Longuich
„Adventfeier am Feuerwehrgerätehaus“
Samstag, 10.12.2022 ab 15.00 Uhr und
Sonntag, 11.12.2022 ab 11.00 Uhr
Longuicher Carnevalsverein
„Weihnachtsmarkt im Weingut Zentius“
Sonntag, 18.12.2022, 14.30 Uhr
Moselländisches Blasorchester
„Adventkonzert in der Pfarrkirche St. Laurentius Longuich“

Longuich, 20.11.2022
Manfred Wagner, Ortsbürgermeister

Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter - Sprechzeiten

Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter für die Ortsgemeinde Longuich-Kirsch: Reinhard Boesten, Tel.: 0151-28374799, E-Mail: seniorenbeauftragter@longuich.de
Termine nach Vereinbarung, auf Wunsch auch Hausbesuche.

Mehring

- Jennifer Schlag
- 06502 2140 oder 0151 28373343
- buergermeister@mehring-mosel.de
- www.mehring-mosel.de
- Sprechzeiten Di. 18:00 - 20:00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 22.12.2022** findet um **18:00 Uhr im Kulturzentrum „Alte Schule“, Schulstraße 17 in Mehring** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Mehring statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Mitteilungen
2. Jahresabschluss zum 31.12.2021
   2.1 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
   2.2 Entlastungserteilung gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
3. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2023
4. Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Kita Mehring 2023
5. Sanierung Friedhofsmauer; Auftragsvergabe
6. Möbel Gemeindebüro; Auftragsvergabe
7. Bauanträge
   7.1 Bauantrag, Flur 34, Parzelle 388/1
   7.2 weitere Bauanträge
8. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
9. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Verschiedenes

öffentlich

10. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Mehring, 12.12.2022
Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

Sprechstunde Weihnachten / Neujahr

Wir möchten darauf hinweisen, dass bedingt durch die Feiertage, **keine** Sprechstunde am **27.12.2022** und am **03.01.2023** im Gemeindebüro stattfindet. Die **letzte Sprechstunde in diesem Jahr** findet am 20. Dezember statt. Gerne stehen wir ihnen bis dahin zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung. Ebenfalls können bis zu diesem Zeitpunkt auch noch gelbe Säcke und Biotüten im Vorzimmer des Gemeindebüros abgeholt werden. **Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2023.** Die erste Sprechstunde im neuen Jahr findet am **Dienstag, den 10. Januar 2023** zu den gewohnten Zeiten statt.

Mehring, den 12.12.2022
Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

An die Tanne, fertig los!

Ein Spaß für Klein & Groß

Christbäume zum selber schlagen, in der Kultur am
Zitronenkrämerkreuz

Das **Forstrevier** organisiert zusammen mit der **Jugendfeuerwehr Mehring** den diesjährigen **Weihnachtsbaumverkauf der Ortsgemeinde.**

Zur Auswahl stehen Nordmanntannen in der Größe von 1m bis 3m, die ja nach Größe, ca.15-35€kosten. Hier können Sie sich ihren Traumbaum aussuchen und selber schlagen, oder alternativ einen frisch geschnittenen Baum am Weg aussuchen.

Der Weg zur Kultur ist ab der Goldkupphütte / Lehmkaul ausgeschildert und kann gut mit dem PKW angefahren werden. Wer möchte, kann auch gerne zu Fuß kommen und einen Baum aussuchen. Der Transport wird dann von uns organisiert.

Kommen Sie zu uns in den Wald und genießen bei Lagerfeuer ein Heißgetränk, oder Würstchen, das Sie gegen einen kleinen Spendenbeitrag für die Jugendfeuerwehr erhalten.

Verkaufszeiten

Samstag, den 10 Dezember 10.00h - 15.00h

Sonntag, den 11. Dezember 10.00h - 15.00h

&

Samstag, den 17. Dezember 10.00h - 15.00h

Sonntag, den 18. Dezember 10.00h - 15.00h

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Forstrevier Mehring

Philipp Schreiber Tel.: 0152 – 288 516 91

Wir freuen uns auf Sie!

Veranstaltungskalender 2023			
Bisher wurden der Ortsgemeindeverwaltung folgende Termine gemeldet bzw. festgelegt:			
Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
01.01.2023	*Neujahrsschießen*	*St. Seb. Schützenbruderschaft*	*Schützenhaus*
15.01.2023	*Neujahrsempfang*	*Ortsgemeinde*	*Kulturzentrum "Alte Schule"*
28.01.2023	*Scheunenfete*	*Weingut Endesfelder*	*Bachstraße 3*
21.02.2023	*Karnevalsumzug*	*KG Oh Leit her*	*Ortsstraßen*
11.03.2023	*WTG-Live 2023*	*Winzertanzgruppe*	*Turnhalle*
25.03.2023	*Villa Wein Lounge*	*Weingüter Endesfelder,*	*Römische Villa Rustica*
		Hoffranzen u. Lenhardt	
05.-07.05.2023	*Weinfest Römische Weinstraße*	*VG Schweich*	*Schweich*
13.05.2023	*WeinTournee, Mehring uff Tour*	*Teilnehmende Weingüter*	*Weingüter*
08.06.2023	*Traditionelles Königsschießen*	*St. Seb. Schützenbruderschaft*	*Schützenhaus*
10.-12.06.2023	*Medarduskirmes*	*Ortsgemeinde*	*Vorplatz Kulturzentrum "Alte Schule"*
14.-16.07.2023	*Sommerfest*	*Weingut Endesfelder*	*Bachstraße 3*
05.-06.08.2023	*Schützenfest mit Krönung des*	*St. Seb. Schützenbruderschaft*	*Kulturzentrum "Alte Schule"*
	Schützenkönigs		
01.-04.09.2023	*Traditionelles Winzerfest*	*Festgemeinschaft Winzerfest*	*Festzelt am Moselufer*
10.10.2023	*Martinsumzug*	*KITA, Grundschule*	
19.11.2023	*Volkstrauertag*	*Ortsgemeinde*	*Friedhof Ehrenmal*
10.12.2023	*Seniorennachmittag*	*Ortsgemeinde/Kirchengemeinde*	*Pfarrheim*

Sollten darüber hinaus von Vereinen oder Gruppen weitere Veranstaltungen geplant sein oder Umplanungen gewünscht werden, bitten wir umgehend um Mitteilung, damit die Termine rechtzeitig in den Veranstaltungskalender aufgenommen werden können.

Mehring, den 13.12.2022
Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mehring vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat von Mehring hat am 29.11.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch
§ 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 10a Nutzungszeit
§ 11 Umbettungen
4. Grabstätten
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 13a Gemischte Grabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten **bleibt frei**
§ 15 spezielle Regelungen für Urnengrabstätten
§ 16 Ehrengrabstätten
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 17 Wahlmöglichkeiten
§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 19 Gestaltungsvorschriften für Grünfelder
§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 20a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ 21 Standsicherheit der Grabmale
§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 23 Entfernen von Grabmalen
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 25 Vernachlässigte Grabstätten
7. Leichenhalle
§ 26 Benutzen der Leichenhalle
8. Schlussvorschriften
§ 27 Alte Rechte
§ 28 Haftung
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Gebühren
§ 31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Mehring gelegenen Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienten der Bestattung von
a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 + 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
c) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.
Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.
(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger, die / der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*** Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff der Gewerbeordnung verwiesen.**

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger anzumelden.
Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und im Falle einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach dem Todestag beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.
(6) Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung (2/3 Mehrheit) des Gemeinderates.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Die Verwendung von Eichensärgen ist nicht zulässig.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 10a
Nutzungszeit

Die Nutzungszeit eines Grabes beträgt mindestens 25 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften*, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungs-berechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung / vom Friedhofsträger durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie / Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

*) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs. 1 S. 1 BestG).

4. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
b) Ehrengrabstätten.
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Grabnutzungszeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden Einzelgrabfelder eingerichtet:
- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Erdbestattungen
- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Urnenbestattungen
- in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen für Erdbestattungen
- in Grabfeldern für halb-anonyme Urnenbestattungen (Lavendelfeld)
(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer im Fall des § 13a, sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a
Gemischte Grabstätten

(1) Eine Erd-Reihengrab nach § 13 Abs. 2 Aufzählungspunkt 1 und 3 kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhe-/Nutzungszeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Nutzungszeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14
Wahlgrabstätten

bleibt frei

§ 15
spezielle Regelungen für Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
a) in Urnengrabstätten, bis zu zwei Aschen, (§ 13, Abs. 2, Aufzählungspunkt 2 und 4)
b) in Erd-Reihengrabstätten, eine Asche (§ 13 Abs. 2 Aufzählungspunkt 1 und 3 und § 13a)
(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung von max. 2 Aschen abgegeben werden.
(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Nutzungszeit der ersten Beisetzung. Die weitere Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Nutzungszeit nach der ersten Beisetzung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
(5) Spezielle Regelungen für das Lavendelfeld:
Die Urnengrabstätten in diesem Feld werden links und rechts vom Lavendelkreuz als Rasengräber angelegt. Es folgt keine Kenntlichmachung der einzelnen Grabstätten mit Namensplatten. Die Namen aller in diesem Feld beigesetzten Personen werden auf einzelnen Namensschildern (Edelstahl) auf einer Gemeinschafts-Stele angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Grabverantwortliche/Nutzungsberechtigte. Bei diesen Urnengräbern handelt es sich demnach um halb-anonyme Grabstätten. Die Regelungen aus Absatz 2 und 3 gelten unverändert.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17
Wahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für Grünfeldbestattungen eingerichtet.
(2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.
(3) Bei der Zuweisung der Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder in einem Grünfeld liegen soll. Es besteht in jedem Fall die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18
Besondere Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
a) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig Gesteine, Holz, Eisen und Bronze. Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.
b) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
c) Grabmale sollen nicht errichtet werden:
1. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
3. mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
4. mit Farbanstrich auf Stein,
5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan, und Kunststoffen in jeder Form,
6. mit Lichtbildern.

(2) Grabmale mit folgenden Maßen sind zulässig:
a) Reihengrabstätten: Stehende Grabmale: Höhe max. 1,00 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,16 m.
b) Urnengrabstätten: Stehende Grabmale: Höhe max. 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m

(3) Grababdeckungen/Grabplatten sind bei Urnengräbern zulässig. Die Größe der Platten/Abdeckungen darf die vorgesehene Größe des Grabes (1,30m x 0,60 m) nicht überschreiten.

(4) Der Aufwuchs soll die Höhe des Grabsteines nicht überschreiten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(5) Grabeinfassungen - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.

(6) Vorhandene Holzeinfassungen sind längstens bis zum Zeitpunkt der Herrichtung der Platteneinfassung durch die Ortsgemeinde zulässig. Die Entsorgung der Holzeinfassung ist vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten vorzunehmen.

(7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung der §§ 18 ff für vertretbar hält.

§ 19
Gestaltungsvorschriften für Grünfelder

(1) Die Gräber in Grabfeldern für Grünfeldbestattung werden durch den Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. In diesem Feld ist die Beisetzungen von Särgen und Aschen zulässig. Die Gräber sind haben alle eine identische Größe.

(2) Die Ortsgemeinde bringt in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen nach Abs. 1 eine Platte in einer Größe von max. 0,50 m x 0,40 m an, die mit dem Namen der/des Verstorbenen versehen wird. Die Platte muss bündig mit der Erdoberkannte abschließen. Sonstige Aufbauten, auch Holzkreuze, sind nicht zugelassen.

(3) Im Lavendelfeld ist lediglich die Beisetzung von Aschen zulässig. Hierzu sind die Regelungen des § 15 Abs. 5 zu beachten.

(4) Fester Aufwuchs ist nicht zulässig, sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und -vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. zugelassen, in der Vegetationsphase (01.04. - 31.10.) ist die Grabstätte von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
Vorhandene Gegenstände, die sich nach dem 31.03. auf der Grabstätte befinden, werden von der Ortsgemeinde entfernt und entsorgt.

§ 20
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20a
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks* zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
*) Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie / Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt.
Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.
Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.
Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger die Grabstätte nach eigenem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung betreten werden. Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der/des an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 10a dieser Satzung seit Verleihung begrenzt.
Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28
Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers entfernt (§ 23),
i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 24),
j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6)
k) Grabstätten entgegen §§ 18 und 24 mit Grabeinfassungen und Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 18, 19 und 24 gestaltet oder bepflanzt,
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
m) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.05.2010 und die I. Nachtragssatzung vom 04.06.2012, sowie die II. Nachtragssatzung vom 22.07.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mehring, den 02.12.2022
Ortsgemeinde Mehring
gez. Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Satzung der Ortsgemeinde Mehring über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2023 (Friedhofsgebührensatzung)

Der Ortsgemeinderat Mehring hat am 29.11.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.08.2011 einschließlich aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Mehring, den 02.12.2022
Ortsgemeinde Mehring
gez. Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach der Friedhofssatzung	
- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	375,00 €
- in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (inkl. Namensplatte)	3.110,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 und nach § 15 der Friedhofssatzung	
- erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)	220,00 €
- Beisetzung einer weiteren Asche	220,00 €
- im Lavendelfeld (inkl. Namensschilder) erstmalige Überlassung	1.500,00 €
- im Lavendelfeld bei 2. Asche (inkl. weiteres Namensschild)	420,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung	220,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen von Gräbern werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	530,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	640,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	210,00 €
- eventuelle Zusatzleistungen:	
• Gestellung Verschalung	40,00 €
• Gestellung Laufrost	40,00 €
• Räumen Aufwuchs	60,00 €
• Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
• Einsatz Kompressor / Stunde	100,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Gebührenschuldner weiter berechnet wird.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung	
a) einer Leiche	
bis zu 4 Tagen	65,00 €
für jeden weiteren Tag	25,00 €
b) einer Urne	
bis zu 10 Tagen	45,00 €
für jeden weiterer Tag	10,00 €
2. Nutzung der Kapelle nur zur Trauerfeier/Einsegnung	35,00 €

VI. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

(durch Gemeindearbeiter, z.B. Auslegung, Kränze, Plattenbelag u.a.)
Reihengrab (zusätzlich Anlegung von Streifenfundamenten) 120,00 €
Urnengrab 35,00 € (nicht bei Rasengräbern)

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen, Fundamenten und Bewuchs werden erhoben:

a) Reihen- oder Mischgrabstätte	
aa) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	130,00 €
ab) bei Selbstabräumung für die Entsorgung von Grabstein und Einfassung	60,00 €
ac) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	30,00 €
ad) bei Selbstabräumung für die Entsorgung des Fundamentes	50,00 €
ae) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €
b) Urnengrabstätte	
ba) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	80,00 €
bb) bei Selbstabräumung für die Entsorgung von Grabstein und Einfassung	40,00 €
bc) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	20,00 €
bd) bei Selbstabräumung für die Entsorgung des Fundamentes	30,00 €
be) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €

Naurath

- Stephan Denis
- 06508 991012
- buergermeister@naurath-eifel.de
- Sprechzeiten nach Absprache

Pölich

- Wolfgang Eid
- 0176 23362776 o. 06507 9248778
- buergermeister@poelich.de
- Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Am **Dienstag, 20.12.2022** findet um **18:00 Uhr in der Bauernstube am Moselcamping „Pölicher Held“** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pölich statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Mitteilungen
2. Festsetzung der Steuerhebesätze 2023
3. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Pachtangelegenheit
3. Verschiedenes

Pölich, 12.12.2022
Wolfgang Eid, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Pölich am 22.11.2022

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Wolfgang Eid und in Anwesenheit von Schriftführerin Nicole Hein-Picko findet am 22.11.2022 im Gewölbekeller des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 30 in Pölich eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pölich statt.
In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

1.1 Sachstand Erweiterung der Kindertagesstätte (KITA-Zukunftsgesetz)
Die Hauptbauphase konnte im Sommer abgeschlossen werden. Die Küche ist seit September in Betrieb. Der Förderantrag inkl. Verwendungsnachweis wurde beantragt. Der Ausbau des Bistros ist noch nicht abgeschlossen, es fehlen kleine Restarbeiten und die Lieferung der Möbel steht noch aus. Durch ein altes defektes Fallrohr ist an der alten Außenwand im Bistro im Trockenbau ein Wasserschaden entstanden. Es handelt sich um einen Versicherungsfall. Die Trocknungsarbeiten laufen und die endgültige Fertigstellung des Bistros ist noch in 2022 vorgesehen.

1.2 Kindertagesstätte Schlafraum 1. OG
Die Fördermittel für die Anschaffung der Doppelbetten und dem Klimagerät wurden bewilligt. Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich hat Angebote angefragt, das Ergebnis bleibt abzuwarten.

1.3 Personalstand Kindertagesstätte
Der Stellenschlüssel wurde aufgrund der besonderen räumlichen Situation vom Kreisjugendamt auf 5,5 erhöht. Eine Erzieherin ist weiterhin langzeitkrank, deshalb erfolgte eine Ausschreibung für eine Vollzeitstelle zum 01.01.2023. Es gab einige Bewerbungen und die ersten Vorstellungsgespräche wurden geführt.

1.4 Sachstand Ausbau Solarkraftwerk II Pölich
Die Inbetriebnahme erfolgte am 16./17.08.2022. Aktuell laufen Ausbesserungsmaßnahmen an der Zaunanlage durch die SWT aufgrund von Wildschäden. Die Anlage hat ab Inbetriebnahme, also in 2,5 Monaten insgesamt 452.517 kWh produziert. Im Vergleich dazu hat die Anlage Pölich I insgesamt 454.331 kWh produzieren können. Mit diesem erzeugten Strom könnten 260 Haushalte ein gesamtes Jahr mit Strom versorgt werden.

1.5 Sachstand Kabeltrasse Leiwen
Die Arbeiten konnten bereits im Sommer abgeschlossen werden. Die entstandenen Schäden wurden von den ausbauenden Firmen wie vereinbart behoben.

1.6 Internetseite
Die Designvorschläge des Anbieters wurden bereits abgestimmt. Die Abstimmung der Termine für die Einarbeitung in die Strukturen zwischen Frau Hermen und Herr Eid mit dem Anbieter laufen.

1.7 Kartellschadensersatzklage Holzvermarktung
Die Klage wurde vom Landgericht Mainz in 1. Instanz abgewiesen. Das Widerspruchsverfahren läuft.

1.8 Rollstuhlgerechter Zugang zum oberen Bereich am Friedhof
Die Stufe wurde zwischenzeitlich entfernt, so dass der Weg nun barrierefrei zugänglich ist.

1.9 Information Glasfaserausbau Pölich
Die erste Vertriebsphase in den umliegenden Gemeinden für eine erforderliche Vertragsquote für einen wirtschaftlichen Ausbau ist abgeschlossen. Die Ortsgemeinde Pölich steigt erst bei der zweiten Vertriebsphase ein, da mit den bestehenden Inexio-Verträgen die notwendige Quote erreicht ist. Laut Betreiber laufen aktuell Ausschreibungen von Ausbaufirmen. Die kommende Vertriebs- und Ausbauphase wird erst nach Abschluss der Ausschreibungen anlaufen.

1.10 Hochwasser- und Starkregenvorsorge
Die Maßnahmenvorstellung für die Ortsgemeinden Ensch, Pölich und Schleich fand am 17.10.2022 statt. Weitere Informationen sind auf der Internetseite hochwasserschutzkonzept.de/Verbandsgemeinde Schweich zu finden.

1.11 Veranstaltungen (Rückblich/Ausblick)

- Am 18.11.2022 fand der St. Martinsumzug mit Martinsfeuer statt.
- Der Adventsmarkt der Vereine fällt dieses Jahr aus.
- Ein adventlicher Weinmarkt findet am 10. +11.12.2022 im Weingut Kanzlerhof statt.

1.12 Am 16.09.2022 fand die Eröffnungsfeier „Haus der jungen Pflege“ in der Seniorenresidenz St. Andreas in Pölich statt. Falls Interesse besteht könnte in Verbindung mit der nächsten Ratssitzung eine Führung organisiert werden.

2. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2023

Der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2023 liegt allen Ratsmitgliedern vor. Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Revierförster Schreiber und erteilt ihm das Wort.
Zunächst hat Herr Schreiber Positives zu verkünden. In den letzten Jahren wurden bei den Forstwirtschaftsplänen immer Fehlbeträge geplant und letztendlich konnte mit Überschüssen abgeschlossen werden. Grund dafür waren z.B. die erhaltenen Zuwendungen für die FSC Zertifizierung. Das jetzige FSC Audit ist überwiegend positiv ausgefallen, es wurden nur kleine Mängel festgestellt. Die angelegte Christbaumkultur hat sich trotz extremer Trockenheit gut entwickelt. Es gab ein paar Ausfälle, die bereits ausgebessert wurden. Herr Schreiber erläutert, dass für das Jahr 2023 ein Holzeinschlag von 160 Festmetern und ein Verkauf von 134 Festmetern geplant sind. Dabei sieht der Forstwirtschaftsplan 2023 Erträge von 9.421,- € und Aufwendungen in Höhe von 9.320 € vor und schließt voraussichtlich mit einem Überschuss von 101 € ab. Aufgrund der Reduzierung der Betriebskostenbeiträge kann mit einem positiven Ergebnis gerechnet werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2023 mit einem Ergebnis in Höhe von 101 € zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Marktsituation Brennholz 2022/2023; Festlegung der Brennholzpreise

In Erwartung einer kommenden Energieverknappung und der Verteuerung anderer Energieträger, wie Öl und Gas, infolge des Ukrainekrieges steigt in Deutschland die Nachfrage nach Brennholz erheblich. Auch im Bereich des Forstamtes Trier wird eine deutlich gesteigerte Kundennachfrage verzeichnet.
Auf eine höhere Nachfrage können nachhaltig und ökologisch arbeitende Forstbetriebe aber nur begrenzt mit einem höheren Angebot reagieren. Es muss ferner auch aus Gründen des Klimaschutzes der stofflichen Verarbeitung des Holzes in langlebige Produkte den Vorrang vor der thermischen Nutzung geben. Für unsere Böden ist ein ausgeglichener Nährstoffhaushalt wichtig. Deshalb verbietet es sich zum Beispiel sämtliches Kronenholz oder Astmaterial aus den Waldflächen zu nehmen. Die Revierleitungen werden aber alle sinnvollen Potentiale prüfen den Einschlag von Brennholz zu erhöhen.
Die vermehrte Nachfrage bei begrenztem Angebot führt zur Verteuerung und deshalb werden deutlich höhere Preise für den Winter 2022/23 auf dem freien Markt erwartet.
Landesforsten hat, wie auch in den zurückliegenden Jahren, für den Verkauf von Holz aus dem landeseigenen Wald (Staatswald) bereits Mindestpreise festgesetzt. Der Herleitung der Mindestpreise liegt folgende Überlegung zu Grunde:
Grundsätzlich orientiert sich das Land am Marktpreis für Energie. Das entspricht auch den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung und erzielt eine Lenkungswirkung für die knappe Ressource Holz. Dabei wird jedoch keinesfalls die enorme Preissteigerung für Öl, Gas und Pellets als Maßstab genommen.
Unter Abwägung aller Aspekte wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Erhöhung des Mindestpreises für Brennholz im Staatswald **um etwa 30 %** als angemessen angesehen.
Eine erhebliche preisliche Begünstigung oder gar die Beibehaltung der vorjährigen Brennholzpreise im Gemeindewald ist aus Sicht des Forstamtes Trier nicht empfehlenswert, da von dieser Besserstellung nur kleine Teile der Bevölkerung profitieren können, während der größere Teil auf teure fossile Energien angewiesen bleibt.
Mit den nachfolgenden Preisen in der Saison 2022/2023, die im Staatswald angewendet und für den Gemeindewald ausdrücklich empfohlen werden, bleibt Brennholz eine vergleichsweise günstige Heizquelle.
(Bei Versteigerungen im Staatswald finden diese Preise als Tax-/Aufrufpreise Verwendung.)

Laubhartholz: 68 €/fm (brutto)
(Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke, Robinie, Kastanie)

Weichhölzer und Nadelholz: 55 €/fm (brutto)
(Weide, Linde, Erle, Pappel)
Im Staatswald - und als Empfehlung für den Gemeindewald - wird die Abgabe von Brennholz auf die **haushaltsübliche Menge von 10 fm pro Haushalt** begrenzt. Für Kunden, die mit Mengen über 10 fm aus dem Gemeindewald bedient werden sollen, empfiehlt das Forstamt Trier einen Preisaufschlag von 10 % auf die Gesamtmenge und eine maximale Abgabemenge von 20 fm. Beides mit dem Ziel möglichst viele Haushalte versorgen zu können.
Brennholz - auch aus dem Gemeindewald - wird zunehmend **„gewerblich“** weiter vermarktet, aber zuvor zum Endverbraucherpreis im großen Stil eingekauft. Dies stellt ein sehr großes Problem für die professionellen und angemeldeten Brennholzfirmen, aber auch für die steuerliche Überprüfung und Gewerbeaufsicht dar. Es muss gemeinsam darauf hingewirkt werden, dass sich „gewerblich“ entwickelnde Kunden ordnungsgemäß registrieren und sich dann auch zu den üblichen Konditionen ordnungsgemäß am Markt beteiligen.
Es wird angeregt, die oben genannten - aus Sicht des Forstamtes Trier fairen Preise - auch im Gemeindewald anzuwenden.
Der Ortsgemeinderat fasst nach ausführlicher Beratung nachfolgenden Beschluss.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt folgende Brennholzpreise für die Saison 2022/23:
Hartholz 45 €/Raummeter (brutto)
Weichholz und Nadelholz 35 €/Raummeter (brutto)
Für alle Holzarten ab 16 Raummeter bis zur maximalen Abgabe von 30 Raummeter: 52 €/Raummeter (brutto
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

4. Förderprogramm des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 01.11.2022 den Start des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ angekündigt. Anträge können ausschließlich online bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) gestellt werden.
Bis zum Jahresende 2022 stehen 200 Mio. € zur Verfügung. Im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 können 900 Mio. € aus dem Klima- und Transformationsfonds abgerufen werden.
Die Mittel werden nach dem Windhund-Prinzip vergeben, d.h. wer zuerst einen Antrag stellt, der erhält auch als erstes eine Bundeszuwendung!
Gefördert werden kommunale und private Waldbesitzende, die sich -je nach Größe ihrer Waldfläche- dazu verpflichten 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.
Die Kriterien gehen sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen (PEFC, FSC) hinaus.
Wer gefördert wird, muss den jährlichen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die Erfüllung der Kriterien erbringen.
Im Jahr 2022 gestellte Anträge werden auf De-Minimis-Basis bewilligt. Für Anträge ab dem Jahr 2023 strebt das BMEL eine beihilferechtliche Freistellung an.
Unter Berücksichtigung der Förderhöhe sind nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes die betrieblichen Auswirkungen einzuschätzen, die sich aus der langjährigen Verpflichtung auf die einzuhaltenden Kriterien ergeben. Insoweit ist eine Abwägung unter Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Verhältnisse erforderlich. Dies macht eine intensive Beratung seitens des örtlichen Forstpersonals erforderlich.
Dazu erteilt Ortsbürgermeister Eid Herrn Revierförster Schreiber das Wort. Herr Schreiber führt dazu aus, dass die vorgeschriebenen Kriterien kein Problem darstellen und umzusetzen sind. Die zusätzlichen Zuwendungen könnte die Ortsgemeinde z.B. für die Pflanzung von Laubholzarten verwenden um damit die Artenvielfalt zu erweitern verwenden.
Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Revierförster Schreiber für seine Teilnahme an der Sitzung.
Nach kurzer Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Pölich beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, den Online-Antrag zum Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe zu stellen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

5. 4. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung
Der Grabaushub für Erdgräber wird auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Pölich durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
Die Vertragsregularien lassen zu, dass ab dem 3. Vertragsjahr eine Preissteigerung gemäß dem Preisindizes für Bauwerke-Erdarbeiten zulässig ist.
Die Firma Herrmann aus Neumagen-Dhron hat mitgeteilt, dass die Preise zum 01.01.2023 aufgrund der allgemein bekannten Kostensteigerungen angehoben werden müssen.
Die Kosten werden im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung an die Grabverantwortlichen weiterberechnet, sodass der Erlass eines 4. Nachtrages zur Friedhofsgebührensatzung erforderlich ist.
Die Grabaushubarbeiten bei Urnengräbern werden weiterhin vom Gemeindearbeiter ausgeführt. Um jedoch auch dort weiterhin kostendeckend arbeiten zu können, sollte auch hier der Preis entsprechend angehoben werden.
Die Verwaltung hat einen Entwurf für den 4. Nachtrag erstellt. Die Änderungen sind in rot dargestellt.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt den 4. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung wie vorgeschlagen. Der Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft, sofern die Veröffentlichung noch im Jahr 2022 erfolgt; ansonsten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

6. Festsetzung der Steuerhebesätze 2023
Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 16. Dezember.2020 (VGH N 12-14/19) wesentliche Teile des Landesfinanzausgleichsgesetzes für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2022 auferlegt.
In dem Gesetzentwurf für das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG-) werden u. a. die Steuerkraftzahlen (in Fachkreisen „Nivellierungssätze“) neu festgesetzt.
Für die Städte und Gemeinden ist die Anhebung der landesweiten Nivellierungssätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer von Bedeutung.
Die Nivellierungssätze erfüllen nicht nur die Funktion, die unterschiedlichen Steueranspannungen der einzelnen Gebietskörperschaften infolge individueller Hebesatzentscheidungen für die Berechnungen der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen zu objektivieren.
Die Höhe der Nivellierungssätze ist auch von maßgeblicher Bedeutung für die individuell zu treffende Entscheidung der kommunalen Gebietskörperschaften über die Höhe der Hebesätze. Hierdurch wird ein Anreiz zur Pflege der Realsteuern gesetzt und verhindert, dass sich Gemeinden durch taktische Festlegung niedriger Hebesätze „künstlich arm machen“, um zulasten der „kommunalen Familie“ mehr Schlüsselzuweisungen zu erhalten.
Die Nivellierungssätze werden daher bei der Grundsteuer A und B angelehnt an den Durchschnitt der Realsteuerhebesätze der Flächenländer erhöht. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer wird um 15 Prozentpunkte auf 380 v. H. angehoben.
Für die Gemeinden wird somit ein Anreiz dafür geschaffen, ihre unterdurchschnittlichen Hebesätze an die Höhe der Nivellierungssätze anzupassen, sodass sie höhere Ist-Realsteuereinnahmen generieren und so in Umsetzung der vom VGH vorgegebenen Maßstäbe einen größeren Beitrag zur Deckung ihres Finanzbedarfs leisten.
Zuletzt erfolgte eine gesetzliche Anpassung der Nivellierungssätze zum 01.01.2014.
Laut Gesetzentwurf sollen ab 01.01.2023 folgende Nivellierungssätze gelten:
• Grundsteuer A: 345 % (bisher 300%)
• Grundsteuer B: 465 % (bisher 365 %)
• Gewerbesteuer: 380 % (bisher 365 %)
Zur Wirkung der Nivellierungssätze im kommunalen Finanzausgleich wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und die Feststellung der Umlagegrundlagen für die Ortsgemeinden unter Zugrundelegung der gesetzlichen Nivellierungssätze erfolgt, unabhängig davon, welche Hebesätze die jeweilige Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung tatsächlich festgesetzt hat.
In der Ortsgemeinde Pölich sind aktuell folgende Hebesätze festgesetzt:
Der Hebesatz der **Grundsteuer A** beträgt seit 2019 unverändert 310 % und liegt somit unter dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 345 %.

Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 345 % können rund 12.600 € und damit ca. 1.300 € Mehreinnahmen erzielt werden.
Der Hebesatz der **Grundsteuer B** beträgt seit 2019 unverändert 380 % und liegt somit unter dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 465 %.
Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 465 % können rund 61.100 € und damit ca. 11.100 € Mehreinnahmen erzielt werden
Die Auswirkungen auf die Bürger bei der Grundsteuer B würden sich bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus wie folgt ergeben:
z. B.: Grundsteuermessbetrag = 65,00 €
aktuell 380 % = 247,00 €
bei 465 % = 302,25 € 55,25 € / jährlich
Die monatliche Mehrbelastung beträgt 4,60 €.
Der Hebesatz der **Gewerbesteuer** beträgt seit 2019 unverändert 380 % und liegt somit auf dem Niveau des neuen Nivellierungssatzes von 380 %.
Aktuell belaufen sich die Einnahmen für 2022 auf rund 72.200 € (ohne Nachzahlungen/Erstattungen aus Vorjahren).
Die Hebesätze der Hundesteuer wurden zuletzt in 2018 geändert. (60 € / 60 € / 80 € / 620 €). Aktuell belaufen sich die Einnahmen für 2022 auf rund 1.200 €
Die Verwaltung bittet um Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für 2023.
Nach ausgiebiger Diskussion im Rat schlägt der Vorsitzende vor, die Entscheidung auf die nächste Sitzung im Dezember zu vertagen.
Beschluss: Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt den Tagesordnungspunkt abzusetzen und im Rahmen der nächsten Ratssitzung abschließend zu beraten.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind; Zustimmung der Gemeinde
in Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit der Flächennutzungsplanung gem. § 203 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 GemO bei den Verbandsgemeinden.
Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 23. Änderung ist vorgesehen in der Sitzung am 30. November 2022. Diese Entscheidung bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Gemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinde berührt sind. Berührt ist bei dieser Änderung die Ortsgemeinden Pölich, da die Änderung u.a. auch Sonderbauflächen für die Windkraft auf der Gemarkung der Nachbargemeinde Mehring betrifft.
Die Zustimmung ist auch schon vor dem Feststellungsbeschluss möglich.
Die im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Änderungen sind in der Anlage aufgeführt. Es geht hierbei lediglich um die Änderung der einzigen textlichen Darstellung. Bisher war vorgegeben, dass sich die Rotoren bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen drehen müssen. Nun ist vorgegeben, dass die Rotoren sich auch außerhalb dieser Flächenkulisse drehen dürfen. Dies erweitert und optimiert die nutzbare Fläche, so dass u.a. das aktuell vorgesehene Repowering der Mehringer Windräder rechtlich zugelassen werden kann.
Es ist zu beachten, dass es in dieser Angelegenheit abschließend nur noch um die Zustimmung geht. Auflagen oder Bedingungen sind nicht möglich und gelten grundsätzlich als Ablehnung.
Beschluss:
Der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates vom 30.11.2022 zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6, Enthaltungen: 1
8. Jahresabschluss zum 31.12.2020
8.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Ortsbürgermeister, Herr Wolfgang Eid, den Vorsitz.
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Joachim Schu, teilt mit, dass in der Sitzung am 30.08.2022 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach den dadurch gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2020, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Pölich.
Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 3.379.243,39 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 21.877,05 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 1.629.782,68 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2020 um 21.877,05 € erhöht.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 75.788,00 € auf 3.379.243,39 € verringert.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 64.816,70 € auf 440.974,24 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2020 um 19.940,70 € auf 366.476,17 € verringert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Pölich die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2020 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Pölich beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
8.2. Entlastungserteilung gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
Das älteste anwesende Ratsmitglied Frau Cornelia Neufeind-Härtel übernimmt den Vorsitz.
Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Pölich vor, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten - soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten haben - die Entlastung zu erteilen. *(Da die Verbandsgemeinde Schweich nach § 68 GemO für die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Pölich zuständig ist, bedürfen neben dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten auch die Bürgermeisterin und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich der Entlastung des Ortsgemeinderates Pölich.)*
Beschluss:
Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich wird für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.
Die vom Beschluss betroffenen Personen nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
9. Verschiedenes
Beigeordneter Regneri - Info-/Hinweisschilder Ortseingang
Ortsbürgermeister Eid - Sachstand & Streckenentwurf Panorama-Höhenradweg - keine Änderungswünsche
10. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Der Ortsgemeinderat beschließt den Ankauf von Grundstücken.

Riol

- Dr. Christel Egner-Duppich
- 06502 930707.
- buergermeister@riol.de
- www.riol.de
- Sprechzeiten Do. 18:00 - 20:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Brennholzbestellung 2023 aus dem Gemeindewald Riol

Ab sofort werden Brennholzbestellungen vom Forstrevierleiter entgegen genommen. **Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Bestellungen grundsätzlich nur von Rioler Bürgerinnen und Bürgern angenommen werden können!** Die Preise für Laub-Brennholz (Buche, Eiche, Roteiche, Hainbuche, Ahorn) liegen bei **65 € / fm** und für Nadel-Brennholz (Fichte, Tanne, Kiefer, Douglasie) bei **55 € / fm**, jeweils in langer Form an den Weg gerückt. Die Abgabemenge ist auf **20 fm (max. 10 fm Laubholz + 10 fm Nadelholz)** begrenzt. Die Vermessung und der Verkauf erfolgen im Festmetermaß.

Ein Festmeter entspricht ca. 1,4 Raummetern. Bestellungen sind abzugeben bis **31.01.2023** am Wohnsitz des Forstrevierleiters **Julian Thiebes, Kratzenhof 2, 54340 Longuich** oder per Mail an: julian.thiebes@wald-rlp.de. Bestellungen nach der Abgabefrist können nur evtl. bedient werden, es besteht kein Anspruch auf Lieferung. Das Bestellformular und die AGBs finden Sie auf der Website Riol unter https://www.riol.de/buergerinformationen/brennholz-aus-riol/

Julian Thiebes, Forstrevierleiter

Neujahrsempfang der Gemeinde 2023 mit Wahl der Weinkönigin und ihrer Prinzessinnen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
zum Auftakt des des Jahres 2023 möchte ich mit Ihnen auf das neue Jahr anzustoßen und lade ich Sie ganz herzlich ein zum **Neujahrsempfang der Gemeinde am Sonntag, 15. Januar 2023 um 11:00 Uhr im neuen Bürgerhaus Riol.** In diesem feierlichem Rahmen findet die **Vorstellung** und **Wahl der Weinkönigin 2023/24 und ihrer Prinzessinnen** statt.
Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung durch die Rioler Vereine. Ich freue mich auf Ihr Kommen und wünsche Ihnen schöne und erholsame Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

Riol, Dezember 2022
Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Ortsgemeinde Riol über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat Riol hat am 23.11.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die der Friedhofsgebührensatzung beigefügte Anlage wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anlage Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung des 2. Nachtrages vom 27.07.2021 außer Kraft.

Riol, den 28.11.2022
Ortsgemeinde Riol
gez. Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung	400,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung	
a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)	240,00 €
b) je Beisetzung einer weiteren Asche (2. – 4. Asche)	190,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung	240,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erd-Wahlgräber

a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	
aa) Doppelgrabstätte	64,00 €
bb) je weitere Grabstelle	32,00 €
b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) für	
aa) eine Doppelgrabstätte	1.600,00 €
bb) jede weitere Grabstelle	800,00 €

2. Urnen-Baumgrabstätten

a) für die erstmalige Überlassung (fällig bei Beisetzung der 1. Asche)	800,00 €
b) Verlängerung pro Jahr bei weiteren Beisetzungen	32,00 €
c)	
aa) Namensplatte: Beschriftung bei erster Beisetzung	260,00 €
bb) Namensplatte: Beschriftung bei weiterer Beisetzung	160,00 €

3. Urnen-Wahlgräber in Urnenstelen

a) für die erstmalige Überlassung 1.000,00 € (fällig bei Beisetzung der 1. Asche oder im Voraus)	
b) Verlängerung pro Jahr bei weiteren Beisetzungen	40,00 €
c)	
aa) Namensplatte: Beschriftung bei erster Beisetzung (wahlweise mit Rose oder Kreuz + Namensgravur)	260,00 €
bb) Namensplatte: Beschriftung bei weiterer Beisetzung 1	60,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	530,00 €
für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	640,00 €
für eine Urnenbeisetzung	210,00 €
eventuelle Zusatzleistungen:	
Gestellung Verschalung	40,00 €
Gestellung Laufrost	40,00 €
Räumen Fundament	200,00 €
Räumen Aufwuchs	60,00 €
Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
Einsatz Kompressor / Stunde	110,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €
b) einer Urne bis zu 4 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €

VII. Plattenbelag

Die Kosten betragen pro

a) Erd-Reihengrab	100,00 €
b) Urnengrab nach I.2.	50,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

a) für eine Einzelgrabstelle	180,00 €
b) für eine Doppelgrabstelle oder Einzelgrabstelle mit Abdeckung	280,00 €
c) für eine Urnengrabstelle	100,00 €
d) für die Entsorgung von Grabmalen + Fundamenten durch OG (Abräumarbeiten in Eigenleistung der Nutzer)	80,00 €

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Bekanntmachung

Benutzungsordnung für das Familienzentrum der Ortsgemeinde Riol

§ 1

1. Das Familienzentrum Riol, Martinstraße, steht im Eigentum der Ortsgemeinde Riol. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Riol und ihrer Einwohner.
2. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen, sowie der Vorfläche sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat Riol am 23.11.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.
3. Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen der Ortsgemeinde Riol jeweils mit Versorgungseinrichtungen:
   a. Großer Saal des Familienzentrums mit Foyer
   b. Großer Veranstaltungsraum (Veranstaltungsraum 1 und 2, abtrennbar)
   c. Multifunktionsraum
   d. Außenflächen am Familienzentrum mit Bühne und Sitzplätzen
   e. Parkplätze

§ 2

Soweit die Ortsgemeinde Riol das Familienzentrum nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung, der dazugehörigen Gebührenordnung und im Rahmen eines zu erstellenden Benutzungsplanes zur Verfügung:

a. für die Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen von örtlichen Vereinen,
b. anerkannten Selbsthilfegruppen, Verbänden und Initiativen sowie politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele
c. der Erwachsenenbildung (Volkshochschule, Katholische Erwachsenenbildung, Familienbildungsstätten oder dergleichen) für ihre Veranstaltungen,
d. öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
e. Privatpersonen für Familienfeiern,
f. Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (ausgenommen die Präsentation lebender Tiere).
   Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen o.Ä. mit erhöhter Brandlast sind nicht zulässig. Der diesbezügliche Nachweis ist vom Veranstalter zu erbringen.

§ 3

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist bei der Ortsgemeinde Riol zu beantragen.
2. Anträge auf Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.
   In dem Antrag müssen der Name, die Adresse und die telefonische Erreichbarkeit des verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung und die voraussichtliche Personenzahl genannt werden.
3. Die Zahl der Personen bei der Veranstaltung ist auf maximal 200 begrenzt.
4. Für die laufende Benutzung der Räume wird ein Benutzerplan aufgestellt. Hierzu sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr entsprechende Anträge zu stellen.
   Der Benutzerplan wird zum 1.1. eines Jahres geändert, sofern entsprechende Anträge termingerecht eingegangen sind und berücksichtigt werden können. Im Übrigen ist bei der Entscheidung über die Anträge der Zeitpunkt des Eingangs des Benutzungsantrages bei der Ortsgemeinde Riol maßgebend.
5. Die Ortsgemeinde Riol ist berechtigt, den Benutzerplan in Rücksprache mit den betroffenen Nutzern kurzfristig zu ändern.

§ 4

1. Das Familienzentrum darf nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Riol benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den jeweiligen Antragsteller. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck.
2. Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Auf § 3 Abs. 2 bezüglich der Antragstellung wird verwiesen.
3. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen oder per Ratsbeschluss kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde und vor allem bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
4. Die Ortsgemeinde kann bei bestimmten Veranstaltungen die Anwesenheit des Hausmeisters bei Aufbau, Abbau und während der Veranstaltung zur Auflage machen.
5. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. vom Familienzentrum unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
6. Die Ortsgemeinde Riol ist berechtigt, das Familienzentrum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde Riol nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
8. Kann eine bereits genehmigte Benutzung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Benutzer dies der Ortsgemeinde Riol unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandenen Kosten zu ersetzen.
9. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Benutzungsplanes vorgesehenen Benutzungszeit der Ortsgemeinde Riol rechtzeitig mitzuteilen.
10. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Benutzer bei Vertragsabschluss einen Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind (vgl. § 11)

§ 5

1. Der Ortsbürgermeisterin, seine Vertreter und die eigens hierzu beauftragten Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch.
   Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.
3. Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.
4. Vor und nach der Benutzung des Familienzentrums für Veranstaltungen oder Feierlichkeiten ist mit einer der unter Abs. 1 genannten Personen und dem Nutzer eine gemeinsame Begehung vorzunehmen, bei der sich beide Teile von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und seiner Einrichtung überzeugen.

§ 6

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Familienzentrums die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Die Inanspruchnahme des Familienzentrums mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe des Familienzentrums gemeldet werden.
3. Der Benutzer verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung aller entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Jugendschutz-Gesetzes usw.

§ 7

1. Mit dem Antrag auf Benutzung des Familienzentrums haben die Benutzer einen für sie verantwortlichen Veranstaltungs-/ Gruppenleiter zu benennen.
2. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/ Gruppenleiter anerkannt.
3. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt werden und hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen zu melden (s. § 6 Abs. 2).

4. Dem Veranstaltungs-/Gruppenleiter werden vom Beauftragten der Gemeinde die Schlüssel für die Dauer der Benutzung ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.
5. Für die Vereine und deren Probenbetrieb, oder mehrwöchige Veranstaltungen erhalten die Verantwortlichen gegen Unterschrift eigene Schlüssel, deren Schlüsselrechte von der Ortsgemeinde verwaltet werden. Schlüsselrechte werden von der Ortsgemeinde für die zur Nutzung vereinbarten Räume und Funktionen vergeben, können aber kurzfristig wegen Veränderungen im Nutzungsplan geändert werden.
6. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat dafür zu sorgen, dass während bzw. nach der Benutzung die Beleuchtung ein- bzw. ausgeschaltet wird. Sowie alle genutzten technischen Geräte, insbesondere die Küchengeräte, ausgeschaltet sind bzw. vom Strom getrennt werden.
7. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat vor Verlassen der Räumlichkeiten nach jeder Benutzung darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind und die benutzten Räume abzuschließen sind.
8. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsordnung, insbesondere auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 8

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die seiner Veranstaltung entsprechenden Gefährdungslage zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung muss der Benutzer mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde Riol vorbesprechen.
2. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Er hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen.
3. Die gebäudetechnischen Anlagen (z.B. Heizungsvorrichtungen, Lüftung bühnentechnische Anlagen, Beschallung und Beleuchtung) dürfen nur von den Beauftragten der Ortsgemeinde Riol bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Riol.
   Vor Veranstaltungsbeginn sind die jeweiligen Einstellungen zu besprechen. Für die Veranstaltungstechnik stehen einfache Bedieneinheiten für den Benutzer zur Verfügung. Diese dürfen aber nur nach erfolgter Einweisung genutzt werden. Veränderungen der Konfigurationen der Veranstaltungstechnik dürfen nur durch fachkundige Personen erfolgen und bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Riol.
4. Im Familienzentrum dürfen Gegenstände nur an den von der Ortsgemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung des Beauftragten der Ortsgemeinde angebracht und aufgestellt werden.
   Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile sowie das Mobiliar Nägel einzuschlagen, Tackernadeln zu verwenden, Schrauben einzudrehen oder Klebeband (z. B. Tesaband) für die Wände und Böden zu nutzen.
   Auch ist das Befahren der Halle mit Fahrzeugen oder Hubwerkzeugen nicht gestattet.
5. Nicht im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Gegenstände darf der Benutzer nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in das Familienzentrum bringen oder dort in bestimmten Räumen kurz- bzw. längerfristig lagern. Mit Beendigung der Benutzungsdauer sind sie auch sofort zu entfernen.
6. Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Hinsichtlich ihrer Verfügung gelten die Bestimmungen des BGB.
7. Der Benutzer hat das Familienzentrum mit seinen Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden.
   Der Benutzer muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
8. Die Benutzung des Familienzentrums ist nur auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.
9. Wenn bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind die notwendigen Eintrittskarten vom Benutzer zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Sitz- bzw. Stehplätze nach den für die Veranstaltung genehmigten Bestuhlungsplänen zur Verfügung stehen. (siehe Anlage Bestuhlungspläne)
10. Es dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde Riol beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden. Festzeltgarnituren dürfen in der Halle nicht genutzt werden.
11. Die Einrichtungsgegenstände des Familienzentrums - insbesondere Tische und Stühle - dürfen nicht außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden.
12. Die Garderobe-Aufbewahrung obliegt dem Benutzer. Die Ortsgemeinde Riol haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.
13. Fahrräder dürfen in dem Gebäude nicht abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
14. Die Außenfenster sind bei lärmintensiver Nutzung zum Schutz der Nachbarschaft ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Die Freiflächen und die Außenbühne darf nach dieser Zeit auch nicht mehr beschallt werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Vorschriften oder die Auflagen der Veranstaltungsgenehmigung durch das Ordnungsamt.
15. Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik (einschl. chinesischer Lampions) ist im und außerhalb des Familienzentrums untersagt.
16. Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch den Benutzer zu erfolgen.
17. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr ordentlich aufzuräumen und besenrein zu säubern. In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden.
18. Die benutzten Einrichtungen sowie Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden, das Mobiliar und die Küchengeräte sind zu reinigen, insbesondere ist das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) zu spülen. Kühlschränke und Spülmaschinen sind nach der Nutzung abzuschalten und die Türen zum Lüften offen zu lassen.
19. Der Benutzer hat bei Bedarf auch die Außenanlagen inkl. der Parkplätze zu reinigen.
20. Die Endreinigung erfolgt gegen Gebühr durch die Ortsgemeinde. Bei Nutzung des Familienzentrums über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
21. Die Vereine und Gruppen, die regelmäßig das Familienzentrum bzw. den Vorraum der Turnhalle als Vereinsraum nutzen haben die Räume nach jeder Nutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bedarfsgegenstände der Vereine und Gruppen sind in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen zu lagern.

§ 9

Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Familienzentrums untersagt. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken kann in bestimmten Fällen durch die Ortsgemeinde eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 10

1. Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren erhoben, die durch Beschluss des Ortsgemeinderates Riol festgesetzt werden. Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Ortsgemeinde entsprechende Sonderreinigungsarbeiten beauftragen, die dem Benutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Kaution gemäß Gebührenordnung erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Riol an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen. Die Kaution ist bei Buchung zu hinterlegen. Mit Eingang der Kaution ist die Buchung bestätigt.
3. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können von der Ortsgemeinde zugelassen werden.
4. Die mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 11

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Riol nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Riol von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Riol und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Riol und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Riol als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Riol an dem Gebäude, seinen Einrichtungen, Anlag en, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme des Familienzentrums erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12

1. Ausnahmen und abweichende Vereinbarungen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Riol.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

§ 13

Diese Benutzungsordnung inkl. der dazugehörigen Gebührenordnung treten am 01.01.2023 in Kraft

Riol, den 28.11.2022
Ortsgemeinde Riol
gez. Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Gebührenordnung für die Benutzung des Familienzentrums in der Ortsgemeinde Riol

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Riol vom 23.11.2022 werden für die Nutzung des Großen Saales, des abtrennbaren großen Veranstaltungsraums, des Foyers sowie des Multifunktionsraumes jeweils mit Nebenräumen (Küche mit Ausgabeküche und Toilettenanlagen) durch (örtliche) Vereine, Parteien, Verbände, Gewerbetreibende und Privatpersonen ab dem 01.01.2023 folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren

für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen mit Verzehr und ohne Eintrittsgeld

a)	für den Großen Saal mit Foyer pro Tag	100 Euro
b)	großer Veranstaltungsraum (abtrennbar) mit Foyer	100 Euro
c)	Multifunktionsraum	50 Euro
d)	Außenfläche mit Bühne und Sitzplätzen	100 Euro

für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, mit Verzehr und Eintrittsgeld

a)	für den Großen Saal mit Foyer pro Tag	200 Euro
b)	großer Veranstaltungsraum (abtrennbar) mit Foyer	200 Euro
c)	Multifunktionsraum	100 Euro
d)	Außenfläche mit Bühne und Sitzplätzen	200 Euro

für Familienfeiern von Ortsansässigen

a)	für den Großen Saal mit Foyer pro Tag	300 Euro
b)	großer Veranstaltungsraum (abtrennbar) mit Foyer	200 Euro
c)	Außenfläche mit Bühne und Sitzplätzen	100 Euro

für gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Firmen

a)	für den Großen Saal mit Foyer pro Tag	450 Euro
b)	großer Veranstaltungsraum (abtrennbar) mit Foyer	250 Euro
c)	Multifunktionsraum	150 Euro
d)	Außenfläche mit Bühne und Sitzplätzen	300 Euro

Die Grundgebühren erhöhen sich für Nichtortsansässige um 100 %.

Gebührenfrei und ohne Nebenkosten steht das Familienzentrum den Ortsvereinen für Proben, als Vereinsraum und die Jahreshauptversammlung sowie der Gemeinde Riol, der Verbandsgemeinde Schweich und den örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen für Sitzungen zur Verfügung.

Gebührenfrei jedoch mit Nebenkosten steht das Familienzentrum für eine Veranstaltung pro Jahr und pro ortsansässigem Verein zur Verfügung.

2. Nebenkosten

Neben den Grundgebühren sind die nach dem Verbrauch gemessenen Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser zu erstatten. Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde Riol beauftragte Person oder ein beauftragtes Unternehmen. Die hierfür entstehenden Kosten von 45 Euro pro benötigter Stunde zuzüglich einer Pauschale von 50 Euro sind vom Benutzer zu erstatten. In den Abendstunden von 21-6 Uhr werden 55 Euro, an Sonn- und Feiertagen werden 90 Euro für die Reinigung pro benötigter Stunde berechnet.

Die Ausstattung mit Toilettenartikeln erfolgt für Veranstaltungen erstmalig durch die Ortsgemeinde. Während der Veranstaltung ist der Nutzer hierfür verantwortlich.

Die Entsorgung von unbelastetem Hausmüll kann durch ausgehändigte Müllsäcke für 10 Euro pro Sack durch die Gemeinde erfolgen. Die Abfallarten sind getrennt abzugeben, der Nutzer haftet für seinen Abfall, Mehrmengen in anderen Behältnissen werden nicht akzeptiert.

Sollte eine Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung, oder während des Aufbaus vom Veranstalter gewünscht oder als Auflage der Ortsgemeinde notwendig sein, werden die Stunden zu 38 Euro dem Veranstalter berechnet. In den Abendstunden von 21-6 Uhr, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen werden 76 Euro für die Anwesenheit des Hausmeisters pro benötigter Stunde berechnet.

3. Kaution

Für eine Veranstaltung im Großen Saal mit dem Foyer ist eine Kaution von 400 Euro, für eine Veranstaltung im Kleinen Saal mit dem Foyer ist eine Kaution von 200 Euro zu hinterlegen. Für alle übrigen Flächen ist eine Kaution in Höhe von 100 Euro zu hinterlegen.

Riol, den 28.11.2022
Ortsgemeinde Riol
gez Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Riol am 23.11.2022

Unter dem Vorsitz von Philipp Schmitt und in Anwesenheit von Schriftführer/in Carmen Wagner findet am 23.11.2022 im Rathaus, Hauptstraße 7a in Riol eine Sitzung des Ortsgemeinderates Riol statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende diese wie folgt zu erweitern:

- Erweiterung um TOP 7.5.6 Beschaffungen; Geschirr
- Erweiterung um TOP 11.3 KiTa Riol; Vergabe Sonnenschutz

Der Rat stimmt der Änderung einstimmig zu.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

- Die Vorstellung des Hochwasserschutzkonzeptes findet am 01.12.2022 im Rathaus und nicht wie geplant im Bürgerhaus statt.
- Am 15.01.2022 findet der Neujahresempfang der OG mit Wahl der Weinkönigin statt. Geplant ist das Bürgerhaus als Veranstaltungsort zu nutzen.
- Die Vermietung der Wohnung im Pfarrhaus erfolgt ab dem 01.01.2023.

2. Marktsituation Brennholz 2022/ 2023; Festlegung der Brennholzpreise

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Revierförster Julian Thiebes und erteilt ihm das Wort.

In Erwartung einer kommenden Energieverknappung und der Verteuerung anderer Energieträger, wie Öl und Gas, infolge des Ukrainekrieges steigt in Deutschland die Nachfrage nach Brennholz erheblich. Auch im Bereich des Forstamtes Trier wird eine deutlich gesteigerte Kundennachfrage verzeichnet.

Auf eine höhere Nachfrage können nachhaltig und ökologisch arbeitende Forstbetriebe aber nur begrenzt mit einem höheren Angebot reagieren. Es muss ferner auch aus Gründen des Klimaschutzes der stofflichen Verarbeitung des Holzes in langlebige Produkte den Vorrang vor der thermischen Nutzung geben. Für unsere Böden ist ein ausgeglichener Nährstoffhaushalt wichtig. Deshalb verbietet es sich zum Beispiel sämtliches Kronenholz oder Astmaterial aus den Waldflächen zu nehmen. Die Revierleitungen werden aber alle sinnvollen Potentiale prüfen den Einschlag von Brennholz zu erhöhen.

Die vermehrte Nachfrage bei begrenztem Angebot führt zur Verteuerung und deshalb werden deutlich höhere Preise für den Winter 2022/23 auf dem freien Markt erwartet.

Landesforsten hat, wie auch in den zurückliegenden Jahren, für den Verkauf von Holz aus dem landeseigenen Wald (Staatswald) bereits Mindestpreise festgesetzt. Der Herleitung der Mindestpreise liegt folgende Überlegung zu Grunde:
Grundsätzlich orientiert sich das Land am Marktpreis für Energie. Das entspricht auch den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung und erzielt eine Lenkungswirkung für die knappe Ressource Holz. Dabei wird jedoch keinesfalls die enorme Preissteigerung für Öl, Gas und Pellets als Maßstab genommen.
Unter Abwägung aller Aspekte wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Erhöhung des Mindestpreises für Brennholz im Staatswald **um etwa 30 %** als angemessen angesehen.
Eine erhebliche preisliche Begünstigung oder gar die Beibehaltung der vorjährigen Brennholzpreise im Gemeindewald ist aus Sicht des Forstamtes Trier nicht empfehlenswert, da von dieser Besserstellung nur kleine Teile der Bevölkerung profitieren können, während der größere Teil auf teure fossile Energien angewiesen bleibt.
Mit den nachfolgenden Preisen in der Saison 2022/2023, die im Staatswald angewendet und für den Gemeindewald ausdrücklich empfohlen werden, bleibt Brennholz eine vergleichsweise günstige Heizquelle.
(Bei Versteigerungen im Staatswald finden diese Preise als Tax-/Aufrufpreise Verwendung.)
Laubhartholz: 68 €/fm (brutto)
(Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke, Robinie, Kastanie)
Weichhölzer und Nadelholz: 55 €/fm (brutto)
(Weide, Linde, Erle, Pappel)
Im Staatswald - und als Empfehlung für den Gemeindewald - wird die Abgabe von Brennholz auf die haushaltsübliche Menge von 10 fm pro Haushalt begrenzt. Für Kunden, die mit Mengen über 10 fm aus dem Gemeindewald bedient werden sollen, empfiehlt das Forstamt Trier einen Preisaufschlag von 10 % auf die Gesamtmenge und eine maximale Abgabemenge von 20 fm. Beides mit dem Ziel möglichst viele Haushalte versorgen zu können.
Brennholz - auch aus dem Gemeindewald - wird zunehmend „gewerblich“ weiter vermarktet, aber zuvor zum Endverbraucherpreis im großen Stil eingekauft. Dies stellt ein sehr großes Problem für die professionellen und angemeldeten Brennholzfirmen, aber auch für die steuerliche Überprüfung und Gewerbeaufsicht dar. Es muss gemeinsam darauf hingewirkt werden, dass sich „gewerblich“ entwickelnde Kunden ordnungsgemäß registrieren und sich dann auch zu den üblichen Konditionen ordnungsgemäß am Markt beteiligen.
Es wird angeregt, die oben genannten - aus Sicht des Forstamtes Trier fairen Preise - auch im Gemeindewald anzuwenden.
Herr Thiebes beantwortet eingehend die Fragen der Ratsmitglieder und erläutert nochmals die Pro- und Contra-Argumente.
Insbesondere das Thema „Bestellverfahren, nur für Rioler Einwohner“ wird besprochen.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Riol beschließt, die Preise für Laubhartholz auf 65 €/fm (brutto) und für Weichhölzer und Nadelholz auf 55 €/fm (brutto) festzusetzen.
Weiterhin wird beschlossen, die Abgabe von Brennholz im Rahmen eines Bestellverfahrens für Rioler Einwohner zu realisieren und die Bestellmenge auf die haushaltsübliche Menge von max. 10 fm Laubhartholz zuzügl. max. 10 fm Weich-/Nadelholz pro Haushalt zu begrenzen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
3. Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2023
Der Vorsitzende erteilt erneut Herrn Revierförster Julian Thiebes das Wort.
Herr Thiebes gibt zunächst einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr und erläutert anschließend die Positionen des allen Ratsmitgliedern vorliegenden neuen Forstwirtschaftsplanes und beantwortet entsprechende Fragen.
Der Forstwirtschaftsplan 2023 schließt mit Erträgen in Höhe von 70.881 € und Aufwendungen in Höhe von 59.112 € mit einem Ergebnis von 11.769 € ab.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2023 mit einem Ergebnis in Höhe von 11.769 € zu.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
4. Förderprogramm des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“
Der Vorsitzende erteilt auch zu diesem TOP Herrn Revierförster Thiebes das Wort, welcher das Förderprogramm kurz vorstellt:
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 01.11.2022 den Start des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ angekündigt. Anträge können ausschließlich online bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) gestellt werden.
Bis zum Jahresende 2022 stehen 200 Mio. € zur Verfügung. Im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 können 900 Mio. € aus dem Klima- und Transformationsfonds abgerufen werden.
Die Mittel werden nach dem Windhund-Prinzip vergeben, d.h. wer zuerst einen Antrag stellt, der erhält auch als erstes eine Bundeszuwendung!
Gefördert werden kommunale und private Waldbesitzende, die sich - je nach Größe ihrer Waldfläche - dazu verpflichten 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.
Die Kriterien gehen sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen (PEFC, FSC) hinaus.
Wer gefördert wird, muss den jährlichen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die Erfüllung der Kriterien erbringen.
Im Jahr 2022 gestellte Anträge werden auf De-Minimis-Basis bewilligt. Für Anträge ab dem Jahr 2023 strebt das BMEL eine beihilferechtliche Freistellung an.
Unter Berücksichtigung der Förderhöhe sind nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes die betrieblichen Auswirkungen einzuschätzen, die sich aus der langjährigen Verpflichtung auf die einzuhaltenden Kriterien ergeben. Insoweit ist eine Abwägung unter Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Verhältnisse erforderlich. Dies macht eine intensive Beratung seitens des örtlichen Forstpersonals erforderlich.
Herr Thiebes erläutert, dass ein Großteil der erforderlichen Kriterien für den Rioler Wald kein Problem darstellen, da sie ohnehin bereits eingehalten werden.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Riol beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, den Online-Antrag zum Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe zu stellen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
5. Planungen Sportplatz; Sachstand
Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Edgar Welter als Vorsitzenden des Sportvereins und erteilt ihm das Wort.
Herr Welter schildert ausführlich die derzeitige Sachlage und die schwierige Situation vor Ort. Ursprünglich war geplant die Spieltage von November bis März in Riol stattfinden zu lassen, da die umliegenden Rasenplätze in dieser Zeit kaum nutzbar sind. In diesem Jahr konnte nur ein Spieltag in Riol durchgeführt werden, da ein Defekt an der Flutlichtanlage vorliegt. Seitdem musste auf die Anlage in Fell ausgewichen werden.
Der 50 Jahre alte Tennenplatz ist kaum bespielbar. Auch eine Sanierung der Duschen usw. behebt dieses Problem nicht. Die Visualisierung mittels einer PowerPoint-Präsentation konnte am heutigen Abend auch technischen Gründen nicht erfolgen.
Es wird vorgeschlagen in der Ratssitzung im Januar 2023 ein Gremium zu bilden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und des Sportvereins, um ein Konzept zur Erhaltung der Sportanlage zu erarbeiten. In dieser Sitzung wird Herr Welter dann auch die Präsentation allen Ratsmitgliedern vorstellen.
Die Ortsgemeinde sollte als Eigentümer in Erwägung ziehen, den Platz am Jahresanfang 2023 wegen Nichtbespielbarkeit zu sperren.
Es erfolgt kein Beschluss.
6. 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung
Der Grabaushub für Erd- und Urnengräber wird auf dem Friedhof Riol durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
Die Vertragsregularien lassen zu, dass ab dem 3. Vertragsjahr eine Preissteigerung gemäß dem Preisindizes für Bauwerke-Erdarbeiten zulässig ist.
Die Firma Herrmann aus Neumagen-Dhron hat mitgeteilt, dass die Preise zum 01.01.2023 aufgrund der allgemein bekannten Kostensteigerungen angehoben werden müssen.
Die Kosten werden im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung an die Grabverantwortlichen weiterberechnet, sodass der Erlass eines 3. Nachtrages zur Friedhofsgebührensatzung erforderlich ist.
Die Verwaltung hat einen Entwurf für den 3. Nachtrag erstellt, welcher allen Ratsmitgliedern vorliegt.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt den 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung wie vorgeschlagen. Der Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft, sofern die Veröffentlichung noch im Jahr 2022 erfolgt; ansonsten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7. Familienzentrum
7.1. Bekanntgabe Eilentscheidungen; Vergaben
7.1.1. Küche
Der 3. Beigeordnete Herr Josef Linden erläutert den Ratsmitgliedern den Sachverhalt.
Durch die Ortsbürgermeisterin ist in Abstimmung mit dem Ältestenrat die Fa. Gerard, Trier-Quint, mit der Lieferung der Küche für das Familienzentrum zum Gesamtpreis von 34.750 € brutto beauftragt worden. Im Vorfeld wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Das vorliegende Angebot ist marktüblich und angemessen.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Riol stimmt der Auftragsvergabe der Kücheneinrichtung an die Fa. Gerard, Trier-Quint, zum Angebotspreis von 34.750 € brutto nachträglich zu.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.1.2. Nachträge Außenanlagen
Der 3. Beigeordnete Herr Josef Linden erläutert den Sachverhalt.
Durch die Ortsbürgermeisterin ist in Abstimmung mit dem Ältestenrat die Fa. Berg, Zemmer, mit zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Herstellung der Außenanlagen in einer Größenordnung von 22.756,38 € brutto beauftragt worden. Es handelt sich dabei um Leistungen wie Lieferung einer Vario Matte, Einbau von Stahlbeton-Winkelstützelementen, Einbau von Bodenstrahlern, Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten, usw. Diese Arbeiten sind im ursprünglichen Leistungsverzeichnis nicht enthalten und waren so auch nicht vorhersehbar.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Riol stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Berg, Zemmer, mit den zusätzlichen Leistungen für die Herstellung der Außenanlagen zum Angebotspreis von 22.756,38 € brutto nachträglich zu.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.2. Benutzungsordnung
Rechtzeitig vor Fertigstellung des neuen Familienzentrum ist der Erlass einer neuen Benutzungsordnung für die Anmietung der Räumlichkeiten erforderlich.
Die Ortsgemeinde hat auf Basis der Benutzungsordnungen der Bürgerhäuser in den Gemeinden Leiwen und Longuich einen eigenen Entwurf erstellt, welcher allen Ratsmitgliedern vorliegt.
Im § 8 des Entwurfes ist unter lfd. Nr. 13 das Mitbringen von Tieren untersagt. Es herrscht Uneinigkeit im Rat, ob bspw. das Mitbringen eines Hundes erlaubt werden sollte.
Es folgt eine Zwischenabstimmung, ob das Mitbringen von Tieren weiterhin untersagt bleiben soll. Ergebnis: 6 x ja / 3 x nein / 3 x Enthaltung
Desweiteren herrscht Einigkeit, dass die Uhrzeit zur Beendigung der Aufräumarbeiten in § 8 ldf. Nr. 17 zu früh ist.
Es soll folgende Umformulierung erfolgen:
Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr ordentlich aufzuräumen und besenrein zu säubern. In begründeten Einzelfällen kann hiervon in Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass der Benutzungsordnung mit den besprochenen Änderungen im § 8.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.3. Gebührenordnung
Ergänzend zur Beratung der neuen Benutzungsordnung ist auch der Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung erforderlich.
Die Ortsgemeinde hat auf Basis der Gebühren aus den umliegenden Gemeinden einen eigenen Entwurf erstellt, welcher allen Ratsmitgliedern vorliegt.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass der Gebührenordnung wie im Entwurf vorgestellt.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
Ja-Stimmen: 11 / Enthaltungen: 1
7.4. Personal
Die Ortsgemeinde hat der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt, dass für die Abwicklung der Vermietung des Familienzentrums zwei Personen erforderlich werden. Eine Kraft soll die Organisation der Überlassung (z. B. Bearbeiten von Terminanfragen, Nutzungsvereinbarung) übernehmen und die zweite Kraft als Ansprechpartner/in vor Ort für die Einweisung der Nutzer/innen in die Räumlichkeiten und die Technik zur Verfügung stehen.
Dafür kommen folgende Varianten in Betracht:
1. Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-V)
Mit der Einstellung von zwei Beschäftigten im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem maximalen Monatsentgelt von 520,00 € und einem maximalen Beschäftigungsumfang von 35 bis 38 Stunden je nach Stundenentgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) würde ein Arbeitsverhältnis begründet mit allen damit verbundenen Ansprüchen wie z. B. Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc.).
Da der Personalbedarf nicht abschätzbar ist und die Personen wohl nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit eingesetzt werden, ist in einem Arbeitsverhältnis die für diese Aufgaben notwendige Flexibilität nicht gegeben.
2. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen eines Ehrenamtes
Die Aufgaben könnten im Rahmen eines Ehrenamtes (§ 18 Gemeindeordnung - GemO) übertragen werden. Dann müssten die beiden Personen Bürger/innen der Ortsgemeinde Riol sein. Sie wären vom Ortsgemeinderat für das Ehrenamt zu wählen und würden von der Ortsbürgermeisterin auf Widerruf bestellt.
Eine Aufwandsentschädigung würde nur für den tatsächlichen Einsatz gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wäre in der Hauptsatzung festzulegen.
Die Ortsgemeinde Fell hat Regelung für die Beauftragten Silvanussaal in ihrer Hauptsatzung getroffen, welche als mögliches Beispiel allen Ratsmitgliedern erläutert wird. Im Rat herrscht jedoch Einigkeit, dass die Aufwandsentschädigung deutlich höher als im Beispiel erfolgen sollte bzw. der Aufwand nach tatsächlichen Stunden abgerechnet werden muss.
Für beide Varianten kann das Personal mit einer Stellenausschreibung gesucht werden.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt, dass das Personal im Rahmen eines Ehrenamtes eingesetzt werden soll.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für die Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.5. Beschaffungen
7.5.1. Auslegeware zum Schutz des Fußbodens bei Großveranstaltungen
Der Vorsitzende teilt mit, dass zum Schutz des neuen Bodens insbes. für Großveranstaltungen entsprechende Auslegeware beschafft werden kann.
Beschluss:
Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote zur späteren Beratung / Entscheidung im Rat einzuholen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.5.2. Neue Bühne
Der Vorsitzende teilt mit, dass derzeit keine Bühne im neuen Familienzentrum vorhanden ist. Im Rat herrscht Einigkeit, dass nach einer mobilen Lösung mit Einzelmodulen gesucht werden soll, welche leicht zu verstauen ist.
Beschluss:
Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote zur späteren Beratung / Entscheidung im Rat einzuholen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.5.3. Außenbestuhlung
Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Außenbestuhlung möglich ist. Im Rat ist man sich nicht sicher, ob diese Bestuhlung erforderlich ist und wo diese bei Nicht-Nutzung untergebracht werden könnte.
Beschluss:
Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote zur späteren Beratung / Entscheidung im Rat einzuholen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.5.4. Technik allgemein
Der Vorsitzende erläutert die Notwendigkeit zur Beschaffung der technischen Ausstattung.
Beschluss:
Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote zur späteren Beratung / Entscheidung im Rat einzuholen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

7.5.5. Beschallung
Die Vorsitzende erläutert die Notwendigkeit zur Anschaffung geeigneter Beschallung, als Ergänzung zur allgemeinen Technik.
Beschluss:
Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote zur späteren Beratung / Entscheidung im Rat einzuholen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
7.5.6. Geschirr
Der Vorsitzende teilt mit, dass für die spätere Nutzung und auch im Rahmen der Vermietungen die Anschaffung von Geschirr (Gläser, Teller usw.) für insg. 200 Personen erforderlich ist.
Beschluss:
Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote zur späteren Beratung / Entscheidung im Rat einzuholen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
8. Fortschreibung des Investitionsplanes für den Planungszeitraum 2022-2026
Der Entwurf des Investitionsplanes liegt nicht allen Ratsmitgliedern vor.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt abzusetzen und im Rahmen der nächsten Ratssitzung abschließend zu beraten.
zurückgestellt
9. Festsetzung der Steuerhebesätze 2023
Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 (VGH N 12-14/19) wesentliche Teile des Landesfinanzausgleichsgesetzes für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2022 auferlegt.
In dem Gesetzentwurf für das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG-) werden u. a. die Steuerkraftzahlen (in Fachkreisen „Nivellierungssätze“) neu festgesetzt.
Für die Städte und Gemeinden ist die Anhebung der landesweiten Nivellierungssätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer von Bedeutung.
Die Nivellierungssätze erfüllen nicht nur die Funktion, die unterschiedlichen Steueranspannungen der einzelnen Gebietskörperschaften infolge individueller Hebesatzentscheidungen für die Berechnungen der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen zu objektivieren.
Die Höhe der Nivellierungssätze ist auch von maßgeblicher Bedeutung für die individuell zu treffende Entscheidung der kommunalen Gebietskörperschaften über die Höhe der Hebesätze. Hierdurch wird ein Anreiz zur Pflege der Realsteuern gesetzt und verhindert, dass sich Gemeinden durch taktische Festlegung niedriger Hebesätze „künstlich arm machen“, um zulasten der „kommunalen Familie“ mehr Schlüsselzuweisungen zu erhalten.
Die Nivellierungssätze werden daher bei der Grundsteuer A und B angelehnt an den Durchschnitt der Realsteuerhebesätze der Flächenländer erhöht. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer wird um 15 Prozentpunkte auf 380 v. H. angehoben.
Für die Gemeinden wird somit ein Anreiz dafür geschaffen, ihre unterdurchschnittlichen Hebesätze an die Höhe der Nivellierungssätze anzupassen, sodass sie höhere Ist-Realsteuereinnahmen generieren und so in Umsetzung der vom VGH vorgegebenen Maßstäbe einen größeren Beitrag zur Deckung ihres Finanzbedarfs leisten.
Zuletzt erfolgte eine gesetzliche Anpassung der Nivellierungssätze zum 01.01.2014.
Laut Gesetzentwurf sollen ab 01.01.2023 folgende Nivellierungssätze gelten:

• Grundsteuer A:	345 %	(bisher 300%)
• Grundsteuer B:	465 %	(bisher 365 %)
• Gewerbesteuer:	380 %	(bisher 365 %)

Zur Wirkung der Nivellierungssätze im kommunalen Finanzausgleich wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und die Feststellung der Umlagegrundlagen für die Ortsgemeinden unter Zugrundelegung der gesetzlichen Nivellierungssätze erfolgt, unabhängig davon, welche Hebesätze die jeweilige Gemeinde in ihrer Haushaltssatzung tatsächlich festgesetzt hat.
In der Ortsgemeinde Riol sind aktuell folgende Hebesätze festgesetzt:
Der Hebesatz der **Grundsteuer A** beträgt seit 2015 unverändert 350 % und liegt somit bereits über dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 345 %.
Aktuell belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A für 2022 auf rund 13.100 €.
Der Hebesatz der **Grundsteuer B** beträgt seit 2021 450 % und liegt somit unter dem ab 01.01.2023 geltenden Nivellierungssatz von 465 %.
Durch die Anpassung auf den neuen Hebesatz von 465 % können rund 125.576,09 € und damit ca. 4.000 € Mehreinnahmen erzielt werden
Die Auswirkungen auf die Bürger bei der Grundsteuer B würden sich bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus wie folgt ergeben:
z. B.: Grundsteuermessbetrag = 65,00 €
aktuell 400 % = 292,50 €
bei 465 % = 302,25 € 9,75 € / jährlich
Die monatliche Mehrbelastung beträgt 0,81 €.
Der Hebesatz der **Gewerbesteuer** beträgt seit 2015 unverändert 400 % und liegt somit bereits über dem neuen Nivellierungssatz von 380 %.
Aktuell belaufen sich die Einnahmen für 2022 auf rund 112.600 € (ohne Nachzahlungen/Erstattungen aus Vorjahren).
Die Hebesätze der Hundesteuer wurden zuletzt in 2020 geändert. (75 € / 90 € / 180 € / 1200 €). Aktuell belaufen sich die Einnahmen für 2022 auf rund 6.200 €
Die Verwaltung bittet um Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuerhebesätze ab 2023.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Riol beschließt die Steuerhebesätze unverändert für das Haushaltsjahr 2023 beizubehalten.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
10. Verkehrskonzept
Die Ratsmitglieder Anja Schmidtner und Elisabeth May-Steinheuer stellen die Ergebnisse der ersten Ortsbegehung vor:
Termin Ortsbegehung 17.11.2022
Teilnehmer: Ordnungsamt VG Schweich (Herr Hammes und Herr Becker)
OG Riol: Ortsbürgermeisterin, A. Schmidtner, E. May-Steinheuer
Zur Umsetzung eines Verkehrskonzeptes mit Verkehrsberuhigung sind einige bauliche Maßnahmen erforderlich. Die Bahnhofstraße kann nicht mit Tempo 30 begrenzt werden, da eine der Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Ortslage mit Tempo 50 erhalten bleiben muss. Das Gebiet „hinter Difenis“ kann als geschlossene Siedlung als Zone 30 ausgewiesen werden.
Das Ordnungsamt der VG Schweich wird innerhalb von 4 Wochen entsprechende Vorschläge ausarbeiten und zur weiteren Beratung zur Verfügung stellen.
Es erfolgt keine Beschlussfassung.
11. Kindertagesstätte Riol
11.1. Bekanntgabe Eilentscheidung; Vergabe Ausstattung Möblierung
Das Ratsmitglied Beate Rosch nimmt aufgrund des § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und rückt vom Sitzungstisch ab.
In der KiTa Riol nehmen z. Zt. rd. 90 Kinder am Mittagessen teil. Damit die Kinder gleichermaßen am Mittagstisch teilnehmen können, wird als Ergänzung zur vorhandenen Ausstattung die ausreichende Anzahl altersgerechter Kinderhochstühle erforderlich. Daher müssen noch weitere 10 Stück Kinderhochstühle und ein Rechtecktisch (Größe ca. 1,80 x 0,80 m) beschafft werden.
Der Verwaltung liegt ein Angebot der Fa. Klassik-Spielwaren, Wasserliesch in Höhe von 1.637,18 € brutto vor. Seitens der Verwaltung bestehen gegen die Auftragsvergabe an die Fa. Klassik-Spielwaren keine Bedenken. Aufgrund der Dringlichkeit der Beschaffung wurde der Auftrag im Rahmen einer Eilentscheidung durch die Ortsbürgermeisterin erteilt.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Auftragsvergabe über die Beschaffung der Kinderstühle und Tisch an die Fa. Klassik-Spielwaren, Wasserliesch zum Angebotspreis i. H. v. 1.637,18 € brutto zur Kenntnis und stimmt nachträglich zu.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
11.2. Sachstand
Die Verwaltung hat folgenden Sachstand mitgeteilt:

- Die noch ausstehende Ergänzung der Kücheneinrichtung (neuer Herd, Elektrobräter und Edelstahlablage) wurde am 21.11.2022 durch die Fa. Wirtz installiert.

- Lieferung und Montage der Küchenzeile für den Container ist am 10.11.2022 erfolgt.
- Der ehemalige Personalraum (jetzt Kindermensa) soll noch gestrichen und akustisch ertüchtigt werden.

Diesbezüglich liegen Angebote vor. Die Kosten belaufen sich auf ca. 4.000 € brutto.
Aus der Mitte des Rates wird vorgetragen, dass ursprünglich auch die Container entsprechend ertüchtigt werden sollten. In der KiTa ist man nicht sicher, ob dies möglicherweise vergessen worden ist.

- Der Umzug bzw. Erstbezug des Jugendraums/Medienraums im Familienzentrum für den Personalraum der KiTa zieht sich bis zur Fertigstellung noch bis Anfang Januar 2023 hin. Solange müssen die bereits gelieferten Tische, Stühle, Hocker für den Personalraum in der KiTa zwischengelagert werden.
- Zudem muss noch die Anbindung der Telefonie sowie der EDV/W-LAN von der KiTa rüber zum Familienzentrum installiert werden.

Das Ratsmitglied Beate Rosch ergänzt, dass die Kernbohrungen für die Heizung im lfd. KiTa-Betrieb durchgeführt worden sind.
Außerdem gebe es derzeit ein akutes Raumproblem, sodass ggfls. das Rathaus für Elterngespräche etc. genutzt werden müsse. Im Rat herrscht Einigkeit, dass in Abstimmung mit der Ortsbürgermeisterin die Belegung des Rathauses zu prüfen ist und anschließend vom KiTa-Personal genutzt werden kann.
Es folgt keine Beschlussfassung.

11.3. Vergabe Sonnenschutz

Das Ratsmitglied Beate Rosch nimmt aufgrund des § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und rückt vom Sitzungstisch ab.

In der KiTa Riol wird die Erneuerung von defekten bzw. nicht mehr funktionstüchtigen Sonnenschutzanlagen erforderlich. Es handelt sich hierbei um acht innenliegende Rollos bzw. Raffstore in Gruppenräumen und im Flur.
Über die KiTa Riol wurden entsprechende Angebote angefordert. Der Verwaltung liegen zwei Angebote vor. Der Mindestbietende ist die Fa. Heimdecor Center Heinz, Schweich mit einer Angebotssumme in Höhe von 2.980,00 € brutto, inkl. Montage.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe über die Erneuerung von innenliegenden Sonnenschutzanlagen an die Fa. Heimdecor Center Heinz, Schweich zum Angebotspreis i. H. v. 2.980,00 € brutto.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

12. Renovierung Pfarrhaus; Sachstand

Die Verwaltung hat folgenden Sachstand mitgeteilt:

- Die Malerarbeiten durch die Fa. Thomas Schmitt wurden Anfang November begonnen. Bis auf die Zimmertüren sind die Malerarbeiten ausgeführt
- Die Sanitärarbeiten im Bad wurden am 16.11.2022 durch die Fa. Schu, Leiwen ausgeführt.
- Nach Auskunft der Fa. Klassen, Longuich sollen die Elektroarbeiten zum Anschluss der neuen Küchenzeile in der 46. KW erledigt werden.
- Im Anschluss daran kann die Fa. Esch die Küchenzeile aufstellen.
- Nach Installation der sanitären Anlagen im Bad wird die Fa. Wiedemann, Schweich zeitnah die Bodenbelagsarbeiten ausführen.
- bezugsreife der Mietwohnung für 01.01.2023

Es folgt keine Beschlussfassung.

13. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind; Zustimmung der Gemeinde

In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit der Flächennutzungsplanung gem. § 203 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 GemO bei den Verbandsgemeinden.
Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 23. Änderung ist vorgesehen in der Sitzung am 30. November 2022. Diese Entscheidung bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Gemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinde berührt sind. Berührt ist bei dieser Änderung die Ortsgemeinde Riol, da die Änderung u.a. auch Sonderbauflächen für die Windkraft auf der eigenen Gemarkung betrifft. Die Zustimmung ist auch schon vor dem Feststellungsbeschluss möglich.
Die im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Änderungen sind in einer Anlage aufgeführt, welche allen Ratsmitgliedern vorliegt. Es geht lediglich um die Änderung der einzigen textlichen Darstellung. Bisher war vorgegeben, dass sich die Rotoren bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen drehen müssen. Nun ist vorgegeben, dass die Rotoren sich auch außerhalb dieser Flächenkulisse drehen dürfen. Dies erweitert und optimiert die nutzbare Fläche, so dass u.a. das aktuell vorgesehene Repowering der Mehringer Windräder rechtlich zugelassen werden kann.
Es ist zu beachten, dass es in dieser Angelegenheit abschließend nur noch um die Zustimmung geht. Auflagen oder Bedingungen sind nicht möglich und gelten grundsätzlich als Ablehnung.

Beschluss:
Der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates vom 30.11.2022 zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich
Ja-Stimmen: 11 / Nein-Stimmen: 1

14. Verschiedenes

Ratsmitglied Annika Klein:
Die Anmeldefrist für Deutsche Glasfaser ist am 30.09.2022 abgelaufen. Wann werden die Werbeschilder in der Ortslage entfernt?
Ratsmitglied Sebastian Welter:
Frage nach dem Nutzungsende der beiden Lagercontainer am Bürgerhaus.
Der Beigeordnete Linden teilt mit, dass im Rahmen der Arbeiten an den Außenflächen die Container zeitnah entfernt werden.
Ratsmitglied Beate Rosch:
Die Straßenlampe in der Moselstraße ist nach wie vor defekt.
Ratsmitglied Beate Rosch:
Anwohner aus der Straße „Im Märsch“ haben sich über die Parksituation auf dem angrenzenden öffentlichen Parkplatz beschwert. Dort parken viele Dauerparke, Wohnmobile, Anhänger etc. Die Anwohner fragen an, ob die Gemeinde den Parkplatz künftig nur noch für einfache PKW freigeben kann.
Das Thema soll im Rahmen der Planungen für das Verkehrskonzept mit dem Ordnungsamt der VG Schweich besprochen werden.
Ratsmitglied: Elisabeth May-Steinheuer:
Im Kreuzungsbereich der L150 und der L145 ist scheinbar erneut geplant, die Vorfahrt abknickend zugunsten der L150 (Richtung Fell) zu ändern.
Im Rat herrscht Einigkeit, dass die Gemeinde Riol hier rechtzeitig vorher entsprechenden Widerspruch einlegen sollte. Die Vorfahrtsregelung sollte unverändert bleiben.
Ratsmitglied Matthias Lex:
Um möglichst vielen Bürgern das neue Familienzentrum zu präsentieren und zeitgleich den Bürgern die Möglichkeit zum Gespräch zu bieten, sollte die Gemeinde am Jahresanfang 2023 wieder eine Einwohnerfragestunde in den neuen Räumen anbieten.
Ratsmitglied Bernhard Weich:
Der Feldweg zwischen dem Baugebiet Hinter Difenis II und der See-/Weinbergstraße wird viel von Winzern genutzt, aber auch von Fußgängern. Der Weg ist sehr schmal, daher sollten alle Personengruppen hier entsprechend aufeinander Rücksicht nehmen.
Termin nächste RaSi (mit Weihnachtsessen und Beratung IV-Plan): DO 15.12.2022 (18.00 Uhr oder 19.00 Uhr)

Schleich

- Rudolf Körner
- 06507 3322
- buergermeister@schleich-mosel.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Schweich

- Lars Rieger
- 06502 933825 o. 933826
- buergermeister@stadt-schweich.de
- www.stadt-schweich.de
- Bürozeiten
  Mo. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
  Di. 14:00 - 16:30 Uhr
  Do. 14:00 - 18:00 Uhr
- **Schweich-Issel**:
- Ortsvorsteher Johannes Lehnert
- 06502 918215
- ov-issel@stadt-schweich.de
  Fr. 16:00 - 18:00 Uhr

Schulleitereinführung an der Levana-Schule

Am vergangenen Freitag wurde im Bürgerzentrum Schweich das neue Schulleitungsteam der Levana-Schule Schweich willkommen geheißen. Neben Rektorin Ulrike Rommelfanger, die bereits seit dem II. Quartal des Jahres 2020 die Geschicke der Schule lenkt, komplettiert seit Oktober dieses Jahres Ina Smits als stellvertretende Schulleiterin das Führungsteam der Levana-Schule.

Ulrike Rommelfanger, Rektorin der Levana-Schule Schweich (l.) und Ina Smits, stellvertretende Schulleiterin der Levana-Schule Schweich (2. v. l.) am Rande der Einführungsfeier zusammen mit Stadtbürgermeister Lars Rieger, der alles Gute für den neuen Berufsabschnitt wünschte.

In einer durch die Schülerinnen und Schüler gestalteten Feierstunde wurden beide Lehrerinnen herzlich begrüßt und es gab bei launigen Grußworten manchen Schmunzler. Frau Rommelfanger und Frau Smits wünsche ich für ihre herausfordernden Aufgaben alles Gute und stets eine glückliche Hand!

Schweich, 12.12.2022
Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Lebendiger Adventskalender

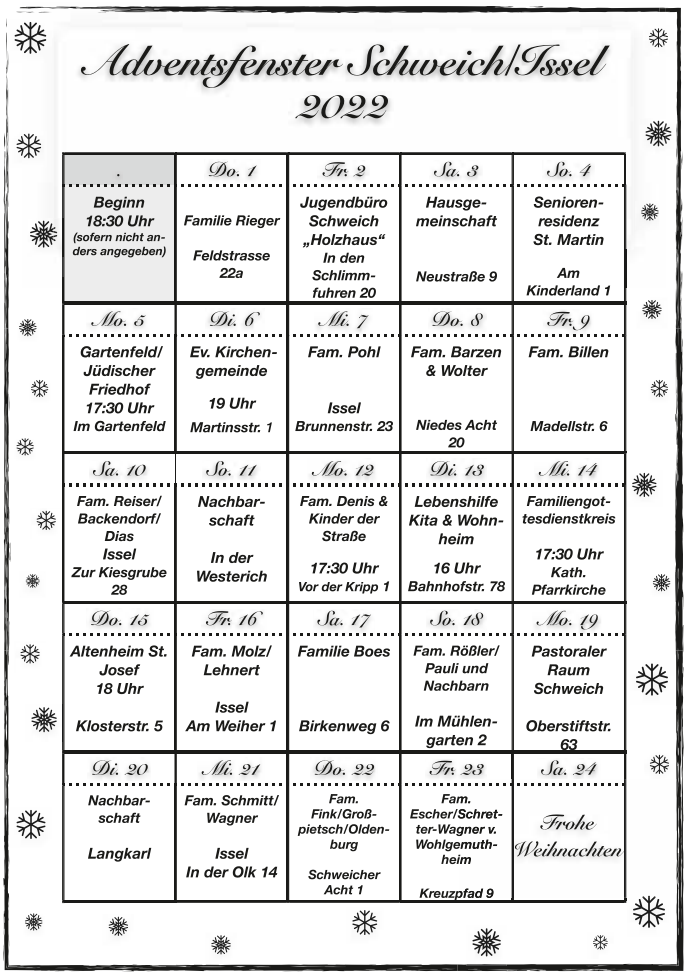

Adventsfenster Schweich/Issel 2022

.	Do. 1	Fr. 2	Sa. 3	So. 4
Beginn 18:30 Uhr (sofern nicht anders angegeben)	Familie Rieger Feldstrasse 22a	Jugendbüro Schweich „Holzhaus“ In den Schlimmfuhren 20	Hausgemeinschaft Neustraße 9	Seniorenresidenz St. Martin Am Kinderland 1
Mo. 5	Di. 6	Mi. 7	Do. 8	Fr. 9
Gartenfeld/ Jüdischer Friedhof 17:30 Uhr Im Gartenfeld	Ev. Kirchengemeinde 19 Uhr Martinsstr. 1	Fam. Pohl Issel Brunnenstr. 23	Fam. Barzen & Wolter Niedes Acht 20	Fam. Billen Madellstr. 6
Sa. 10	So. 11	Mo. 12	Di. 13	Mi. 14
Fam. Reiser/ Backendorf/ Dias Issel Zur Kiesgrube 28	Nachbarschaft In der Westerich	Fam. Denis & Kinder der Straße 17:30 Uhr Vor der Kripp 1	Lebenshilfe Kita & Wohnheim 16 Uhr Bahnhofstr. 78	Familiengottesdienstkreis 17:30 Uhr Kath. Pfarrkirche
Do. 15	Fr. 16	Sa. 17	So. 18	Mo. 19
Altenheim St. Josef 18 Uhr Klosterstr. 5	Fam. Molz/ Lehnert Issel Am Weiher 1	Familie Boes Birkenweg 6	Fam. Rößler/ Pauli und Nachbarn Im Mühlengarten 2	Pastoraler Raum Schweich Oberstiftstr. 63
Di. 20	Mi. 21	Do. 22	Fr. 23	Sa. 24
Nachbarschaft Langkarl	Fam. Schmitt/ Wagner Issel In der Olk 14	Fam. Fink/Großpietsch/Oldenburg Schweicher Acht 1	Fam. Escher/Schretter-Wagner v. Wohlgemuthheim Kreuzpfad 9	Frohe Weihnachten

Gern möchte ich die Gelegenheit nutzen und für die letzte Adventswoche noch einmal auf den lebendigen Adventskalender hinweisen, der durch viele Familien in Schweich und Issel mit Leben gefüllt wird. Die Ausrichter freuen sich über zahlreichen Besuch! Dabei ist der Gedanke des lebendigen Adventskalenders, dass sich viele Menschen aus Schweich und Issel begegnen und sich auch neu kennenlernen.
Daher keine Scheu, auch bei einem vielleicht bislang unbekannten Gastgeber vorbeizuschauen. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang dem Organisationsteam und den Familien, die ein Fenster gestalten und ausrichten.

Schweich, 12.12.2022
Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Spenden durch den Edeka Schweich für „Nachbar in Not Schweich e. V.“ und die DLRG-Ortsgruppe Schweich

Für den guten Zweck, nämlich die Vereinskassen von „Nachbar in Not Schweich e. V.“ und die Ortsgruppe Schweich der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), habe ich am Freitag vor dem ersten Adventswochenende im E-center Schweich an der Kasse gesessen.
Der in der halben Stunde generierte Umsatz wurde von Armin Forster, dem Marktleiter in Schweich, sowie Julian Niklaus, dem Bezirksleiter der Edeka, noch großzügig auf 1.200,- € aufgerundet, so dass jeweils 600,- € beiden Vereinen zur Verfügung gestellt werden können. Gleichzeitig sollte meine Anwesenheit den immer noch umhergeisternden Gerüchten entgegen wirken, dass der Schweicher Edeka-Markt angeblich schließen würde.
Sowohl Vermieter als auch Mieter, das Schweicher E-center, sind sehr zufrieden mit dem Markt und haben ein langfristiges Vertragsverhältnis. Auch für die Nahversorgung der Stadt Schweich und der umliegenden Ortsgemeinden übernimmt der Edeka in Schweich eine wichtige Rolle und als Stadtbürgermeister sind mir in diesem Zusammenhang vor allem die wohnortnahen Arbeitsplätze wichtig, die der Markt bietet.
Herzlichen Dank deshalb allen Kundinnen und Kunden, die am 25. November für die gute Sache für sehr guten Umsatz gesorgt haben und der Edeka ein großes Dankeschön für die tolle Unterstützung der beiden Vereine.

Schweich, 12.12.2022
Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Thörnich

Hans-Peter Brixius
06507 3567
buergermeister@thoernich.de
Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2022

Die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldungen und Meldungen der Abgabe, Verwendung und Verwertung und die Lieferantenverzeichnisse müssen bis zum 15. Januar 2023 wieder bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei einer der Weinbaudienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgegeben werden. Vordrucke zu diesen Meldungen sind bei mir erhältlich. Ich bitte um Beachtung.

Thörnich, den 11.12.2022
Hans-Peter Brixius, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

III. Nachtrag zur Satzung der Ortsgemeinde Thörnich über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat Thörnich hat am 01.12.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Allgemeines

Die der Friedhofsgebührensatzung beigefügte Anlage wird geändert. (siehe Anlage)

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.06.2022 (II. Nachtrag) außer Kraft.

Thörnich, 07.12.2022
Ortsgemeinde Thörnich
gez. Hans-Peter Brixius, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Thörnich

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	395,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstättean Berechtigtenach Nr. 1	230,00 €
	zuzüglich Plattenbelag/Einfassungfür Anlage Urnengrab	200,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 a der Friedhofssatzung

a) Beisetzung der ersten Asche	230,00 €
b) Beisetzung der zweiten Asche	230,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Neue Erd-Wahlgrabstätten werden gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr vergeben.	
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Erd-Wahlgrabstätten bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
	a) eine Einzelgrabstätte	26,00 €
	b) eine Doppelgrabstätte	52,00 €
	c) je weitere Grabstätte	26,00 €
3.	Für die zusätzliche Beisetzung von Aschenurnen in Gräbernnach Nr. 2; je Aschenurne	230,00 €
4.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Erd-Wahlgrabstätten nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebührensätze wie nach Ziffer III, Nr. 1, erhoben.	
5.	Urnenwahlgräber	
	a) Beisetzung der ersten Asche	230,00 €
	zuzüglich Plattenbelag/Einfassung für Anlage Urnengrab	200,00 €
	b) Beisetzung der zweiten Asche	230,00 €
	c) Verlängerung pro Jahr	8,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden folgende Gebühren erhoben:

-	für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	530,00 €
-	für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	640,00 €
-	für eine Urnenbeisetzung	210,00 €
-	eventuelle Zusatzleistungen:	
	• Gestellung Verschalung	40,00 €
	• Gestellung Laufrost	40,00 €
	• Räumen Fundament	200,00 €
	• Räumen Aufwuchs	60,00 €
	• Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
	• Einsatz Kompressor / Stunde	110,00 €

Hinweis:
Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 €
	für jeden weiteren Tag	20,00 €
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €
	für jeden weiteren Tag	6,00 €

Hinweis: Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen der Verstorbenen.

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

a)	für eine Einzelgrabstelle	200,00 €
b)	für eine Doppelgrabstelle	300,00 €
c)	für eine Urnengrabstelle	150,00 €

Trittenheim

Franz-Josef Bollig
Tourist-Info 06507 2227
buergermeister@trittenheim.de
www.trittenheim.de
Sprechzeiten:
Freitag, 19.00 - 20.00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Montag, 19.12.2022** findet um **19:00 Uhr im Jugendheim, Spielesstraße 22 in Trittenheim** eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Trittenheim statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Ortsgemeinde Trittenheim

nicht öffentlich

1. Prüfung der Belege

Trittenheim, 12.12.2022
gez. Carsten Hermes, Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 21.12.2022** findet um **18:00 Uhr im Jugendheim, Spielesstraße 22 in Trittenheim** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Trittenheim statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Mitteilungen
3. Jahresabschluss zum 31.12.2021

3.1 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

3.2 Entlastungserteilung gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

4. Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Kita Trittenheim 2023
5. Bauanträge/ Nutzungsänderungen

5.1 Flur 9, Nr. 340

5.2 weitere Bauanträge/ Nutzungsänderungen

6. Forsten

6.1 Beratung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplanes 2023

6.2 Beratung und Beschlussfassung Forsteinrichtung Stichtag 01.10.2023

7. Verschiedenes

Trittenheim, 12.12.2022
Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister

Öffnungszeiten der Touristinformation und Postagentur Trittenheim

Ab dem **27. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023** sind die Öffnungszeiten wie folgt:
Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
ab dem 13.01.2023 zusätzlich Freitagnachmittag 14.30 Uhr - 16.30 Uhr

Trittenheim, 12.12.2022
Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Trittenheim am 07.12.2022

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Bollig und in Anwesenheit von Schriftführer/in Christian Stein findet am 07.12.2022 im Jugendheim, Spielesstraße 22 in Trittenheim eine Sitzung des Ortsgemeinderates Trittenheim statt.
In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

a) Angelica Clüsserath hat Ihre Ämter als 1. Beigeordnete und als Ratsmitglied niedergelegt.

b) Die letzte Ratssitzung in diesem Jahr findet am 21.12.2022 um 18.00 Uhr statt.

2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Felder aufm Sträßchen II"; Abstimmung des Offenlageentwurfs

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied, Theo Nilles, den Vorsitz.
Herr Nilles begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Kopp von der Verbandsgemeindeverwaltung und Herrn Heßer vom Büro Planung 1 aus Wittlich und übergibt das Wort an Herrn Heßer.
Der Bebauungsplan „Felder aufm Sträßchen" wurde im Normenkontrollverfahren angegriffen und aufgrund erkannter Defizite aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Felder aufm Sträßchen II" im sogenannten Regelverfahren auf den Weg gebracht.
Die in der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dieser neuen Planung eingegangenen Hinweise werden von Herrn Heßer erläutert und es werden zu den verschiedenen Anregungen aus der Beteiligung Einzelbeschlüsse gefasst. Insbesondere wird von Herrn Heßer nochmals darauf eingegangen, dass der Landesbetrieb Mobilität in seiner Stellungnahme eine Erschließung des Baugebiets über die Bundesstraße ausschließt.
Anschließend wird die Planung nochmals vorgestellt sowie der Umweltbericht vorgestellt. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass die Beeinträchtigung durch das Baugebiet auf Grund von Einzelmaßnahmen auf Ausgleichsflächen der Ortsgemeinde sowie auf Flächen aus dem Ökokonto der Verbandsgemeinde kompensiert werden kann.
Die Synopse mit den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros zu den Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und den gefassten Abwägungsbeschlüssen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Sie wird nicht mit veröffentlich, kann aber bei Bedarf eingesehen werden.

Beschlüsse:

1) Die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig 8 Ja-Stimmen.
2) Den vom Planer vorgeschlagenen Konsequenzen aus diesen Hinweisen wird zugestimmt.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig 8 Ja-Stimmen.
3) Der fortgeschriebenen Entwurfsplanung wird zugestimmt. Flachdächer werden nur mit Begrünung zugelassen. Des Weiteren ist die Entwurfsplanung hinsichtlich der Begründung des Grünstreifens und der Abgrenzung zum bestehenden Baugebiet Trittenheim Süd zu ergänzen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.
4) Der Entwurf soll offengelegt werden.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig 8 Ja-Stimmen.
Ortsbürgermeister Franz-Josef Bollig, Beigeordneter Ralf Bollig, die Ratsmitglieder Eike Hermes, Carsten Hermes und Bernhard Schmitt haben wegen Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen und im Zuhörerbereich Platz genommen.

3. Bekanntgabe Eilentscheidung: Vergabe Sanierung Wirtschaftsweg

Auf Grund von Problemen mit dem Oberflächenwasser wird der Wirtschaftsweg von der Olkstraße Richtung Campingplatz saniert. Die Vergabe erfolgte im Rahmen einer Eilentscheidung. Der Auftrag wurde an den wirtschaftlichsten Anbieter die Firma Prinz aus Neumagen-Dhron zur Angebotssumme von 6.834,12 € vergeben. Ein Vergleichsangebot eines Mitbewerbers lag bei 9.216,55 €.

4. Förderprogramm des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement"

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 01.11.2022 den Start des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement" angekündigt. Anträge können ausschließlich online bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) gestellt werden. Bis zum Jahresende 2022 stehen 200 Mio. € zur Verfügung. Im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 können 900 Mio. € aus dem Klima- und Transformationsfonds abgerufen werden.
Die Mittel werden nach dem Windhund-Prinzip vergeben, d.h. wer zuerst einen Antrag stellt, der erhält auch als erstes eine Bundeszuwendung!
Gefördert werden kommunale und private Waldbesitzende, die sich -je nach Größe ihrer Waldfläche- dazu verpflichten 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.
Die Kriterien gehen sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen (PEFC, FSC) hinaus.
Wer gefördert wird, muss den jährlichen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die Erfüllung der Kriterien erbringen.
Im Jahr 2022 gestellte Anträge werden auf De-Minimis-Basis bewilligt. Für Anträge ab dem Jahr 2023 strebt das BMEL eine beihilferechtliche Freistellung an.
Unter Berücksichtigung der Förderhöhe sind nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes die betrieblichen Auswirkungen einzuschätzen, die sich aus der langjährigen Verpflichtung auf die einzuhaltenden Kriterien ergeben. Insoweit ist eine Abwägung unter Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Verhältnisse erforderlich. Dies macht eine intensive Beratung seitens des örtlichen Forstpersonals erforderlich.
Das Forstamt Traben-Trarbach teilt hierzu mit, dass diese Beratung eine genaue Analyse erfordert.
Diese kann aufgrund der Kurzfristigkeit in diesem Jahr nicht mehr geleistet werden. Um jedoch die Chancen auf eine Zuwendung aus dem Fördertopf aufrechtzuerhalten wird eine umgehende Beantragung der Förderung durch die VG-Verwaltung empfohlen. Sollte der Ortsgemeinderat sich gegen die Bundesförderung aussprechen kann ein Antrag immer noch zurückgezogen werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Ortsgemeinde Trittenheim nach einer entsprechenden Beschlussfassung keine Fördergelder mehr erhält.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Trittenheim beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, den Online-Antrag zum Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement" bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe zu stellen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
Ja-Stimmen: 13

5. Bekanntgabe Niederschrift Touristik- und Weinwerbeausschuss 14.11.2022

Am 14.11.2022 fand eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Weinwerbung statt. Es wurde folgende Tagesordnung beraten:

1. Mitteilungen:
Mitteilungen liegen nicht vor.
2. Saisonrückblick 2022:
Im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 sind die Gäste- und Übernachtungszahlen stark angestiegen. Die Stellplatznächte stiegen von 3.883 im Jahr 2021 auf 4.749 im Jahr 2022. Die Gebühren stiegen von rd. 35.000 € auf 64.000 €. Mit ursächlich hierfür ist auch eine Anhebung der Gebühren.
3. Feste/Veranstaltungen 2023:
Das Maifest der FFW Trittenheim und auch das Wein- und Brückenfest 2023 werden wie gewohnt durchgeführt. Das 2022 erstmals durchgeführte Feste „Wein am Fluss“ wurde vor allem wegen des einheitlichen Erscheinungsbildes von den Besuchern gut angenommen und einer erneuten Auflage steht nichts im Wege. Als Alternative zum Straßenfest sehe man gute Möglichkeiten das Fest dauerhaft zu etablieren. Die Hoffeste werden in 2023 ebenfalls wieder stattfinden und der Weinstand im Moselvorland soll wie in dem Jahr mit dem gleichen Weinstand nach dem Weinfest am Fluss im Moselvorland betrieben werden. Das Adventsglühen der Weinjungen auf dem Schulhof ist ebenfalls wieder geplant.
4. Neuauflage Flyer Trittenheim:
Der 2017 aufgelegte Flyer ist nahezu vergriffen. Der Ausschuss ist der Meinung, dass man den Flyer überarbeiten und neu auflegen soll. Das bisherige Format soll beibehalten werden. Die Mitarbeiterinnen der Tourist-Information werden Änderungen, neue Bildmotive usw. zusammentragen und gestalterisch umsetzen lassen. Dem Ausschuss wird der entsprechende Vorschlag im Umlaufverfahren per Mail zugehen und Änderungswünsche können dann noch eingearbeitet werden. Anschließend erfolge der Druck.
5. Panorama-Höhenweg:
Es wird über den Sachstand des moselweit geplanten „Panorama-Höhenradweges“ informiert. Es wurde inzwischen seitens der Ortsgemeinde eine Wegealternative gefunden, die von der Trittenheimer Kapelle herunter südlich am Neubaugebiet entlang zur Bundesstraße verläuft. Von dort führt der Weg entlang der Ortsdurchgangsstraße auf dem kombinierten Fuß- und Radweg bis zur L 148 in Richtung Moselbrücke.
6. Verschiedenes:
Es wird darauf hin gewiesen, dass die Treppengeländer am Trittenheimer Fährfels teilweise nicht mehr richtig fest bzw. wackelig sind. Es soll eine Überprüfung und Instandsetzung durch die Ortsgemeinde erfolgen.
6. Verschiedenes
a) Es soll ein Aufruf im Amtsblatt erfolgen, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer die Weinbergswege reinigen sollen. Nach erfolgter Kontrolle durch die Ortsgemeinde soll dann ggfs. eine Ersatzvornahme durch die Ortsgemeinde erfolgen. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.
b) Der errichtete Hallenbau der Firma CCL soll nur temporär bestehen bleiben.
c) Der mit dem Umbau des Jugendheims beauftragte Architekt/Planer soll prüfen, ob es möglich wäre, bei der Notausstiegstreppe das Geländer teilweise abzunehmen. Insbesondere soll die Prüfung vor dem Hintergrund der bestehen Unfallverhütungsvorschriften erfolgen.
7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Es wurde der Ankauf von gewissen Grundstücksflächen außerhalb der Ortslage bis zu einer bestimmten Größenordnung auf den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten übertragen.

Aus den Parteien

CDU VG Schweich

Grundsteuerreform: Was bedeutet das für Immobilienbesitzer? Vortrag der CDU in der VG Schweich

Die Grundsteuerreform und die dazu notwendige, beim Finanzamt einzureichende Erklärung ist in aller Munde, die damit verbundenen bürokratischen Hürden verunsichern viele Immobilienbesitzer. Daher informieren wir Sie in einem Vortrag gern über die Reform, gehen auf theoretische Aspekte ein und zeigen konkret auf, was zu beachten ist. Hierzu laden wir Sie für **Donnerstag, den 12. Januar 2023 um 19.00 Uhr in das Bürgerzentrum Schweich, Stefan-Andres-Str. 1b, 54338 Schweich** recht herzlich ein. Parkplätze finden Sie in ausreichender Anzahl auf dem direkt angrenzenden Schwimmbadparkplatz hinter dem Edeka. Als Referenten konnten wir Steuerberater Stefan Vecellio del Monego gewinnen, der mit einer Mitarbeiterin informieren wird.

Ende des amtlichen Teils

GStB
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
-Anzeige-

Klimapakt und Investitionspaket – Chance für den kommunalen Klimaschutz!

Das unbürokratisch ausgestaltete kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) gibt den bereits vielfältigen kommunalen Klimaschutzaktivitäten und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nochmals einen kräftigen Schub. Aus dem Programm werden 180 Mio. Euro direkt an die Kommunen nach einem rein einwohnerbezogenen Schlüssel für investive Maßnahmen ausgeschüttet. Zudem haben Land und Kommunen einen Kommunalen Klimapakt geschlossen für Beratung und Begleitung bei der Planung. Vor allem viele finanzschwache Ortsgemeinden werden davon profitieren, weil mit Hilfe dieser Finanzmittel und der zusätzlichen Beratung einige der lokalen Projektideen nun endlich umgesetzt werden können. Wichtig ist, dass nunmehr auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Projekte über schnelle und schlanke Verfahren realisiert werden können.

Karl KREBER GmbH
ROHSTOFFHANDEL • CONTAINERDIENST
ALTGLASRECYCLING
NUTZEISENHANDEL • SCHÜTTGÜTER
Servalsstr./Bahnrampe
54293 Trier-Ehrang
Tel.: 0651 - 61254
Fax: 0651 - 69407
info@krebergmbh.de

Martin G.P. Köning
Privatpraxis für systemische Beratung, Supervision & Coaching
Supervision
auch online

Einzelsupervision
Reflexion beruflicher Fragestellungen in einer eins-zu-eins-Situation
Gruppensupervision
Bearbeitung beruflicher Fragestellungen in einer Gruppe
Fallsupervision
Bearbeitung von Fragestellungen entlang konkreter Fälle aus der beruflichen Praxis
Teamsupervision
Reflexionen beruflicher Kommunikationen & institutioneller Belange durch Teammitglieder
Leitungssupervision
Beratung und Coaching von Führungskräften
Termine nach Vereinbarung
Tel.: 0 15 22 / 47 25 62 1
praxis@martin-koening.de
www.martin-koening.de
Reißstraße 3, 54536 Kröv

NEUES aus der RÖMISCHEN WEINSTRAßE

Aus unserem Vereinsleben

Bekond

Sportverein Vecunda Bekond e.V.

Vereinsspielplan

Jugendspiel
20. Dezember 2022

C-Jugend
18:30 Uhr JSG Bekond/Föhren/Hetzerath - JFV Wittlicher Tal, **Bekond, KR, Rheinlandpokal**

Fell

Weihnachtsstädchen der Bergmannskapelle Fell e.V.

Traditionell stimmt die Bergmannskapelle Fell alle am 24. Dezember 2022 auf Weihnachten ein. Wir spielen unser Weihnachtsständchen am Heiligabend um 15.30 Uhr bei der Kirche in Fell, 16.00 Uhr in Fastrau (bei der Bushaltestelle), 16:30 Uhr Ruwerer Str. (Josefskapelle), 16.55 Uhr auf der Burg und ca. 17.20 Uhr beim Tannenbaum am Dorfbrunnen (Kirchstr./Friedensstr.).
Mit dem Weihnachtsständchen möchten wir uns bei allen, für die Unterstützung, die wir in diesem Jahr erhalten haben bedanken.
Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2023.

Föhren

Musikverein „Meulenwald“ Föhren 1955 e.V.

Kirchenkonzert

Samstag, 17. Dezember 2022, 19.00 Uhr
Pfarrkirche Föhren

Leitung: Mike Neuner
Eintritt frei.
www.mv-foehren.de

Fliegerclub Region Trier e.V.

Punktlandung für den Nikolaus in Föhren

Das Vereinsheim „Cockpit“ am Föhrener Flugplatz stieß fast an seine Grenzen, als am 2. Adventsonntag rund 50 Kindergartenkinder der umliegenden Gemeinden zusammen mit ihren Eltern und Großeltern ungeduldig auf den Besuch eines außergewöhnlichen Gastes warteten. Kurz nach 16 Uhr war es dann soweit: Trotz widrigem Flugwetter setzte Sankt Nikolaus die Cessna 172 des Fliegerclub Region Trier e.V. sanft auf die Landebahn. Aufgeregt empfingen ihn die Besucher auf dem Vorfeld des Flugplatzes und begleiteten ihn zum Clubhaus, wo er süße Geschenke an die artigen Kinder verteilte. Diese bedankten sich beim heiligen Nikolaus mit Gedichten, Liedern oder selbst gemalten Bildern. Sankt Nikolaus versprach, auch in 2023 wieder beim Fliegerclub Region Trier e.V. zu landen.

Weltladen

Faire Weihnachtsgrüße

Wollen Sie dieses Jahr besondere **Weihnachtskarten** verschicken? Mit fairen Grußkarten erfreuen Sie nicht nur die Adressaten, sondern auch die ProduzentInnen, die für ihre Arbeit einen fairen Lohn und Zukunftsperspektiven erhalten. Wir führen in unserem Weltladen Weihnachtskarten aus handgeschöpftem Papier, hergestellt in Nepal, mit Batikmotiven oder Applikationen.
Die FairMail-Grußkarten zeigen dekorative Foto-Motive. Die Aufnahmen werden von sozial benachteiligten indischen und peruanischen Jugendlichen aufgenommen. FairMail bietet ihnen eine Fotografie-Ausbildung, Zugang zu medizinischer Versorgung und Hilfestellung bei der Zukunftsplanung. Auf der Rückseite jeder Karte stellt sich die Fotografin/der Fotografen mit Bild, Namen und das Alter vor.

5-Bäume-Armband

Jedes Armband pflanzt 5 Bäume! Es ist das perfekte Geschenk, das noch dazu einen positiven Beitrag für unsere Umwelt leistet.
Das 5-Bäume-Armband ist die Idee des Darmstädter Erden-Project. Dem jungen, engagierten Team ist es ein Anliegen, die weltweite Aufforstung voranzubringen. **Durch den Verkauf eines nachhaltig produziert und versendeten Armbands lässt sich das Pflanzen von 5 Bäumen realisieren.** In Kooperation mit der kalifornischen NGO Eden Reforestation Projects, einer der größten Baumpflanz-Organisationen weltweit finden Aufforstungen in insgesamt sechs Region statt, die vom Klimawandel besonders betroffen sind (Madagaskar, Kenia, Moszambique, Haiti, Nepal und Indonesien).
Baumpflanzung ist eine der effektivsten Methoden, klimaschädliches CO2 in der Atmosphäre zu reduzieren. Das große Ziel ist es bis zum Ende 2023 insgesamt 1 Millionen Bäume gepflanzt zu haben.
Das Armband mit Lebensbaum-Anhänger ist aus ausschließlich ökologischen und langlebigen Materialen hergestellt. Alle verwendeten Rohstoffe sind 100% vegan, plastikfrei und in Bioqualität.
Es gibt viele gute Gründe Bäume zu pflanzen!
Weiter Infos: https://erden-project.com

Unser Weltladen ist geöffnet:
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 15 h bis 18 h
Freitag von 10 h bis 12 h und von 15 h bis 18 h
Samstag von 9 h bis 12 h.

Theater- und Karnevalverein Föhren 1984 e.V.

Jahreshauptversammlung 2023

Am **Donnerstag, dem 12. Januar 2023** findet unsere Jahreshauptversammlung um 19:00 Uhr im Vereinsraum des TKV Föhren im Bürger- und Vereinshaus Föhren statt.
Alle Mitglieder sind hiermit zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Jahresbericht des Schriftführers
4. Kassenbericht des Kassierers
5. Kassenprüfbericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Zukunft des Vereins
10. Vorschau auf die Planungen der Session 2023
11. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
12. Verschiedenes

Laut Satzung können Anträge aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich oder mündlich bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
Kontakt per E-Mai: info@tkv-foehren

Theater- und Karnevalverein 1984 e. V.

Zukunft des Vereins

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Föhrenerinnen und Föhrener,
nach einer langen pandemiebedingten Zwangspause laufen die Planungen für die Session 2023 so langsam an.
Die kommende Session wird erstmalig im Bürger- und Vereinshaus anstelle der Turnhalle stattfinden. Grund dafür ist, dass wir leider nicht mehr im Stande sind, diesen Aufwand mit den uns zur Verfügung stehenden Mitgliedern zu bewältigen. Ein Vereinsleben steht und fällt mit der Bereitschaft der Menschen, sich aktiv zu engagieren. Da wir unbedingt die Tradition der Föhrener Fastnacht aufrechterhalten wollen, sind wir dringend auf aktive Unterstützung angewiesen, sei es beim Auf- oder Abbau, der Besetzung von Standdiensten oder bei der Mitwirkung im Rahmen der Vorbereitung und der Organisation.
Aus diesem Grunde bitten wir alle, die sich ein aktives Mitwirken im Vorstand oder dem Verein vorstellen können, sich mit uns unter info@tkv-foehren.de in Verbindung zu setzen. Es wäre schade, wenn die Tradition Karneval aufgrund fehlender Vereinsmitglieder in Föhren ein Ende finden würde.

SV Föhren 1920 e.V.

Abteilung Karate

Anfängerkurs in Karate
Die Karateabteilung des SV Föhren bietet ab dem 04.01.23 wieder einen neuen Anfängerkurs für Kinder (ab 7. Jahre), Jugendliche und Erwachsene an. Auch Eltern mit Kindern sind herzlichst willkommen zum gemeinsamen Training. Neben der Selbstverteidigung werden auch die Konzentration sowie die allgemeine körperliche Fitness gefördert.
Die ersten beiden Wochen kann kostenlos und unverbindlich mittrainiert werden. Das Training findet Mittwochs um 17.30 Uhr und Sonntags um 10.15 Uhr in der Sporthalle Föhren statt. Rückfragen beim Abteilungsleiter Robert Lentes unter Tel.: 0173/6814220.

Termine:
04.01.22: Neuer Anfängerkurs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
3. März bis 5. März 2023: Trainingswochenende in Saarbrücken. Bitte bis zum 22.12.22 anmelden wegen Reservierung.
17.06.23: SBU Kinderlehrgang in Katzenelnbogen. Infos folgen.
20.8.-25.8.23: SBU Karate Sommercamp in Wetzlar. Anmeldung bis zum 15.12.22 erforderlich.

Kenn

Seniorennachmittag im Advent am 18. Dezember

Die Pfarrgemeinde St. Margareta Kenn lädt herzlich zu einer besinnlichen Adventsfeier am **Sonntag, 18. Dezember, 15:00 Uhr, ins Pfarrheim,** ein.
Wir wollen diesen Nachmittag festlich begehen an einem schön gedeckten Kaffeetisch mit Kaffee / Tee und Kuchen / Weihnachtsgebäck, mit Singen von schönen alten Liedern und Beiträgen und Geschichten zum Advent, um uns auf das Kommen unseres Herrn Jesus Christus einzustimmen.
Feiern Sie in Vorfreude auf Weihnachten ein paar schöne, gemütliche und besinnliche Stunden in geselliger Runde. Alle älteren Menschen, einerlei welcher Konfession, sind uns ebenfalls sehr herzlich willkommen.
Die Vorbereitungsgruppe freut sich, Sie als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

Angelclub Kenn 1975 e.V.

Auch dieses Jahr räuchert der A.C. Kenn wieder Forellen für Weihnachten.
Bestellen können Sie die Forellen bis zum 17.12.2022 beim 1. Vorsitzenden Manfred Schuster Tel.: 06502/8976 oder bei jedem anderen Vorstandsmitglied.
Die bestellten Forellen können am 23. Dezember 2022 ab 18:00 Uhr im Rathaussaal in Kenn, abgeholt werden.

Kath. Kirchengemeinde Kenn

Krippenfeier für Familien an Heiligabend
Wir laden alle Familie mit Kindern herzlich ein zur **Krippenfeier an Heiligabend** um 15:30 Uhr in der Pfarrkirche in Kenn. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Klüsserath

Frauengemeinschaft Klüsserath

Unsere Weihnachtsfeier am **21. Dezember** beginnt um 18:00 Uhr in der Alten Ökonomie. Dieses Jahr werden wir zur allgemeinen Erheiterung „Schrott"-Wichteln. Jeder bringt also ein verpacktes „Schrottgeschenk" mit.
Auch weihnachtliche Beiträge wie Geschichten oder Gedichte sind willkommen.
Wer mag, kann gerne eine Kostprobe seiner Weihnachtsbäckerei und flüssige Leckereien mitbringen, außerdem Teller, Besteck, Glas und gute Laune.

AV Klüsserath 1959 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Alle aktiven und inaktiven Mitglieder werden hiermit zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des AV Klüsserath 1959 e.V. eingeladen.

Termin: **Samstag, den 04.02.2023 um 19.00 Uhr**
Ort: Restaurant „Moselblick"
am Campingplatz Klüsserath

VorgeseheneTagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsberichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes/Anregungen/Aussprachen

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte oder Themen kann von den Mitgliedern bis zum 21.01.2023 beim ersten Vorsitzenden beantragt werden.
Um ein vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.
Versammlung
Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am **Dienstag, den 03.01.2023 um 20.30 Uhr** im Restaurant „Moselblick" am Campingplatz statt.
Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern und deren Familienangehörigen ein gesundes und frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr 2023!

Zukunft Klüsserath
Gemeinsam gestalten

Adventskalenderfenster

Montag, 19. Dezember
Familie Follmann
Richard-von-Hagen-Straße 22
Bitte bringt eine Tasse mit.

Dienstag, 20. Dezember
Familie Dienhart
Zur Bruderschaft 10
Bitte bringt eine Tasse mit.

Mittwoch, 21. Dezember
Familie Briesch
Salmstraße 12
Bitte bringt eine Tasse mit.

Donnerstag, 22. Dezember
Familie Hofmann
Hauptstraße 80; im Hinterhof
Bitte bringt eine Tasse mit.

Freitag, 23. Dezember
Zukunft Klüsserath
Theoecken
Eröffnung Theoecken
Bitte bringt eine Tasse mit.

Samstag, 24. Dezember
Zukunft Klüsserath
Kirche
Eröffnung bereits um 12:00 Uhr!
Bitte bringt eine Tasse mit.

Eröffnung täglich 19:00 Uhr

Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich dazu bereit erklärt haben, ein Fenster zu gestalten sowie alle, die teilgenommen haben!

Mehr Informationen:
& @weinortkluesserath
Zukunft-Kluesserath.de

Leiwen

Winzerkapelle „Harmonie“ Leiwen

Adventskonzert „Aurora Borealis“

Unter der Leitung von Kristina Malburg möchte die Winzerkapelle zusammen mit allen Bürgern die bevorstehende Zeit der Ruhe einläuten.
Das besinnliche Konzert in der schöne Pfarrkirche in Leiwen wird für eine weihnachtliche Stimmung sorgen.
Das Adventskonzert bietet ein emotionales Programm und findet am **17. Dezember um 17:00 Uhr in der Pfarrkirche Leiwen** statt.
Anschließend gibt es leckeren Glühwein gegen eine kleine Spende.
Wir freuen uns sehr auf euer Kommen!
Treuekarten nicht vergessen ...

Kirchengemeinderat Leiwen:

Adventsfenster 2022 - „Damit Leiwen bis Weihnachten heller wird“

Liebe Leiwener!
Vom **1. bis 24. Dezember** werden in Leiwen wieder Adventsfenster unser Dorf heller machen. Jeden Tag wird ein Fenster mehr in der Zeit von 17.00 bis 20.00 Uhr leuchten. Manche Vereine oder Familien laden herzlich zu einem familienfreundlichen (fam) Umtrunk (U) ein. Im Sinne der Nachhaltigkeit möchten wir Euch bitten, immer eine eigene Tasse mitzubringen. Wer noch ein Adventsfenster übernehmen will, melde sich bitte bei Dominique Braun-Koech (Tel.802732).
Die Einteilung der Adventsfenster kann man auch auf der Homepage der Ortsgemeinde einsehen: https://www.leiwen.de/adventsfenster2022/

Hier die Einteilung der Adventsfenster:

01.12.22:	Musikverein Leiwen, Römerstr. 36 (U)
02.12.22:	Fam. Wagner-Lex, Drosselweg 25 (U)
03.12.22:	Fam. Skorjanek, Mühlenstr. 30
04.12.22:	Pfarrhaus, Messdiener mit Waffelbacken (fam. U)
05.12.22:	Fam. E. Jostock, Maximinstr. 18
06.12.22:	Fam. Wolff, Urbanusstr. 12 (fam. U)
07.12.22:	Fam. Schu, Mühlenstr. 35
08.12.22:	Fam. Drabiok-Skorjanek, Stephanusstr. 17
09.12.22:	Fam. Klas, Schulstr. 16 (U)
10.12.22:	
11.12.22:	Fam. Pitchford-Belder, Klostergartenstr. 67 (U)
12.12.22:	
13.12.22:	Fam. Maria Schu, Liviastr. 33
14.12.22:	Fam. Braun-Koech, Mühlenstr. 46 (U)
15.12.22:	Fam. Hill, Schöne Aussicht 5 (fam. U ab 18.00 Uhr)
16.12.22:	Fam. Weiland, Pastor-Kenez-Str. 3
17.12.22:	
18.12.22:	Fam. Löwen-Schons, Mühlenstr. 32
19.12.22:	Kindergarten,Start: 17.00 Uhr mit Weihnachtsliedern und Geschichte (U)
20.12.22:	
21.12.22:	Pietät Gorges, Matthiasstr. 29
22.12.22:	Fam. Steffes, Liviastr. 29
23.12.22:	
24.12.22:	Pfarrkirche St. Stephanus Leiwen

Wir wünschen allen Leiwenern eine schöne Adventszeit!

KV Livia Leiwen

Termine Session 2023
Liebe Karnevalsfreunde,
die Vorbereitungen für die kommende Session laufen auf Hochtouren. 2023 dürft ihr euch, wie gewohnt, auf folgende Veranstaltungen freuen:
Sa, 04.02., 19.33 Uhr 1. Kappensitzung (Forum Livia)
Fr, 10.02., 19.33 Uhr 2. Kappensitzung (Forum Livia)
Sa, 11.02., 15.11 Uhr Umzug mit Party (Forum Livia)
Kartenvorverkauf
Der KVV für die beiden Kappensitzungen findet statt am:
15.01.23 um 15 Uhr im Vorraum der Turnhalle in Leiwen.
Teilnahme Kappensitzungen/ Umzug
Wer sich mit einem Beitrag (Büttenrede, Playback, Sketch,...) aktiv an der Kappensitzung oder mit einem Wagen/ einer Fußgruppe am Umzug beteiligen will, meldet sich bitte bei:
vorstand@kv-livia-leiwen.de

Prinzenpaar
Ihr möchtet es in der 5. Jahreszeit mal ordentlich krachen lassen? Ihr wolltet schon immer mal in Leiwen das Zepter schwingen und über die Leiwener Narren regieren? Dann seid ihr unser Prinzenpaar! Lasst uns gemeinsam die schönste Zeit des Jahres wieder aufleben!
Wir freuen uns über euer Interesse: **stephanlentes@web.de oder 0173/7952089**

Longuich

Moselländisches Blasorchester Longuich e.V.

Am **Sonntag, dem 18.12.2022** veranstaltet das Moselländische Blasorchester Longuich um 14:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Laurentius in Longuich ein Adventskonzert. Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.
Im Anschluss an das ca. 1 stündige Konzert laden die Musiker und Musikerinnen ein zu Glühwein, Punsch und frischen Waffeln.

Adventsfeier am 23.12.2022 um 18:00 Uhr Pfarrkirche St. Laurentius Longuich

Im Rahmen der Adventsveranstaltungen der Ortsvereine in Longuich-Kirsch bietet der Arbeitskreis Offene Kirche am 23.12.22 um 18:00 Uhr sein traditionelles „Adventsfenster“ in der Pfarrkirche St. Laurentius an. Mit Orgelspiel, Adventsliedern und kurzen Texten laden wir zur Einstimmungen am Ende des Advents auf die Weihnachtszeit ein. Mit Glühwein, Tee, Kinderpunsch und ein wenig Gebäck wollen wir den Abend gesellig ausklingen lassen.

Moselländisches Blasorchester Longuich e.V.

Wie in jedem Jahr möchten wir an Heiligabend wieder mit Musik durchs Dorf ziehen. Wir starten gegen 13:15 Uhr in der Cerisiersstraße bei der Linde in Longuich. Von dort werden wir an folgenden Stationen spielen:
Birkenweg - Kirscher Kapelle - Maiwiese/ Fußweg zur Mosel - In der Botacht - Ecke Johannis-/Mühlenstraße - Raiffeisenstraße.
Wir freuen uns über viele Zuhörer.

Heimat- u. Verkehrsverein Longuich-Kirsch e.V.

Treffpunkt Winzerhof 2023

Nach 2 Jahren Zwangspause möchten wir im kommenden Jahr wieder einige Veranstaltungen durchführen. Alle Winzerbetriebe, die 2023 ein Winzerhoffest oder eine ähnliche Veranstaltung auf ihrem Weingut planen, möchten bitte bis zum **15.01.2023** eine Rückmeldung mit Termin und Veranstaltungsart bei der Vorsitzenden Rita Jung bekannt geben. E-Mail: rj@ferienweingut-jung.de
Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Neues Jahr. Terminabgabe: 15.01.2023

Mehring

St. Seb. Schützenbruderschaft 1636 Mehring e.V.

Rundenwettkämpfe:
Landesliga Süd
- Am **18.12.2022** begrüßen wir die Mannschaft der Sportschützen Wittlich in der Disziplin „Luftgewehr freistehend“ in unserer Schießsportanlage in Mehring. Start: 10.30 Uhr
- Am **19.12.2022** geht um 19.00 Uhr unsere Luftpistolenmannschaft bei den Sportschützen in Speicher an den Start.

Neujahrsschießen
Für alle Bürger bieten wir am **01.01.2023 ab 14.00 Uhr** das Neujahrsschießen an. Ganz besonders freuen wir uns, dass sich die Mehringer Ortsvereine wieder zum großen Wanderpokalschießen im Schützenhaus treffen und in einem fairen Wettkampf in das neue Jahr starten. Geschossen wird auf dem 50m Kleinkaliberstand.
Wir laden alle Bürger zum Neujahrsschießen und die Mehringer Ortsvereine zum großen Wanderpokalschießen ein.

SV Mehring 1921 e.V.

Am kommenden Wochenende freuen sich unsere Mannschaften bei folgenden Spielen um zahlreiche Unterstützung.

Jugendfußball

C-Jugend Rheinlandpokal
Samstag 17.12.2022 um 15:00 Uhr
JSG Bettingen : JSG Mittelmosel Mehring auf dem Kunstrasenplatz in Neuerburg.
Alle anderen Mannschaften sind bereits in der Winterpause.
Wir wünschen allen Spielern und Ihren Familien frohe Weihnachtstage und einen guten Start in 2023.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Fördervereins des SV Mehring e. V.

Zur Mitgliederversammlung des **Fördervereins des SV Mehring e. V.** laden wir am **Freitag, den 06.01.2023 um 19:00 Uhr** ins Vereinslokal „Zum Moseltal“ in Mehring recht herzlich ein.

Tagesordnung
1) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden mit Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
2) Berichte des 1.Vorsitzenden
3) Aussprache zu den Berichten
4) Entlastung des Vorstandes
5) Neuwahlen
6) Auflösung des Fördervereins
7) Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Einladung zur Mitgliederversammlung des SV Mehring 1921 e. V.

Zur Mitgliederversammlung des **SV Mehring 1921 e. V.** laden wir am **Freitag, den 06.01.2023 um 20:00 Uhr** ins Vereinslokal „Zum Moseltal“ in Mehring alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende unseres Vereins recht herzlich ein.

Tagesordnung
1) Begrüßung mit Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
2) Bericht geschäftsführendes Präsidium
3) Bericht Spielausschussvorsitzender Abteilung Fußball
4) Bericht Jugendabteilung
5) Berichte sonstiger Abteilungen/Gruppen
6) Bericht der Kassenprüfer
7) Aussprache zu den Berichten
8) Entlastung des Vorstandes
9) Wahlen
10) Anträge
11) Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und sonstige Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Diese Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Verein eingegangen sein, um bei der Tagesordnung Berücksichtigung finden zu können.
Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Naurath

Segen bringen - Segen sein

Am Samstag, den 07.01.2023 sind alle Kinder und Jugendliche (ab der 1. Klasse) eingeladen bei der Sternsingeraktion in Naurath mitzumachen. Wir treffen uns um 09:30 Uhr im Bürgerhaus, wo alle großen und kleinen Könige eine Einweisung und ihre Kostüme bekommen. Dann machen wir uns auf den Weg und bringen den Neujahrssegen in die Häuser und sammeln Spenden für hilfsbedürftige Kinder. Zur Mittagszeit gibt es eine leckere Stärkung.
Wir freuen uns auf euch!

Katharina Neußer und Sabine Thommes

Pölich

Heimatverein Pölich

lädt zur Winterwanderung(ca. 4 Std /9 km) mit Glühwein ein.
Treffpunkt ist Samstag ,den 17. Dezember, 10.30 Uhr an der Kirche
Zum Start gibt es ein Glas Sekt oder Traubensaft und zwischendurch Fingerfood und Glühwein.
Zum Ende gemütliches Beisammensein mit Grillen und Wein. Festes Schuhwerk ist empfehlenswert.
Bitte Tasse und evtl. Rucksack mitbringen.
Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen.
Info unter 0175 7145501

Riol

Verein für Kultur und Tourismus Riol e.V.

Winzerglühen 4/4 auf dem Ligny-le-Chatel-Platz

Auf in die letzte Runde: Mit dem **Winzerglühen** versüßt der Verein für Kultur und Tourismus Riol e.V. an allen vier Adventssamstagen die Wartezeit aufs Christkind!

Das letzte Winzerglühen startet am **17. Dezember**, Betreiber ist der Angelverein Riol. Der **Ligny-le-Chatel-Platz** verwandelt sich von **16 bis 22 Uhr** in einen wunderschönen, klitzekleinen Weihnachtsmarkt.

Hier finden Sie den leckersten Glühwein, alkoholfreie Getränke und was warmes für den Bauch. Nicht zu vergessen: Sehr nette Menschen und vorweihnachtliche Stimmung!

Pfarreiengemeinschaft Schweich

Lebendiger Adventskalender in Riol

Unsere Kommunionkinder 2022 in Riol haben einen Impuls für den lebendigen Adventskalender vorbereitet. Wir laden alle herzlich ein, am **Montag, dem 19.12.2022**, um **17:30 Uhr** an die Rioler Kirche zu kommen. Wir wollen gemeinsam singen und beten; danach ist ein gemütliches Beisammensein angesagt. Bitte zu dem Treffen eine Tasse mitbringen.

TonArt Riol

Adventsmatinée - Vorweihnachtliche Stimmung mit TonArt Riol

Das Vokalensemble TonArt Riol lädt am **Sonntag, 18. Dezember um 11 Uhr** ein zur Adventsmatinée in der **Rioler Pfarrkirche.** Unter der Leitung von Martin Folz (Chordirektor des Theaters Trier) präsentiert der Chor stimmungsvolle Lieder.

Das Programm umfasst neue und bekannte vorweihnachtliche Lieder und Lesungen. Als besonderes Highlight wird das Lied „Die Engel“ aus der Feder von Martin Folz uraufgeführt. Begleitet wird der Chor von Clara Folz am Cello und mit Gesang. Alle Zuhörerinnen und Zuhörer sind eingeladen, einige bekannte und beliebte Lieder mitzusingen.

Familien sind herzlich willkommen, der Eintritt ist frei.

Kegelsportverein Riol e. V.

Am Wochenende finden folgende Spiele unserer Mannschaften statt:

Samstag, 17.12.2022

2. Bundesliga Süd

13:00 Uhr SKV Trier - KSV Riol 1

Für das Derby würde sich der Kegelsportverein über lautstarke Unterstützung freuen. Der Eintritt ist frei.

ASC Riol

Winzerglühen

Am **Samstag, 17.12.2022** betreibt der ASC Riol von 16 bis 22 Uhr den Glühweinstand am Ligny-le-Chatel Platz in Riol. In weihnachtlicher Atmosphäre gibt es Glühwein, Kinderpunsch, sowie verschiedene Kaltgetränke. Lecker gegrillte Bratwürste und frisch geräucherte Forellen runden unsere Angebot ab.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen eine schöne Vorweihnachtszeit!

Sportverein SV Wacker Riol

Wir suchen Dich!!!

Für die Breitensportabteilung des SV Wacker Riol, suchen wir Übungsleiter mit Herz und Leidenschaft.

Übungsleiter für Kinderturnen

Übungsleiter für Frauenturnen

Übungsleiter für Yoga

Die Übungsleiterlizens ist wünschenswert, aber keine Vorrausetzung, und kann über unseren Sportverein erworben werden.

Sportstudenten/innen sind ebenfalls willkommen.

Infos@ edgarwelter1@gmx.de

Schweich

Kultur in Schweich e.V.

Das Weihnachtskonzert: Swingende Weihnachtszeit mit dulabi Samstag, 17. Dezember 2022 um 19 Uhr

Karten Ticket Regional 15 Euro

Mitglieder Kultur in Schweich 12 Euro

Abendkasse 16 Euro

Freuen Sie sich auf jazzige (Weihnachts)lieder, Märchen und Lyrik. Für die schönste Zeit des Jahres hat sich das Ensemble dulabi etwas Besonderes ausgedacht:

Traditionelle Weihnachtslieder in Jazzarrangements verpackt, bekannte Swing Kassiker und ein weihnachtlich-musikalischer Blick nach Südamerika lassen Ihre Füße wippen und Finger schnippen.

Dazwischen Heiteres, Besinnliches und Augenzwinkerndes von Kästner bis Loriot.

dulabi sind Heike Michaelis (Piano/ Gesang) und Janina Hacker am Kontrabass.

Sie bieten bereits seit über zehn Jahren vielseitig unterhaltende Programme, die Musik von Jazz über Pop, Blues bis Oper mit Gedichten und Texten mit einem Schuss Humor verbinden. Vor einigen Jahren sind sie schon als Ladybirds damals vor ausverkauftem Haus in Schweich vorbeigeflattert.

Nähere Infos www.kultur-in-schweich.de

Kultur in Schweich e.V.

Mellow - Blow Your Mind! - Magie & Illusionen Live!

Bürgerzentrum Schweich, Kultur in Schweich

Sonntag, 29. Januar 2023 um 17 Uhr

Karten Ticket Regional

25 Euro

Mitglieder Kultur in Schweich 20 Euro

Wenn Du Dir die Augen reibst und Deine Gehirnzellen mal ordentlich durchgepustet werden: Dann bist Du in der brandneuen Liveshow von Mellow! Der sympathische Magier im Kapuzenpulli ist Deutscher Meister der Zauberkunst und stellt für einen Abend mit kreativen Illusionen und humorvollem Storytelling Deine Welt auf den Kopf!

In dieser mitreißenden Liveshow ist alles erlaubt, was Spaß macht. Neuartige holographische Video- und Projektionseffekte treffen auf handgemachte Magie und interaktive Illusionen, in denen die Zuschauer ihre Wahrnehmung selbst austricksen werden! Mellow erweckt Polaroid-Fotos zum Leben und bringt nur mit dem Klang einer Ukulele hartes Metall zum Schmelzen. Er bricht in den Tresor einer Banknotendruckerei ein und verwandelt einfaches Papier in endlos viele Geldscheine! Spätestens, wenn er mit einem Teleskop das Licht einer Sternschnuppe fängt und unzählige Glühwürmchen durch den Raum fliegen lässt, wird klar - das ist keine normale Zaubershow! Mitten im Publikum und auf Augenhöhe verblüfft Mellow mit genialen Zaubertricks aus seiner magischen Candybar und schwebt am Ende in einer Seifenblase davon. Let Mellow blow your mind!

Was ist echt, was ist Illusion? Wenn visuelles Entertainment und kreative Zauberkunst miteinander verschmelzen, spielt das keine Rolle mehr: Denn diese Show macht einfach nur Spaß - und zwar der ganzen Familie. Feel-Good-Magic zum Lachen und Staunen!

Empfohlen ab 12 Jahren.

www.kultur-in-schweich.de, https://mellowmagic.show

Nikolausfeier der Messdiener*innen Schweich und Issel

Am **Mittwoch, 07. Dezember haben sich um 18:00 Uhr** wir Messdiener und Messdienerinnen an der Kapelle in Issel getroffen.

Von dort aus sind wir zu einer Fackelwanderung nach Schweich aufgebrochen. Ich freue mich, dass unser Messdienerleitungsteam, Herr Glaub-Engelskirchen und Frau Koster uns begleitet haben.

Unterwegs haben wir uns mit dem Tragen der Fackeln abgewechselt. Besonders lustig war das Witzeerzählen mit Noé und Frau Koster. Kurz vor unserem Ziel der St. Martins-Kirche in Schweich haben wir unsere Fackeln gelöscht. Im Pfarrheim fand dann unsere Weihnachtsfeier mit selbstgebackenen Plätzchen, Lebkuchen und natürlich Kinderpunsch statt. Dann spielten wir Menschen-Memory und als Überraschung kam der Nikolaus. Er hat allen einen Schokonikolaus und einen Weckmann mitgebracht.

Der Rest vom Weckmann hat mir sogar noch zum Frühstück am nächsten Tag geschmeckt. Das war ein toller Abend.

TuS Mosella Schweich

Abteilung Karate

Tai Chi Chuan für Anfänger. Die Abt. Karate des TuS Mosella Schweich bietet ab dem **12.01.2023 - 30.03.2023** einen Grundkurs Tai Chi Chuan für Erwachsene an. Der Kurs findet **donnerstags** in der Zeit von **19:30 - 20:30 Uhr** in der Sporthalle der Grundschule am Bodenländchen, Bodenländchen 2, in Schweich statt.

Eventuelle Fragen zum Kurs bitte per E-Mail an „**karate.schweich@t-online.de**“ oder telefonisch an den Abteilungsleiter Karate, Ferdinand Matl, unter **+0172-9146917**+ oder an Jutta Pfeifer +0170-5223832+

Aus unseren Kirchen

Pastoraler Raum Schweich

Pfarrer Ralf Matthias Willmes, Dekan
Janin Kanitz, Verwaltung
Susanne Münch Kutscheid, Pastoralreferentin
Judith Schwickerath, Pastoralreferentin
Ulla Johannpeter, Sekretariat, 06502-9371600
Adresse: Oberstiftstraße 63, 54338 Schweich
schweich@bistum-trier.de

Ausblick auf Angebote des Pastoralen Raum Schweich für Kinder im Grundschulalter mit Eltern oder Großeltern im Jahr 2023

Osterkerzen gestalten
Termin 1: 25.03.2023 PG Zemmer,
Termin 2: 01.04.2023 Medardushaus Mehring
Jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr
Bitte eine oder mehrere Kerzen mitbringen, das Material zum Verzieren und eine kleine Kerzenauswahl haben wir vor Ort. Materialumlage 3 Euro, vor Ort zu zahlen

Nachhaltigkeitsnachmittag "Nachhaltig schön"
29.04.2023 im Jugendzentrum Schweich von 14.00 bis 17.00 Uhr
Bitte mitbringen: einige Schraubgläser 2-3 Silikonformen. Materialumlage: 5 Euro

Fledermausnachtwanderung
05.05.2023, um 21.00 Beginn in der Kapelle in Longuich-Kirsch
Kosten: 10 Euro Kind, direkt beim Referenten Christoph Postler zu zahlen, Mindestteilnehmerzahl: 10 Kinder

Abenteuertag im Wald
17.06.2023 von 10.00 bis 16.00 Uhr
Bitte mitbringen: Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung, genug zum Trinken, ein Picknick. Restliches Material stellt der Referent. Kosten 10 Euro,
4 Euro Materialumlage sind beim Referenten zu zahlen.
Treffpunkt: Aussichtsturm Rodt, wir haben auch die Grillhütte Rodt gemietet
Rückfragen bei Pastoralreferentin Susanne Münch-Kutscheid
susanne.muench-kutscheid@bistum-trier.de
Anmeldung zu allen Angeboten über das Büro des Pastoralen Raum Schweich, Frau Johannpeter, Oberstiftstraße 63, Schweich, E Mail: schweich@bistum-trier.de

Pfarreiengemeinschaft Schweich

Gottesdienste

Freitag, 16.12.2022 3. Adventswoche
07:00 Uhr Roratemesse in Schweich
19:00 Uhr Taizé-Gebet in der evangelischen Kirche in Schweich

Samstag, 17.12.2022 vom 4. Adventsonntag
17:00 Uhr Einsegnung der Pietá am Heiligenhäuschen in Kenn
17:45 Uhr Vorabendmesse in Kenn
19:00 Uhr Vorabendmesse in Riol

Sonntag, 18.12.2022 4. Adventsonntag
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier im Pfarrheim in Fell
10:30 Uhr Hochamt als Familiengottesdienst in Föhren
14:30 Uhr Taufe in Kenn
09:15 Uhr Hochamt in Longuich
10:30 Uhr Hochamt in Schweich

Montag, 19.12.2022 4. Adventswoche
19:00 Uhr Bußgottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft in Schweich anschl. Beichtgelegenheit

Freitag, 23.12.2022 4. Adventswoche
15:00 Uhr Ü-Kirche - an der Viezkelterstation
16:00 Uhr Ü-Kirche - an der Viezkelterstation

Samstag, 24.12.2022 Heiligabend - ADVENIAT-Kollekte
16:30 Uhr Wort-Gottes-Dienst in Bekond
16:00 Uhr Kinderkrippenfeier in Fell
17:45 Uhr Einstimmung mit der Chorgemeinschaft Bekond-Föhren-Naurath in Föhren
18:00 Uhr Christmette mitgestaltet von der Chorgemeinschaft Bekond-Föhren-Naurath in Föhren
15:30 Uhr Kinderkrippenfeier in Kenn
18:00 Uhr Christmette in Kenn
18:00 Uhr Christmette in Longuich
18:00 Uhr Christmette in Riol
16:30 Uhr Kinderkrippenfeier in Schweich
22:00 Uhr Christmette in Schweich

Sonntag, 25.12.2022 Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten - ADVENIAT-Kollekte
10:30 Uhr Festhochamt in Fell
09:00 Uhr Hirtenamt in Issel
10:30 Uhr Festhochamt in Naurath
10:30 Uhr Festhochamt in Schweich

Montag, 26.12.2022 2. Weihnachtstag - Fest der Heiligen Familie - Kollekte für die Familienseelsorge
09:00 Uhr Festmesse in Bekond
10:30 Uhr Festmesse zum Patronatsfest St. Stephanus in Fell
09:00 Uhr Festmesse in Föhren
10:30 Uhr Festmesse in Kenn
10:30 Uhr Festmesse in Longuich
09:00 Uhr Festmesse in Riol
10:30 Uhr Festmesse als Familiengottesdienst mit Kindersegnung in Schweich

„Krippe-Kucken"
vom 26. bis 30.12.22, 15:30 bis 17:00 Uhr in der Pfarrkirche Longuich

Der Arbeitskreis Offene Kirche bietet vom 26. bis 30.12.22 von 15:30 bis 17:00 Uhr - wie jedes Jahr - die Gelegenheit, die Krippe in der Pfarrkirche St. Laurentius Longuich zu besuchen. Wir wollen die gute Tradition aufrecht erhalten, in der Weihnachtszeit vor allem für Familien mit Kindern, die Krippe in der besonderen Atmosphäre der barocken Kirche erleben zu können.
Das Friedenslicht von Bethlehem wird an der Krippe brennen und es kann mit einer Kerze mitgenommen werden.
Ein geeignetes Transportgefäß ist dafür erforderlich.

Pfarreiengemeinschaft Mehring und Pfarrei Trittenheim

Gottesdienste

Wir empfehlen während der Gottesdienste das Tragen von FFP2 oder medizinischen Masken.

Freitag, 16.12.
18:00 Gottesdienst für Trauernde in Ensch

Samstag, 17.12.
17:00 Adventskonzert der Winzerkapelle Leiwen in Leiwen
17:00 Sonntag-Vorabendmesse in Detzem
18:30 Sonntag-Vorabendmesse in Klüsserath

Sonntag, 18.12., 4. Adventssonntag
10:30 Hochamt in Leiwen
10:30 Hochamt in Mehring
18:30 Bußgottesdienst in Mehring, anschl. Beichtgelegenheit

Montag, 19.12.
18:30 Hl. Messe in Köwerich

Dienstag, 20.12.
18:30 Hl. Messe in Ensch

Mittwoch, 21.12.
09:00 Hl. Messe in Trittenheim

Donnerstag, 22.12.
09:00 Wortgottesdienst der Grundschule zum Beginn der Weihnachtsferien in Leiwen
18:30 Hl. Messe in Klüsserath

Freitag, 23.12.
18:30 Hl. Messe in Mehring

Samstag, 24.12., Heiligabend
15:00 Kinderkrippenfeier in Ensch
15:30 Kinderkrippenfeier in Klüsserath
16:30 Einstimmung zur Christmette in Mehring
17:00 Christmette in Mehring
17:00 Christmette in Leiwen
19:00 Christmette in Ensch
19:00 Christmette in Detzem

Sonntag, 25.12., Weihnachten, Hochfest der Geburt des Herrn
09:00 Hirtenamt in Pölich
09:00 Hirtenamt in Trittenheim
10:30 Hochamt in Klüsserath
10:30 Hochamt in Köwerich

Montag, 26.12., 2. Weihnachtstag, St. Stephanus, Patron von Leiwen
09:00 Hl. Messe mit Kindersegnung in Thörnich
10:30 Hochamt zum Patronatsfest mit Kindersegnung in Leiwen
10:30 Hochamt mit Kindersegnung in Mehring
17:00 Konzert „Adeste Fidelis" in Ensch

Ev. Kirchengemeinde Ehrang

Gottesdienstnachrichten

Freitag, 16.12.2022
19.00 Uhr Taizégebet in Schweich
Samstag, 24.12.2022
15.00 Uhr Familiengottesdienst in Schweich, Pfarrer Wermeyer
16.30 Uhr Christvesper in Schweich, Pfarrer Wermeyer
18.00 Uhr Christvesper in Hetzerath, Pfarrer Wermeyer

Ein Blick zu unseren Nachbarn

Arbeitsgemeinschaft (AGZ) Jugendzahnpflege Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

So kommen Kinder kariesfrei durch die Weihnachtszeit
Weihnachten ohne Süßigkeiten? Undenkbar! Hier ein paar Tipps, wie die Kinderzähne geschützt werden können:

- Nach dem Genuss von Zuckerhaltigem die Zähne gründlich mit fluoridhaltiger Kinderzahnpasta putzen und so der Zahnkrankheit Karies den “Wind aus den Segeln” nehmen
- In Naschpausen zuckerfreien Kaugummi kauen und dadurch die Gefahr der Kariesentstehung reduzieren
- Zwischendurch die Zähne mit Wasser spülen und/oder auch ein Glas Milch trinken und auf diese Weise die zahnschädigenden Säuren im Mund neutralisieren
- Eine tolle Geschenkidee für kleine Putzmuffel sind elektrische Kinderzahnbürsten. Diese reinigen die Zähne nicht nur gründlich, sondern motivieren Ihr Kind zum Zähneputzen.

Weitere Informationen zur Zahngesundheit für Kinder hält die Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Trier/Trier-Saarburg unter www.lagz-rlp.de bereit.

DRK Trier-Saarburg

Erste Hilfe Ausbildung

Kurstermine am Wochenende
Sa., 28. Januar 2023 08:30 bis 16:30 Uhr im DRK-Lehrsaal Schweich
Anmeldung unter www.bildungswerk.drk.de/erste-hilfe oder 0651-9709332.

Ende des redaktionellen Teils

Verlagsmitteilungen

Redaktionsschlussvorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche
auf Freitag, 16.12.22 **08:00 Uhr im Verlag**
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Berufliche Verbesserung?
Ihr Klick zur Verbesserung:
lehr.de/jobs
LEHR
www.lehr.de DER BÜROVERSORGER DES MITTELSTANDS

METZGEREI Mittler
Wir bringen Abwechslung in Ihre Küche

Unser Weihnachtsangebot
vom 16.12.2022 bis 24.12.2022

Brasilianischer Rahmbraten Kamm und Lende	1 kg	10,99 €
Schlemmerrollbraten, Kamm und Lende gefüllt mit Kochschinken u. Käse	1 kg	10,99 €
Schweizer Schweinefilet im Rauchfleischmantel	1 kg	18,99 €
Rinderrollbraten vom Eifelrind	1 kg	17,99 €
Wiener Kalbsschnitzeltöpfchen backofenfertig	1 kg	22,99 €
Hähnchenbrustfilet im Wienerrahm oder im Käserahm	1 kg	14,99 €
Zarter Jungbullen-Tafelspitz vom Eifelrind	1 kg	17,99 €
Feines Mittelbug vom Eifeljungrind	1 kg	14,99 €
Putenrollbraten Curry- o. Paprikawürzung	1 kg	14,49 €
Feinster Bratenaufschnitt	100 g	2,89 €
Aufschnitt vom rohen und gekochtem Schinken 1a-Sortierung	100 g	2,09 €
Hausgemachte Remouladensoße	100 g	0,89 €
Wiener Würstchen	10 Stück	9,00 €
Kartoffelsalat Essig/Öl oder Mayonnaise	100 g	0,79 €

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten!

Gerne nehmen wir Ihre Bestellung frühzeitig entgegen!!!

54518 Binsfeld, Wittlicher Str. 4 · 0 65 75/9 58 30
Unsere Filialen: Ensch · Orenhofen · Dreis · Salmtal · Manderscheid
www.metzgerei-mittler.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Presserechtliche Verantwortung für den nichtamtlichen redaktionellen Teil und Anzeigen:
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags.
Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de
Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,70 € zuzügl. Versandkosten.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ärztetafel

FROHE Weihnachten

Praxis Dr. med. Welter-Gorges/ Dr. med. Gorges/Dr. med. Kremers
Internistin/Internist/Kardiologe
Bernhard-Becker-Str. 4 • 54338 Schweich

Wir machen Weihnachtsurlaub vom 26.12.2022 - einschl. 03.01.2023

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2023.

Dr. med. dent. Petra Conrad-Born
– Zahnärztin –
Brückenstraße 29 • 54338 Schweich • Tel. 0 65 02 / 23 83

Wir machen Urlaub vom 02.01. - 06.01.2023

Vertretung:
Dr. Dr. Cordula Schlags, Tel. 06504/991170

Wir wünschen unseren Patienten frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

medicum
ärzte für allgemeinmedizin
schweich

Wir wünschen unseren Patienten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2023

Ihr Dr. Stute, Dr. Roegels und das Medicum-Team

Unsere Praxis ist vom 24.12.2022 bis einschließlich 1.1.2023 geschlossen. Sie erreichen den ärztlichen Notdienst im Mutterhaus unter 116 117

Bei den Weiden 4 | 54338 Schweich | 06502 1019

HAUSARZTPRAXIS
Alexandra Lehnen
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Geriatrie
Bei den Weiden 2 | 54338 Schweich

Tel. 0 65 02 / 93 95 096

Wir machen Urlaub von Mittwoch, 21.12.2022 bis Mittwoch, 04.01.2023.

Vertretung:

Am 21.12.2022 - 23.12.2022 Hausärzte Schweich, Tel.: 06502/9979660

Am 02.01.2023 - 04.01.2023 Praxis A. Sharifi, Brückenstr 20, Schweich, Tel.: 06502/7001

Ab dem 05.01.2023 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen allen unseren Patienten ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Abschied nehmen

Wir kümmern uns.
peters BESTATTUNGEN
Der Bestatter
In der Köschwies 8 | Waldrach 06500 9 17 39 60
Tel. 06588 71 41 | Mobil: 0170 3 40 62 86
www.bestattungen-ruwertal.de

Koster SEIT 1834
BESTATTUNGEN
ERD- & FEUERBESTATTUNGEN | ÜBERFÜHRUNGEN | ERLEDIGUNGEN ALLER FORMALITÄTEN
Kenner Weg 1 | 54292 Trier-Ruwer | T: 0651-52240 | info@koster-trier.de | WWW.KOSTER-TRIER.DE

Donnerstag, 15. Dezember 2022

KREIS-NACHRICHTEN

Landkreis Trier-Saarburg

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 50 / 2022

A.R.T. beschließt Gebührensätze ab 2023

Absage an die Gelbe Tonne - Gelbe Säcke bleiben

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) hat in seiner jüngsten Sitzung die Abfallgebühren für das neue Jahr festgelegt. Für den Landkreis Trier-Saarburg bedeutet dies für einen Normalhaushalt mit einer 80-Liter-Tonne eine Kostensteigerung von 8 Euro im Jahr.

Kostensteigerungen und Gesetzesänderungen

„Die Kosten steigen in allen Wirtschaftsbereichen enorm. Das trifft natürlich auch den Betrieb der Müllabfuhr. Vom Kraftstoff für die Fahrzeuge, über die Strom- und Gaspreise bis zu den Kosten für Ersatzteile, Abfallbehälter und vieles mehr sind die Preise geradezu explodiert. Auch die Kosten für unsere Bauprojekte für Wertstoffhöfe und Betriebsgebäude sind davon betroffen", erklärt die A.R.T.-Sprecherin Kirsten Kielholtz.

Weil der A.R.T. nach dem Prinzip der Kostendeckung ohne Gewinnerzielung arbeitet und die Abfallgebühr einfach nur die Summe aller (Betriebs-)kosten ist, müssen die Gebühren an die Kostensteigerungen angepasst werden. Für die Gebührenkalkulation gelten die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

Restabfalltrocknung und -sortierung

Verschärft wird die Situation außerdem durch das vom Bundestag im Oktober verabschiedete Brennstoffemmissionshandelsgesetz (BEHG). Das Gesetz sieht vor, dass ab 2024 auch für die thermische Entsorgung von Siedlungsabfällen – also die Verbrennung der getrockneten Abfälle aus der MBT – ein CO_2-Aufschlag fällig wird.

Ursprünglich sollte die Zusatzbelastung bereits ab dem 1. Januar 2023 erfolgen. Der Zuschlag erhöht sich jährlich, was die Entsorgung der Abfälle auch in Folgejahren deutlich verteuern wird. Anders als andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger profitiert der A.R.T. dabei aber von der in Mertesdorf praktizierten Abfallvorbehandlung. Durch die mechanisch-biologische Trocknung, die technische Nachsortierung und stoffliche Verwertung der Siedlungsabfälle kann der dann nur noch verbleibende, der Verbrennung zugeführte Anteil, um rund die Hälfte reduziert werden. Die Region ist damit nicht nur klimapolitisch gut aufgestellt, sondern spart jährlich mehrere Millionen Euro aus der Vermeidung von CO_2-Zuschlägen.

Modernste Technik zur Mülltrennung

„Selbstverständlich setzen wir als öffentlich-rechtlicher Entsorger unverändert alles daran, unsere Leistungen möglichst günstig zu erbringen. Wir nutzen modernste Technik um den Anteil der Abfälle, die verwertet werden können, möglichst hoch zu halten. So können Wertstoffe gerettet und Kosten für die Entsorgung eingespart werden", erklärt Kielholtz. „Da wir als Zweckverband keine Gewinnabsicht verfolgen, sondern im Sinne des Kommunalabgabenrechts kostendeckend arbeiten, ist eine entsprechende Kalkulation die Basis der künftigen Abfallgebühren."

Abfallgebühren im Landkreis Trier-Saarburg 2023

Noch bis einschließlich 2025 verfügen die einzelnen Landkreise über getrennte Gebührenhaushalte. Bis dahin trägt jeder Landkreis die Kosten, die für die Abfallsammlung, die Abfallentsorgung und den Betrieb etwaiger Deponien und Entsorgungszentren in seinem Gebiet anfallen. Dadurch und durch noch bestehende Unterschiede im Eigenkapital ergeben sich zurzeit noch Unterschiede in der Höhe der Gebühren der einzelnen Landkreise. Erst nach der geplanten Zusammenlegung der Teilhaushalte zum 1. Januar 2026 wird es gleiche Gebühren im gesamten Verbandsgebiet des A.R.T. geben.

Jahresgrundgebühr	bis 2022	ab 2023
80 Liter Abfallbehälter (bis 4 Personen)	104,31 €	112,27 €
120 Liter Abfallbehälter (5-6 Personen)	131,02 €	140,01 €
240 Liter Abfallbehälter (bis 12 Personen)	239,12 €	253,37 €

Weiteres:

Seite 2 | Netzwerk Kinderschutz zieht Bilanz
Seite 2 | Neuwahl in Lampaden
Seite 3 | Impfzentrum schließt Ende des Jahres
Seite 3 | Artenvielfalt rockt die Mosel
Seite 4-7 | Bekanntmachungen / Stellenanzeigen

Kreis-Nachrichten
Redaktion
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Immer an der Seite der jungen Familien

Kinderschutz-Netzwerk zieht Bilanz 2022

Die „Selbstfürsorge für psychosozial Beratende“ stand im Zentrum der mittlerweile 14. Konferenz des Netzwerks Kinderschutz, auf Einladung der Jugendämter der Stadt und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Wie relevant dieses Thema gerade angesichts der verschiedenen Krisen in den letzten Jahren ist, zeigte allein schon die Tatsache, dass sich mehr als 130 Fachkräfte zu dieser interdisziplinären Fachtagung angemeldet hatten, die auch dank der technischen Unterstützung der Universität Trier als Zoom-Konferenz stattfand.

Pandemie gut gemeistert

Auch das dritte Jahr der Corona-Pandemie haben die Fachkräfte im Kinderschutz nach Einschätzung der Jugendämter mit viel Herzblut, Kreativität und Energie gemeistert. Um sie in ihren eigenen Ressourcen zu stärken und einem Burnout entgegenzuwirken, wurde die Selbstfürsorge für psychosozial Beratende als Thema in den Fokus gerückt.

Selbstfürsorge gilt als wichtiger Resilienz-Faktor und hilft, die seelische Gesundheit zu erhalten und zu stärken. Gleichzeitig ist die Berufsgruppe professioneller Helferinnen und Helfer, insbesondere im Kontext der Kinderschutzarbeit besonders gefährdet, selbst gesundheitliche Probleme zu bekommen.

Tipps für die Selbstfürsorge

In dem Workshop wurde erklärt, was Menschen ganz allgemein brauchen, damit es ihnen gut gehen kann und was Selbstfürsorge genau bedeutet. Den Impulsvortrag hielt Pädagogin Dr. Ariane Bentner aus Darmstadt, die auch als systemische Supervisorin arbeitet und Fachkräfte schult. Anschließend wurde auch analysiert, welche „typischen“ Fallstricke und Risiken gerade in der helfenden Arbeit im Kinderschutz liegen können. Schwierigkeiten kann es zum Beispiel geben, wenn es zu einer „Überidentifizierung“ mit den Problemen der Klienten kommt.

Bentner stellte auch einige Strategien aus der systemisch-lösungsorientierten Arbeit vor, die Helfende darin stärken können, diesen Fallstricken gesund und selbstfürsorglich zu begegnen und sie zu bewältigen, ohne daran zu zerbrechen. Ziel ist es, Strategien zu entwickeln, wie Fachkräfte noch besser für sich sorgen können. Das Thema Selbstfürsorge wurde in der Netzwerkkonferenz mit einem breiten methodischen Ansatz vorgestellt. Dabei ging es auch um die Bereiche Hobbies/Freizeit und soziale Beziehungen.

Aktuelle Angebote im Kinderschutz

- „Online together – wir stärken Familien“– kostenfreie Online-Elternbildung der Familienbildungsstätte
- „Schwung“ – Bildungsprogramm für Schwangere mit umfassendem Unterstützungsbedarf; nächster Kurs startet am 9. Januar, dank Unterstützung der Reh-Stiftung kostenfrei
- „ElternChancen“ in Trägerschaft des Palais e. V.: „Elternbegleiter“ in Mariahof
- Beratung in den Sozialraumzentren Schweich/Konz/Saarburg und Hermeskeil
- Familienhebammen: Unterstützung vor und nach der Geburt
- Hebammenzentrale: Unterstützung für Schwangere und junge Mütter/ Vermittlung an lokale Hebammen
- Lotsenstelle für Familien mit psychisch krankem/ suchterkranktem Elternteil in Trier
- Projekt „MuTiger – gesund aufwachsen“ im Kreis Trier- Saarburg
- Zielgruppenspezifische Angebote mit den Trägern Auryn und Lichtblick für Schweich und Saarburg
- Schulungen für Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und Grundschulen mit der Suchtberatung „DieTür“
- „Eltern-Kind-Zentrum für werdende Eltern und junge Familien“ des Lokalen Bündnisses für Familie in Saarburg mit diversen Angeboten
- Projektinitiative „Trau Dich“ gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen; interaktives Theaterstück für Kinder der 5./6. Klasse; Lehrerfortbildung und Elternveranstaltung

Weitere Infos gibt die Leitstelle Familie der Kreisverwaltung unter leitstelle-familie@trier-saarburg.de

Neuwahl Lampaden

Gemeinderat wird neu gewählt

Nach dem Rücktritt von sieben Ratsmitgliedern und dem Mandatsverzicht aller potentieller Nachrücker:innen besteht in der Ortsgemeinde Lampaden (Verbandsgemeinde Saarburg-Kell) kein beschlussfähiger Gemeinderat mehr. Alle verbliebenen Ratsmitglieder wurden zwischenzeitlich informiert, dass ihre Mandate erloschen sind. Eine entsprechende Information ging auch an den Ortsbürgermeister.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat nun den Termin für eine Neuwahl des Gemeinderates auf Sonntag, 26. Februar 2023, festgesetzt.

Die Zahl der gewählten Ratsmitglieder beträgt in der Ortsgemeinde Lampaden zwölf Ratsmitglieder. Sinkt die Zahl der tatsächlich besetzten Ratssitze unter die Hälfte, also unter sechs, ist eine Neuwahl gesetzlich vorgeschrieben. Die verbleibende Anzahl der Ratsmitglieder in der Ortsgemeinde Lampaden beträgt nach den Rücktritten und anschließenden Verzichtserklärungen der potentiellen Nachrücker:innen jedoch dauerhaft lediglich fünf. Daher hat laut Gemeindeordnung für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl des Ortsgemeinderates zwingend stattzufinden, um die Handlungsfähigkeit des Gemeinderates schnell wiederherzustellen.

Der Wahltermin sowie die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden nun schnellstmöglich entsprechend den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes durch den Ortsbürgermeister in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung bekannt gemacht.

Kreis-Nachrichten online lesen

www.trier-saarburg.de

Ältere Ausgaben sind dort archiviert.

Korrektur

In dem Artikel „Wohnen an Fluss oder Bach - was ist zu beachten“ in der vergangenen Ausgabe der *Kreis-Nachrichten (49/2022)* ist bei der Kontaktadresse der Unteren Wasserbehörde ein Fehler aufgetreten. Die korrekte E-Mail-Adresse lautet wasserrecht@trier-saarburg.de

Gemeinsames Impfzentrum schließt Ende des Jahres

Impfmobil stellt Fahrten ein - Mehr als 250.000 Impfungen in den Moselauen

Das gemeinsame Impfzentrum der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg schließt am 31. Dezember 2022 endgültig seine Pforten. Nach ziemlich genau zwei Jahren Betrieb bestehen inzwischen zahlreiche Impfmöglichkeiten zum Schutz vor einer Covid-19-Erkrankung, so dass das in den Trierer Moselauen betriebene Impfangebot eingestellt werden kann. Zuletzt war das im Auftrag des Landes betriebene Impfzentrum seit Mai dieses Jahres im Standby-Betrieb. Den Bedarf an Impfungen deckten Stadt und Kreis mit dem Trierer Impfmobil ab, an dem sich jeder Impfberechtigte impfen lassen konnte. Auch das Impfmobil wird zum Jahresende seine Fahrten durch Kreis und Stadt einstellen.

Landrat und OB danken Helfer:innen

Landrat Stefan Metzdorf und Triers Oberbürgermeister Wolfram Leibe bedanken sich bei den vielen Helfer:innen, die den Betrieb des Impfzentrums möglich gemacht haben. „Gerade die ersten Monate im Jahr 2021 waren eine gewaltige Kraftanstrengung, die nicht zuletzt durch die Unterstützung von rund 100 Mitarbeitenden der Stadt- und Kreisverwaltung gestemmt werden konnte“, so die beiden Behördenleiter.

Die Inbetriebnahme des Impfzentrums Anfang Januar 2022 folgte ein wahrer Ansturm auf die Impfmöglichkeiten.

Anfangs wurde unter anderem nach Alter priorisiert, später folgten Zweit- und Boosterimpfungen. „Insgesamt wurden im Impfzentrum bis jetzt mehr als 255.000 Impfungen durchgeführt, davon jeweils knapp 100.000 Erst- und Zweitimpfungen. Hinzu kommen rund 10.000 Impfungen, die im Impfmobil durchgeführt wurden,“ zieht der Impfkoordinator des Landkreises, Eric Jakobs Bilanz. Nach und nach übernahmen niedergelassene Ärzte die Impfungen. So sind aktuell 603.550 Impfungen in Stadt und Landkreis verabreicht worden. Das entspricht einer Impfquote (Erst- und Zweitimpfung) von rund 82 Prozent.

Florian Zonker, Impfkoordinator der Stadt Trier, nennt weitere imposante Zahlen rund ums Impfzentrum: „100 Ärzte mit Helfern, 15 Apotheker, 46 befristet eingestellte Personen, zahlreiche ‚Springer‘ aus den beiden Kommunalverwaltungen sowie Security- und Reinigungspersonal - das Impfzentrum aufzubauen und zu betreiben, war eine herausfordernde Aufgabe, die letztendlich erfolgreich gemeistert wurde.“

***Ulrike Rommelfanger als Schulleiterin und Ina Smits als ihre Stellvertreterin (2. und 3. v. r.) führen nun gemeinsam Regie in der kreiseigenen Levana-Schule in Schweich. Das Team wurde am Freitag offiziell ins Amt eingeführt. Ulrike Rommelfanger ist bereits seit April 2020 im Amt. Bedingt durch die Corona-Einschränungen war eine Feier bisher nicht möglich. Zahlreiche Gäste - darunter auch Landrat Stefan Metzdorf - gratulierten zu der Führungsaufgabe. Die Schulgemeinschaft und vor allem die Kinder und Jugendlichen aus den verschiedenen Klassenstufen bereitetet dem Duo einen herzlichen Empfang. Ein ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Ausgabe der* Kreis-Nachrichten.**

Artenvielfalt rockt die Mosel

Veranstaltung für 2023 anmelden

Die Woche der Artenvielfalt findet im kommenden Jahr vom 3. bis zum 14. Mai im Vorfeld zum Internationalen Tag der Artenvielfalt statt. Wieder werden zahlreiche Veranstaltungen im gesamten Weinanbaugebiet Mosel zur besonderen Flora und Fauna der Weinberge und angrenzender Gebiete angeboten. Mit der Ausweitung auf zwölf Tage und zwei Wochenenden wird sichergestellt, dass Teilnehmer und Termine sich auf einen größeren Zeitraum verteilen können.

Alle Interessierten können ab sofort bis zum 3. Februar 2023 ihre öffentlichen Veranstaltungen anmelden: lebendige-moselweinberge@dlr.rlp.de Weitere Infos unter:www.dlr-mosel.rlp.de/DLR-Mosel/Aktuelles/Ueberblick/ArtenvielfaltrocktdieMosel oder Sabine Schneider, Telefon 0651-9776-210.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht auf Antrag des Genehmigungsinhabers gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG), sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:
Der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird auf Antrag vom 28.06.2022, hier eingegangen am 06.07.2022, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in jeweils der derzeit gültigen Fassung – vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, für die Änderung des Betriebs der vier mit Bescheid vom 29.07.2021 genehmigten Windkraftanlagen auf Gemarkung Bescheid, Flur 17, Flurstück 1/10 und 16/10 (UTM (WGS 84): 346630 5511908, 347057 5511866, 347385 5511572, 347675 5511182) zur Nachtzeit auf Betriebmodus SO2, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Bescheid vom 15.11.2022 (Az.: 11-144-31/22-02) im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt. Die durch die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. (siehe öffentliche Bekanntmachung vom 08.12.2022)

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.
Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegt zur Einsichtnahme aus

vom 16.12.2022 bis zum Ablauf des 30.12.2022

- bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
  Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil (Dienstzimmer 413), Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil, Dienststunden: Montag - Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
  Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06503-809178).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung sowie die Antragsunterlagen sind während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/rp

a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.
b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

54290 Trier, den 09.12.2022
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
In Vertretung: Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

Allgemeinverfügung
des Landkreises Trier-Saarburg
über die Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße Nr. 47zu der Kreisstraße Nr. 152

Eine im Gebiet der Gemeinde Föhren des Landkreises Trier-Saarburg verlaufende Teilstrecke der Landesstraße Nr. 47 hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße im Sinne des § 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG).
Sie wird deshalb gem. § 38 LStrG mit Wirkung vom 01.01.2023 zu einer Kreisstraße im Sinne des § 3 Nr. 2 LStrG abgestuft.
Die Abstufungsstrecke verläuft
von Straßennetzknoten 6106039 nach Straßennetzknoten 6106010
von Station 0,000 bis Station 1,787
Die Gesamtlänge der abzustufenden Strecke beträgt somit 1,787 Km.
Die Abstufungsunterlagen können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist während den Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Zimmer 353, eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eingegangen ist.
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Trier, den 2. Dezember 2022
Stefan Metzdorf, Landrat

Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Studentischen Hilfskraft (m/w/d)

zur Mitarbeit an der Umsetzung eines Digitalisierungsprojektes zu besetzen. Es handelt sich um eine bis zum 30. September 2024 befristete Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 19,5 Wochenstunden.

Aufgaben:
- Allgemeine Unterstützung bei der Projektarbeit
- die Erfassung, Erstellung und Aufbereitung von Informationsmaterial insbesondere zu Themen des Infektionsschutzes für die Internetseite des Gesundheitsamtes
- die Anfertigung und Überarbeitung von Formularen für die Bürgerinnen und Bürger

Das solltest du mitbringen:
- Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Materie
- gute Deutschkenntnisse
- digitale Affinität, insbesondere Kenntnisse in den gängigen Office-Programmen
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- kommunikative Fähigkeiten und didaktisches Geschick, Serviceorientierung, Engagement und Belastbarkeit

Wir bieten:
- ein Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- flexible Arbeitszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 19,5 Stunden
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Gehen Bewerbungen mit dem Wunsch nach einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit ein, wird geprüft, inwieweit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine Stellenbesetzung durch mehrere Teilzeitkräfte erfolgen kann. In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:
Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Florian Berens, Tel. 0651-715-16699 zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 06. Januar 2022 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
personalamt@trier-saarburg.de

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Fachkraft für IT-Systemadministration (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich um eine bis zum 30. September 2024 befristete Vollzeitstelle. Eine Weiterbeschäftigung auf unbestimmte Zeit wird angestrebt.

Aufgabenbereich:
- Technische Begleitung und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben/-projekten des Gesundheitsamtes
- Mitarbeit in der organisatorischen Ausgestaltung der digitalen Prozesse des Gesundheitsamtes
- Entwicklung und Optimierung von digitalen Prozessabläufen
- hauptverantwortliche technische Systembetreuung von Fachanwendungen im Bereich des Gesundheitswesens
- Mitarbeit in der Systemintegration
- Analyse und Behebung von Störungen im IT-Bereich
- Pflege von Systemdokumentationen

Anforderungsprofil:
- Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (B.Sc. oder vergleichbar) in den Studiengängen Informatik oder einer informatiknahen Fachrichtung oder erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker/in der Fachrichtung Systemintegration mit mehrjähriger Berufserfahrung oder sonstige Beschäftigte mit mehrjähriger Berufserfahrung in vergleichbarem Aufgabenfeld
- Erfahrung im Bereich Prozessanalyse/Dokumentation/Optimierung
- hohe Auffassungsgabe und schnelle Einarbeitung in neue Aufgabengebiete
- Selbstständiges Arbeiten, kommunikative Fähigkeiten und didaktisches Geschick, Teamfähigkeit, Kreativität, Engagement und Belastbarkeit
- von Vorteil sind Kenntnisse in den Bereichen MS Access, VBA Programmierung im gesamten MS-Office Umfeld, Aruba Switche und Sophos Firewall Administration, Virtualisierung (Citrix Xen Server)

Wir bieten:
- ein Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich, wobei eine Ganztagespräsenz gewährleistet sein muss. In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:
Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Florian Berens, Tel. 0651-715-16699 zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 6. Januar 2023 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
personalamt@trier-saarburg.de

Stellenausschreibung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nicht nur durch seine Lage – im Herzen Europas – ein attraktiver Arbeits- und Lebensort. Der Kreis wächst – als Wirtschaftsstandort durch seine Nähe zu Luxemburg und durch den kontinuierlichen Ausbau von Bildungs- und Kulturstätten. Dadurch ist er mittlerweile für über 150.000 Menschen zum Lebensmittelpunkt geworden. Mit rund 600 Mitarbeitenden kümmert sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Standorten in der kreisfreien Stadt Trier um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an der Realschule plus in Saarburg eine Stelle als

Schulhausmeister:in (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle.
Aufgaben:
- Ausführung von Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen und Durchführung des Winterdienstes
- Überwachung der Reinigungsarbeiten
- Betreuung der Zentralen Heizungsanlage mit der dazu gehörenden Gebäudeleittechnik
- Pflege und Wartung der elektronischen und technischen Anlagen

Anforderungsprofil:
- erfolgreich abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem handwerklichen Beruf
- handwerkliches Geschick sowie körperliche Belastbarkeit
- gute Kommunikationsfähigkeit und Freude im Umgang mit Menschen
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbstständigkeit
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse BE
- MS-Office-Kenntnisse
- Bereitschaft, temporär auch an anderen Schulstandorten im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg eingesetzt zu werden
- Kenntnisse in Haus- und Elektrotechnik sind wünschenswert

Wir bieten:
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 7 TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz

In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Ihr Kontakt:
Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651-715-495 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten bis zum 30. Dezember 2022 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Realschule plus in Kell am See eine

Reinigungskraft (m/w/d)

mit einem Umfang von 13,00 Wochenstunden.
Es handelt sich dabei um eine auf ein Jahr befristete Teilzeitbeschäftigung.

Aufgaben:
- Durchführung der Gebäudereinigung

Anforderungsprofil:
- Selbstständiges Arbeiten
- Engagement und Flexibilität
- Hohe Leistungs- und Teamfähigkeit

Wir bieten:
- ein Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 1 TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- Arbeiten in einem motivierten Team
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:
Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651-715-495 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten bis zum 30. Dezember 2022 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

DLR Mosel: Im Livestream – die Moselweinbautage 2023

#Moseltaldigital | Jetzt schon vormerken!

Die Moselweinbautage 2023 finden vom 9. bis zum 13. Januar 2023 statt. Vorträge, Diskussionen und eine Weinprobe rund um das Thema Nachhaltigkeit, können Interessierte hautnah und online auf der Internetseite www.moseltaldigital.de miterleben.

Das Programm beginnt täglich um 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr. Die Mosel Weinbautage sind eine Veranstaltung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel in Zusammenarbeit mit dem Verein ehemaliger Weinbauschüler Mosel e.V., dem Weinbauverband Mosel und der Landwirtschaftskammer RLP.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Trier-Saarburg ist nicht nur durch seine Lage – im Herzen Europas – ein attraktiver Arbeits- und Lebensort. Der Kreis wächst – als Wirtschaftsstandort durch seine Nähe zu Luxemburg und durch den kontinuierlichen Ausbau von Bildungs- und Kulturstätten. Dadurch ist er mittlerweile für über 150.000 Menschen zum Lebensmittelpunkt geworden. Mit rund 600 Mitarbeitenden kümmert sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Standorten in der kreisfreien Stadt Trier um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 5/Schulen und Bildung mehrere Stellen in der

IT-Systembetreuung für Schulen (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Es handelt sich dabei um unbefristete Vollzeitstellen.

Aufgaben:
- Eigenständige Betreuung der IT-Netzwerke und Infrastruktur der Hard- und Software für die Verwaltungsnetzwerke sowie für die Schülernetzwerke in den 16 kreiseigenen Schulen
- IT-Support für alle schulischen Endgeräte und Softwareanwendungen (First- und Second-Level) sowie technische Beratung der Schulen (EdooSys, MNS+, MDM)
- Technische Umsetzung des Projektes DigitalPakt Schule
- Installation, Wartung und Aktualisierung von Betriebssystem- und Standard-software
- Management der Server; Fehlersuche und -beseitigung
- Unterstützung für Planung und Design der Windows Server und Umgebung des Active Directory
- Unterstützung bei der Planung und Weiterentwicklung von IT-Konzepten

Anforderungsprofil:
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten IT-Beruf
- fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrung im Bereich Microsoft-Server und Active Directory, Exchange, DNS, DHCP, WSUS sowie aktuelle Kenntnisse in der Verwaltung von Windows Servern
- Kenntnisse in der Netzwerkverwaltung (Sophos Firewalls, VLAN, WLAN, VPN)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der EDV ist von Vorteil
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, den eigenen Pkw gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen
- kommunikative Fähigkeiten und didaktisches Geschick, Serviceorientierung, Engagement und Belastbarkeit werden vorausgesetzt

Wir bieten:
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 9 b TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich, wobei eine Ganztagespräsenz gewährleistet sein muss. In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:
Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651-715-495 zur Verfügung.
Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten bis zum 6. Januar 2023 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung Kreistag

Der Kreistag wurde zu einer Sitzung einberufen für

Montag, 19.12.2022, 17:00 Uhr
in den Sitzungssaal
der Kreisverwaltung in Trier.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil
1. Verkehrsangelegenheit
2. Verwaltungsangelegenheit

Öffentlicher Teil
3. Mitteilungen des Landrates
4. Einwohnerfragestunde
5. Nachwahlen
6. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes A.R.T
7. Notmaßnahme Linie 207 (RMV) Trier-Greimerath
8. Änderung der Erlösfortschreibungssystematik im ÖDA der SWT
9. Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums im Tierseuchenverbund Eifel
10. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Radverkehrskonzeptes für den Landkreis
11. Überplanmäßige Ausgabe im Budget 55202 Gewässerunterhaltung
12. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil
13. Personalangelegenheiten
14. Verwaltungsangelegenheit
15. Informationen und Anfragen

Trier, 08.12.2022
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Stefan Metzdorf
Landrat

Stellenausschreibungen

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Schulzentrum in Saarburg eine

Kraft (m/w/d) für den Schließdienst

im Umfang von 8,00 Wochenstunden. Es handelt sich dabei um eine auf ein Jahr befristete geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Aufgaben:
- abendlicher Schließdienst am Schulzentrum in Saarburg einschließlich der Sporthalle

Anforderungsprofil:
- Selbstständiges Arbeiten
- Engagement und Flexibilität

Wir bieten:
- ein Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 1 TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- Arbeiten in einem motivierten Team
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Kontakt:
Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651/715-495 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten bis zum 30. Dezember 2022 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Zentralabteilung,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter

www.trier-saarburg.de

Im Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Weiterentwicklung der Digitalisierung die Stelle einer

Sachbearbeitung Digitalisierung (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.
Das Gesundheitsamt ist als kommunale Behörde des öffentlichen Gesundheits-dienstes verantwortlich für den Landkreis Trier-Saarburg und auch für die kreisfreie Stadt Trier mit insgesamt mehr als 260.000 Einwohner:innen.
Aufgabenbereich:
- Prozessmanagement
  - Erfassung, Beschreibung, Analyse und Optimierung bestehender analoger wie digitaler Prozesse und Leistungen des Gesundheitsamtes
  - Ermittlung und Festlegung von Digitalisierungspotentialen
  - Digitalisierung analoger Prozesse und Leistungen
  - Etablierung eines Wissensmanagements
- Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt)
  - Feststellung und Fortschreibung des Digitalisierungsbedarfes anhand eines vorhandenen Reifegradmodells
  - inhaltliche Mitwirkung bei der Ermittlung und Festlegung von Förderbedarfen
  - administrative Abwicklung der Fördermaßnahmen (Beantragung und Abruf von Fördermitteln etc.)
- Koordination und Abstimmung der Digitalisierungsprozesse und -maßnahmen mit allen beteiligten internen und externen Stellen
- Motivation, Information, Einbindung und Unterstützung der Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes im Rahmen des Digitalisierungsprozesses einschließlich der Bereitstellung von Informationsmaterial (Anleitungen, Erklärvideos, FAQs, etc.) sowie Organisation von Schulungen und Fortbildungen

Anforderungsprofil:
- Zweite Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassen-dienst oder Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen (ehemals: gehobener nichttechnischer Dienst oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium (FH-Diplom oder Bachelor) in den Bereichen Public Management, Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik
- Erfahrung in digitalen Themengebieten oder im Projektmanagement
- digitale Affinität
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens ist von Vorteil
- kommunikative Fähigkeiten und didaktisches Geschick, Serviceorientierung, Engagement und Belastbarkeit

Wir bieten:
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich, wobei eine Ganztagespräsenz gewährleistet sein muss. In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Ihr Kontakt:
Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Florian Berens, Tel. 0651/715-16699 zur Verfügung.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 6. Januar 2023 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier; personalamt@trier-saarburg.de

DANKE

für all die guten Wünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

80. Geburtstag.

Ich habe mich sehr darüber gefreut!

Annemie Jostock-Schu

Leiwen, im Dezember 2022

Pico Photo alles rund ums Bild
Richtstraße 1, Schweich
Tel. 06502/ 95503

Wir wünschen dir,
liebe Adelheid,
alles Gute zum 88. Geburtstag
und ein schönes Weihnachtsfest.

Bleib weiterhin gesund,
genieße viele glückliche Momente
und wir freuen uns auf viele weitere
schöne gemeinsame Stunden.

Deine Heike
& Familie Kirsten

Preisanfrage im Internet

Fahrschule ECHTERNACH
TRIER SCHWEICH
Flanderstraße 1 Brunnenzentrum Im Pöhlen 4
Tel. 06 51 / 1 02 23 • www.fahrschule-echternach.de

Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

– Anzeigen –

Weihnachtsgrüße

Fröhliche Weihnachten

und einen guten Rutsch ins neue Jahr
wünschen wir all unseren Freunden, Bekannten,
Sponsoren und Unterstützern.
Wir sehen uns im neuen Jahr!
Feiert wieder mit uns am 12.08.2023 auf der Grillhütte Fell.

Die Mitglieder von The Gang e.V.

The Gang e.V. Fell Mosel

FROHE Weihnachten

Der Jägermeister-Club Schweich
wünscht allen Schweichern

MERRY
CHRISTMAS
and a happy
NEW YEAR

euer 4cl Steff,
Silberhälschen Mörten
und Stubbi-Crissi

Liebe Jule, lieber Jonas!

Wir wünschen euch
noch eine schöne Vorweihnachtszeit
und viel Spaß mit eurem Wichtel!

Weihnachtliche Grüße
auch an Mama und Papa.

Die Godi Claudia, Burkhard
und die Oma Conny

Wir wünschen allen Verwandten,
Freunden und Bekannten
eine schöne und ruhige Weihnachtszeit.

Familie Streng

Familie Karau/Spanier
wünscht der Familie und allen Freunden,
die uns das ganze Jahr unterstützen
besinnliche Feiertage.

Ein besinnliches und
frohes Weihnachtsfest

und für das neue Jahr 2023 viel Gesundheit,
Glück und Zufriedenheit

meiner Familie, Verwandten,
Freunden und Bekannten,

Ursula Trierweiler,
Föhren

Frohe Weihnachten
und alles Gute
für das neue Jahr

wünsche ich
meiner Enkelin Fenja,
meiner Tochter Melanie + Sven,
dem Opa Rudi,
Freunden und Bekannten,
sowie meiner Nachbarschaft.

Glenzia Stark

– Anzeigen –

FROHE Weihnachten

Forellenstübchen Melza

Andres Mühle 11
54338 Schweich

Frohe Weihnachten!
Wir machen Betriebsferien
vom 16.01. bis 31.01.2023!
Ab Mittwoch, den 01.02.2023
sind wir wieder für Euch da.
Gregor & Christel Melza

Christel & Gregor Melza · Andres Mühle 11
54338 Schweich · Telefon: 06502/6107
E-Mail: forellenzucht-melza.schweich@arcor.de
Montag & Dienstag Ruhetag · Durchgehend warme Küche

Wir wünschen allen Gästen, Freunden und Bekannten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Vom 19.12.22 bis einschl. 16.02.2023 geschlossen.
Ab Freitag, dem 17. Februar, sind wir zur Karnevalssaison gerne wieder für Sie da!

Brasserie
Käpt'n Cook

Reservierungshotline: Tel. 0 65 07 / 70 20 82
Moselstraße 21, 54347 Neumagen-Dhron

www.brasserie-kaeptn-cook-neumagen.de

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr 2023

Wir sagen unseren Kunden „DANKE“
und wünschen allen Gesundheit und
Zufriedenheit im neuen Jahr!

Begleitung und Entlastung im Alltag - Demenzbetreuung
- Hauswirtschaft

GISELA BLÄSIUS
Tel. 0 65 02 / 93 88 789

Daheim
STATT HEIM

„FÜR DIE FESTTAGE UND DAS NEUE JAHR WÜNSCHEN WIR ALLES GUTE.“

Egal, wie Sie Ihr Leben leben. Wir sind jederzeit da.

Geschäftsstelle **Brech & Ernsdorf**
Brückenstraße 54 · 54338 Schweich · Telefon 06502 5251

Geschäftsstelle **Gabriele Wallerath**
Moselweinstraße 90 · 54349 Trittenheim · Telefon 06507 2744

Geschäftsstelle **Sascha H. Krewer**
Brückenstraße 3 · 54346 Mehring · Telefon 06502 99220

Immer da. Immer nah.

PROVINZIAL

– Anzeigen –

Weihnachtsgrüße AUS SCHWEICH

2022

wurde zur Restaurierung unseres Kulturdenkmals wieder ein großer Schritt getan.

DANKE

sagen wir allen Besuchern, Freunden, ehrenamtlichen Helfern, Spendern und Stiftern von Ausstellungsstücken.

Allen wünschen wir frohe Weihnachtsfeiertage und ein gesundes neues Jahr

Eure Mühlenkinder, Molitorsmühle Schweich

Schweich und Hermeskeil

Fröhliche Weihnachten

und ein glückliches neues Jahr

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr sagen wir herzlichst Danke.

Hausmeisterservice Volker Hannemann

Wir machen das!

Büro: 06502 - 98 39 739 / Handy: 0174 - 206 5050
E-Mail: hannemannvolker@freenet.de

Zum Weihnachtsfeste besinnliche Stunden

Zum Jahresende Dank für Ihre Treue

Zum neuen Jahr Gesundheit und Glück

Kremer
Raumausstattung

Brückenstraße 18 / 54338 Schweich

Am 24.12. sowie am 30.12. und 31.12.2022 bleibt unser Betrieb geschlossen.

„Über 60 Jahre Familientradition"
Hotel - Restaurant
Leinenhof
Familie Rosch

Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest & alles Gute im neuen Jahr!

Wir machen Betriebsferien vom 22.12.2022 bis einschließlich 06.01.2023.

Leinenhof 5 · 54338 Schweich / Mosel · Tel.: 0 65 02 / 9 18 60 · Fax: 0 65 02 / 91 86 40
www.leinenhof.com · info@leinenhof.com

Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie

Othon Reuter
Staatlich anerkannter Physiotherapeut

Julia Merkel
Staatlich anerkannte **Physiotherapeutin**

Wir wünschen unseren Patienten besinnliche Weihnachtsfeiertage und die besten Wünsche für 2023

Brückenstraße 33
54338 Schweich
Tel.: 0 65 02 / 22 90

Wir erstellen Gutscheine auf Ihren Wunsch!

Frohe Weihnachten

Für die angenehme Zusammenarbeit und für das Vertrauen, das Sie in uns gesetzt haben, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Autohaus MARX

Berglicht, Industriestraße 13, Telefon 0 65 04 / 95 51 49 0

Betriebsferien vom 24.12.22 bis 01.01.2023.
Ab 02.01.2023 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.
In Notfällen erreichen Sie uns unter 06504 9551490

– Anzeigen –

Weihnachtsgrüße AUS SCHWEICH

Ihr Kosmetikinstitut in Schweich

Atempause für die Seele

Brückenstraße 44
Telefon: 0 65 02 - 23 57

Wir danken unseren Kundinnen und Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr.

Ihre Familie Ketzler

BABOR **Geschenkgutscheine** bis zum 23. Dezember erhältlich

VdK Sozialverband Schweich

Der Vorstand des VdK Sozialverband Schweich wünscht allen Mitgliedern und deren Angehörigen eine ruhige und gesegnete Weihnachtszeit sowie Gesundheit und alles Gute für das Jahr 2023.

Verbunden mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit wünschen wir unseren Mandanten ein besinnliches Weihnachtsfest und im neuen Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Steuerbüro Klementine Roth

In den Schlimmfuhren • Schweich • Tel. 06502/9146-0

Unser Büro ist vom 24.12. bis einschl. 31.12.2022 geschlossen.

Stadt Café

Brunnenzentrum SCHWEICH
Tel. 06502 / 1676

Unseren Gästen, Freunden und Bekannten wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Dagmar Berweiler und Team

Vom 25.12. bis einschließlich 31.12.22 geschlossen.
Ab dem 01.01.23 sind wir ab 13 Uhr wieder für Sie da.

Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 9.00 - 17.00 Uhr | So.: 9.00 - 18.00 Uhr

scheibe
heizung & energie

HEIZUNGSTECHNIK FÜR IHR ZUHAUSE.

Scheibe Heizungstechnik realisiert Ihre Wünsche und findet die richtige Heizungs- und Energieanlage für Ihr Zuhause. Außerdem stehen wir Ihnen bei Sanierungen, Wartungen, Beratungen und vielen weiteren Leistungen rund um das Thema Heizung und Energie an Ihrer Seite.

JETZT ZUM KOSTENFREIEN BEWERBUNGSGESPRÄCH:

www.scheibe-heizungssanierung.de

+49 6571 / 95 42 24

Andreas Scheibe
Geschäftsführer

UNSER SERVICE:

- PLANUNG & BERATUNG
- WARTUNG & INSTANDHALTUNG
- EINBAU & MONTAGE
- SOLARTECHNIK & PHOTOVOLTAIK
- NOTDIENST
- SANIERUNG
- ENERGIE-BERECHNUNGEN

müller | GRUPPE

BESTE AUTOHÄUSER 2022

6 MARKEN, 10 STANDORTE,
16 AUTOHÄUSER

BESTE

LOSHEIM AM SEE | SAARLOUIS | DILLINGEN | LEBACH
ST. WENDEL | TRIER | SIMMERN

Über **400** Fahrzeuge
sofort verfügbar!

www.mueller-auto.com

Energieverbrauch MINI Cooper SE: Stromverbrauch kombiniert in kWh/100km: 16,9-14,9 (NEFZ) / 17,6-15,3 (WLTP), Elektrische Reichweite (WLTP) in km: 203-233
Energieverbrauch Mazda CX-60 e-Skyactiv PHEV Exclusive-Line, 241 KW (327 PS), 2,5 L Automatik, Treibstoff Super E10 nach NEFZ in l/100 km innerorts: -, außerorts: -, kombiniert: -, + kWh Strom/100 km; nach WLTP in l/100 km kombiniert: 1,5 und 17,1 kWh/h Strom/100 km, CO2-Emission in g/km kombiniert (NEFZ): -, kombiniert (WLTP): 33, Elektrische Reichweite kombiniert: 65 km

FLIESENABVERKAUF UNSERER AUSLAUFSERIEN

Unsere Ausstellung ist vom **24.12.22 - 01.01.23** geschlossen.
Ab dem **02.01.23** sind wir wieder für Sie da!

SCHOLTES
Fliesen | Bad | Design

Luxemburger Str. 236 · 54294 Trier
Tel.: 0651-91866 0 · www.scholtes.de

PORTEN GMBH sanitär

- Sanitäre Installation
- Bad-Renovierung
- Ölheizungsanlagen
- Gasheizungsanlagen
- Solar- und Wärmepumpenanlagen
- Kaminsanierung
- Rohrreinigung
- Kernbohrungen
- Kundendienst
- Drachengas Verkaufsstelle

Fordern Sie bitte unser unverbindliches Angebot
54338 Schweich Zellenpfützstraße 2
Tel. 0 65 02 / 99 42 44 Fax 0 65 02 / 99 42 45
Porten_Sanitaer@t-online.de

Vertrieb (m/w/d), **aber kreativer.**
Ihr Klick zum kreativeren Arbeiten:

lehr.de/jobs LEHR

www.lehr.de DER BÜROVERSORGER DES MITTELSTANDS

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-PORTAL

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

SCHWEICH

- Anzeige -

300,- Euro Gewinn bei Quick Schuh in Schweich

Vom 1. September bis Anfang Oktober 2022 fand deutschlandweit das Sneaker-Wand-Gewinnspiel der ANWR-Mainhausen statt.

Auf der Sneaker-Wand präsentieren sich Schuhe der Marken: Nike, Adidas, Puma und Reebok.

Auch Quick Schuh in Schweich hat an dieser Aktion teilgenommen, und es wurden viele Teilnahmekarten zu diesem Gewinnspiel ausgefüllt. Unter den zehn glücklichen Gewinnern war auch eine unserer Kundinnen aus Schweich. Anfang Dezember konnte Frau Straku gemeinsam mit ihrem Sohn ihren 300-Euro-Gutschein in Empfang nehmen. Die Freude war natürlich riesig. Marc Thiel und das gesamte Team vom Quick Schuh in Schweich gratulierten ganz herzlich zu diesem tollen Gewinn und freuten sich mit ihr!

JOBS IN IHRER REGION

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Die Felsenland Südeifel Tourismus GmbH

Felsenland Südeifel

Wer hat Lust, unser Team zu verstärken?
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in (w/m/d) für die Tourist Information Bollendorf in Teil- oder Vollzeit

Das Stellenprofil und alle Informationen zur Bewerbung gibt es hier: **www.stellenangebote.felsenland-suedeifel.de**

Finden Sie den passenden JOB in Ihrer Region!

Ein Blick auf **jobs-regional.de** bringt Sie weiter!

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Wir suchen Sie zur Verstärkung unseres Teams!

Ausbilder/-in im Straßenbauer-Handwerk(m/w/d)

Ausbilder/-in im Maurer-/Stahlbetonbauer-Handwerk (m/w/d)

Haustechniker/-in (m/w/d)

Bewerben Sie sich bis 10. Januar 2023!

Die Stellen sind unbefristet. Die Entlohnung erfolgt nach TV-L.

WEITERE INFORMATIONEN AUF WWW.HWK-TRIER.DE/JOBS

Ihre ausführliche Bewerbung senden Sie bitte an:
Handwerkskammer Trier, Personalabteilung
Loebstraße 18, 54292 Trier
Oder als pdf-Datei per E-Mail an:
personal@hwk-trier.de

Handwerkskammer Trier

CCL

CCL Label Trittenheim GmbH
Moselweinstr. 32-34 | 54349 Trittenheim

WAS MACHEN WIR?
WIR STELLEN ETIKETTEN FÜR WEIN, SEKT UND SPIRITUOSEN HER.

UNSER MOTTO?
#IMPRESS WITH YOUR LABELS

MITARBEITER KONFEKTIONIERUNG (M/W/D)

DEINE BENEFITS:

Du brauchst keine Fachkenntnisse!
Wir arbeiten dich umfassend und mit genügend Zeit in deine Aufgabenbereiche ein.

- Du wirst Teil eines herzlichen und engagierten Teams.
- Nach einer Probezeit, erhältst du einen unbefristeten Arbeitsvertrag.
- Du wirst branchengerecht bezahlt.
- Du trägst Eigenverantwortung.
- Dein Arbeitsalltag ist abwechslungsreich.

DEIN AUFGABENGEBIET:

- Du bedienst Schneid-/Kontrollmaschinen.
- Du konfektionierst Kundenaufträge.
- Du übst die Qualitätskontrolle nach den Vorgaben aus.
- Du verpackst unsere Kundenaufträge mit entsprechender Deklaration.
- Du bedienst unsere Branchensoftware.
- Du überwachst die Wartungsintervalle unserer Anlagen.

DEIN PROFIL:

- Du hast schon Erfahrung als Produktionshelfer oder bist Quereinsteiger – egal, wir lernen dich an.
- Du bist fingerfertig, lernst gerne dazu.
- Du bist ebenso teamfähig wie eigenständig.
- Du interessierst dich für Technik und würdest gerne in einem technischen Bereich arbeiten.
- Auf deine gewissenhafte Arbeit ist Verlass.
- Du hast einen ausgeprägten Sinn für Qualität.

Bei uns ist jede*r Mitarbeiter*in ein wichtiger Teil des Unternehmens und trägt zur Erreichung der Qualitätsziele bei.

Werde auch du Teil unseres Teams. Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

Bewerbungen bitte an Andrea Herres:
tri.bewerbung@cclind.com

Du hast noch Fragen?
Ruf uns einfach an: 06507 9259-11.

Scan den Code und erfahre mehr über uns!

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die VG Schweich in Ensch und Trittenheim

Jetzt bewerben

AMTSBLATT und Mitteilungen der Verbandsgemeinde Schweich

RÖMISCHE WEIN Straße

www.schweich.de

Sie sind jede Woche am **Freitag für uns tätig.**

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?
Bewerben können Sie sich per E-Mail:
vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800
oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

Diese und weitere Jobs: **jobs-regional.de**

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Schule fertig, was nun?!

Mach einen Freiwilligendienst (FSJ/BFD) bei uns und entdecke deine Talente!

- ab 16 Jahre - 99 Jahre
- Taschengeld ca. 350€/Monat
- Fahrtkostenerstattung
- Dauer 6-18 Monate

INFORMIER DICH JETZT!

soziale-lerndienste.de

WANN HAST DU DAS LETZTE MAL WAS ZUM ERSTEN MAL GEMACHT?

sozialelerndienste freiwilligendienste im bistum trier

Für unseren modernen Produktionsbetrieb in Trier-Ehrang suchen wir einen

Ofenführer in Vollzeit!

DIETZ der frische Bäcker

In dieser Funktion unterstützen Sie unsere Facharbeiter bei der Arbeit an unseren insgesamt sieben Backöfen.

Für diese Arbeitsstelle müssen Sie körperlich fit sein und die Bereitschaft zur Nachtarbeit (18:00 bis 2:00 Uhr) mitbringen. Deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B2 erforderlich. Wir bieten

- geregelte Arbeitszeiten
- gute Bezahlung mit Nachtzulage
- Sozialleistungen und Mitarbeitereinkauf

Die nötigen Kenntnisse vermitteln wir Ihnen bei einer gründlichen Einarbeitung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail!

DIETZ - der frische Bäcker, Schiffstr. 1b, 54293 Trier, E-Mail: personal@back-dietz.de, Tel.: 0651 9955220

Hier finden Sie ...
einen Job mit Aussicht auf Heimat.
jobs-regional.de

CCL

CCL Label Trittenheim GmbH
Moselweinstr. 32-34 | 54349 Trittenheim

WAS MACHEN WIR?
WIR STELLEN ETIKETTEN FÜR WEIN, SEKT UND SPIRITUOSEN HER.

UNSER MOTTO?
#IMPRESS WITH YOUR LABELS

LABEL DICH NEU!
WERDE TEIL UNSERES TEAMS!

MITARBEITER PRODUKTION (M/W/D)

DEINE BENEFITS:

Du brauchst keine Fachkenntnisse!
Wir arbeiten dich umfassend und mit genügend Zeit in deine Aufgabenbereiche ein.

- Du wirst Teil eines herzlichen und engagierten Teams.
- Nach einer Probezeit, erhältst du einen unbefristeten Arbeitsvertrag.
- Du wirst branchengerecht bezahlt.
- Du trägst Eigenverantwortung.
- Dein Arbeitsalltag ist abwechslungsreich.

DEIN AUFGABENGEBIET:

- Du unterstützt im Bereich der Produktion an den Druckmaschinen.
- Du bedienst kleinere Maschinen/Anlagen.
- Du sorgst für Sauberkeit und Ordnung.
- Du hilfst bei der Optimierung von Rüstvorgängen.
- Du wirst auch abteilungsübergreifende Aufgaben erledigen.

DEIN PROFIL:

- Du hast schon Erfahrung als Produktionshelfer oder bist Quereinsteiger – egal, wir lernen dich an.
- Du bist fingerfertig und lernst gerne Neues dazu.
- Du bist ebenso teamfähig wie eigenständig.
- Du interessierst dich für Technik und würdest gerne in einem technischen Bereich arbeiten.
- Auf deine gewissenhafte Arbeit ist Verlass.

Bei uns ist jede*r Mitarbeiter*in ein wichtiger Teil des Unternehmens und trägt zur Erreichung der Qualitätsziele bei.

Werde auch du Teil unseres Teams. Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

Bewerbungen bitte an Andrea Herres:
tri.bewerbung@cclind.com

Du hast noch Fragen?
Ruf uns einfach an: 06507 9259-11.

Scan den Code und erfahre mehr über uns!

International CAN

WENIGER ARBEIT MEHR GELD

IN UNSEREM SCHICHTSYSTEM ARBEITEST DU 35 STUNDEN/ WOCHE UND BEKOMMST 40 STUNDEN BEZAHLT

International CAN ist Teil der MAXIM-Gruppe und hat sich mit modernsten Produktionsanlagen und Laboreinrichtungen auf die Produktion von Aluminium-Monoblock-Dosen für Aerosol-Produkte im Bereich der Kosmetik spezialisiert. Wir suchen in Echternach, Luxemburg, zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierte Mitarbeiter im Schichtsystem, die mit uns gemeinsam wachsen und sich weiterentwickeln möchten:

- Industriemechaniker / Maschineneinrichter (m/w/d)
- Metallbauer / Mechatroniker (m/w/d))
- Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)
- Drucker / Medientechnologe (m/w/d)
- Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d)

Jetzt in ECHTERNACH bewerben!

Alle Infos zum Unternehmen online auf www.internationalcan.lu sowie auf unseren Social-Media-Kanälen oder direkt über den QR-Code im Karriereportal:

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Haushaltshilfe in Trittenheim gesucht.

4 bis 6 Stunden wöchentlich.
Gerne auch erweiterbar.
Tel.: 0173 3043991

Wir suchen eine
Fachkraft für sprachliche Bildung
(m/w/d)

ab sofort, zur Verstärkung unseres multiprofessionellen Teams, im Rahmen des Bundesprogramms „Sprachkita: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist", in Teilzeit (Stellenumfang 20 Wochenstunden), befristet bis 30.06.2023.

Die integrative Kindertagesstätte Leuchtturm ist eine dreigruppige Einrichtung mit 43 Plätzen für Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von zwei bis sechs Jahren im Stadtteil Trier-Nord. Eine ganzheitliche, ressourcenorientierte Förderung, Bildung und Erziehung aller uns anvertrauter Kinder sowie die Beratung der Eltern stellen unsere Hauptaufgaben dar.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:
- Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Teams der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit, bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien sowie der inklusiven Bildung

Sie sollten mitbringen:
- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in
- Zusatzqualifikation in den Bereichen sprachliche Bildungsarbeit, frühkindliche Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung
- Kommunikationsfähigkeit und Einsatzfreude
- Erfahrung in der Arbeit im integrativen Bereich und Erfahrungen in der Arbeit mit Familien in einem Wohngebiet mit besonderem Entwicklungsbedarf wünschenswert

Wir bieten Ihnen:
- Ein interessantes und herausforderndes Arbeitsfeld mit Gestaltungsspielraum für pädagogische Ideen
- Zusammenarbeit in einem motivierten und netten Team
- Gute Arbeitsatmosphäre
- Fort- und Weiterbildung
- Eine Vergütung vergleichbar TVöD S8b
- Betriebliche Altersvorsorge

Fair, glaubwürdig, respektvoll – mit unseren Diensten ermöglichen wir Menschen mit Behinderung und Erkrankung ein **selbstbestimmtes Leben**.

Willkommen im Club!

CLUB AKTIV

Werden Sie aktiv! Bewerbungen mit dem Stichwort „Kita" an:
Club Aktiv e.V., Personalabteilung, Schützenstraße 20, 54295 Trier
oder an **bewerbungen@clubaktiv.de** (Anlagen als PDF oder jpg).
Tel.: 0651/97859-0.
Mehr unter: www.clubaktiv.de

Wir machen Steuern einfach.

Mach mit.
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

Finanzbuchhalter (m/w/d)
Steuerfachangestellte (m/w/d)
Auszubildende (m/w/d)
zum/zur Steuerfachangestellten

weitere Infos unter: www.mbtax.de/stellenangebote

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
mb.Tax GmbH
Vogelsangstr. 7 ▪ **54424 Thalfang**
www.mbtax.de ▪ Tel. 06504 / 9131-0

CCL

CCL Label Trittenheim GmbH
Moselweinstr. 32-34 | 54349 Trittenheim

WAS MACHEN WIR?
WIR STELLEN ETIKETTEN FÜR WEIN, SEKT UND SPIRITUOSEN HER.

UNSER MOTTO?
#IMPRESS WITH YOUR LABELS

MITARBEITER LAGER (M/W/D)

DEINE BENEFITS:

Du brauchst keine Fachkenntnisse!
Wir arbeiten dich umfassend und mit genügend Zeit in deine Aufgabenbereiche ein.
- Du wirst Teil eines herzlichen und engagierten Teams.
- Nach einer Probezeit, erhältst du einen unbefristeten Arbeitsvertrag.
- Du wirst branchengerecht bezahlt.
- Du trägst Eigenverantwortung.
- Dein Arbeitsalltag ist abwechslungsreich.

DEIN AUFGABENGEBIET:
- Bereitstellung der Materialien an den Maschinen.
- Buchen von Materialien in unserem EDV-System.
- Annahme und Prüfung der Waren.
- Einlagern der Waren.
- Abwicklung des Versands.

DEIN PROFIL:
- Du hast schon Erfahrung im Lager oder bist Quereinsteiger – egal, wir lernen dich an.
- Du bist engagiert, hast Lust mit anzupacken und mit zu gestalten.
- Du hast gute PC-Kenntnisse.
- Du verlierst nie den Überblick und arbeitest gerne eigenverantwortlich.
- Deine Zuverlässigkeit und Kommunikationsfähigkeit sprechen für sich.
- Du hast gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

Bei uns ist jede*r Mitarbeiter*in ein wichtiger Teil des Unternehmens und trägt zur Erreichung der Qualitätsziele bei.

Werde auch du Teil unseres Teams. Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

Bewerbungen bitte an Andrea Herres:
tri.bewerbung@cclind.com

Du hast noch Fragen?
Ruf uns einfach an: 06507 9259-11.

Scan den Code und erfahre mehr über uns!

Ihre regionalen Partner auf einen Blick...

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

„A BIS Z"

>> B >>

Heizung - Sanitär - Badsanierung

Ihr neues Bad aus einer Hand!

Tel. 0 65 02 / 24 32

ernst tiné GmbH

Neustr. 46 • 54341 Fell • www.tine-gmbh.de

Backwaren
Elke Peters

Wir lieben unser Handwerk
und freuen uns auf Ihren Besuch!

Brückenstraße 89
54338 Schweich
Telefon: 06502- 23 02

>> D >>

W&S Bedachungen

HOLZBAU

Zur Kieselkaul 1
54317 Osburg-Gewerbegebiet
info@ws-bedachungen.de
www.ws-bedachungen.de

Tel. 0 65 00 / 77 38

Ihr Fachmann für:

- Dacheindeckung inkl. Holzbau
- Dachreparaturen/ -sanierungen
- Dachfenster u. Beschattung
- Flachdächer
- Dachentwässerung
- Kamin- u. Fassadenverkleidung

Mitarbeiter gesucht!

Dachdeckermeisterbetrieb
Brevet de Maîtrise
PATRICK NOLTE GmbH

Burgstraße 19 • Riol • 0176 / 96348527
kontakt@dachdecker-patrick-nolte.de

- Schiefer- und Ziegelarbeiten
- Dachfenster
- Bauklempnerei
- Fassadenverkleidung
- Balkonabdichtung
- Reparaturen

>> F >>

Feller Dach

Jürgen Feller - Ihr Experte

Alles Gute fürs Dach

Moselstr. 11 | D-54341 Fell/Fastrau
Mobil: 0151 / 17004380 | E-Mail: info@fellerdach.de

www.fellerdach.de

>> H >>

Thorsten
Kohlhaas
Haustechnik

Hauptstraße 25
54344 Kenn
0162 32 97 93 2
06502 - 93 87 27 8

>> L >>

LOGOPÄDISCHE PRAXIS in Mehring

Claudia Schmitt · Brückenstr. 45 · Tel.:0 65 02 / 99 50 66

>> P >>

Für die natürliche und physiologische Bewegung Ihres Pferdes

Für das Wohl unserer Pferde

Pferdeosteopathie
Mosel

Michèle Geib
Im Handwerkerhof 6 | 54338 Schweich-Issel
Tel.: 0174-9236627

>> V >>

■ Absicherung ■ Wohneigentum ■ Risikoschutz ■ Vermögensbildung

Michael Rohles • Obere Ruwerer Str. 8 • 54341 Fell
Tel. 06502 988673 • www.Rohles.eu

wüstenrot

Wüstenrot & Württembergische.
Der Vorsorge-Spezialist.

Krankenfahrten, Personenbeförderung
Leiwen • Flurgartenstraße 13
06507 80 23 13
Fahrservice Schuster

KRANKENTRANSPORTE
LYDIA DIXIUS • Mehring
☎ 06502 / 6235 • Handy 0171 / 6760286

Taxi Service rund um die Uhr
Rollstuhl- & Krankenfahrten
Tragestuhl- & Liegendtransport

TAXI
DRUCKENMÜLLER
SCHWEICH
mediVAN

06502 / 6800
o. 6900

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

wir sagen DANKE.
Danke für Ihre Treue und die Bereitschaft, gemeinsam mit uns auch in turbulenten Zeiten neue Wege zu gehen.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.

Bleiben Sie gesund.

Weil's um mehr als Geld geht.

Sparkasse Trier

Besser Hören

... mehr vom Leben

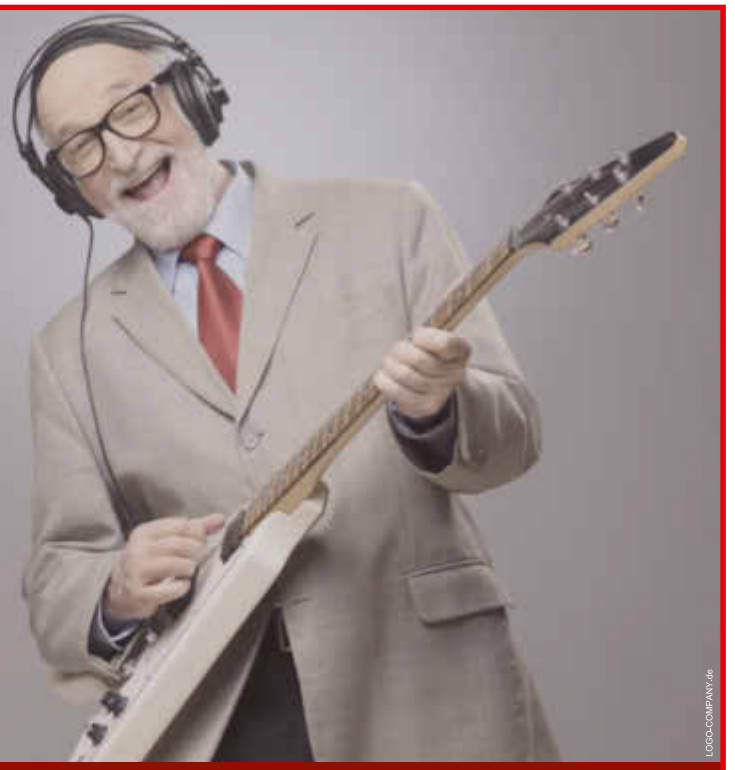

ROMAN WAGNER
ZENTREN FÜR GUTES HÖREN

Steinerbaum 4 · Brunnenzentrum
54338 Schweich · Tel.: 0 6502 - 99 0 88

Schweich · Bitburg · Hermeskeil · Merzig · Morbach · Saarburg
Trier-Tarforst · Echternach (Lux) · Wasserbillig (Lux) · www.wagner-akustik.de

LOGO-COMPANY.de

WOHNEN IN IHRER REGION
suchen und finden
wohnen-regional

HAUS FÜR FAMILIE GESUCHT!

Zum Kauf gesucht wird ein freistehendes Haus 120-180qm und Garten. Kaufpreis bis 400.000€

EIFEL MOSEL MAKLER

Trifft das auf Ihre Immobilie zu?
Jetzt unter 06507-2070-007 anrufen!

Aus Altersgründen
Weinberg in Kahlenberg in Schweich
zu verpachten, Châteauneuf und Riesling.
Mobil: 0170/1613705

Tischlerei Adam + Koster
Gewerbegebiet 20
D-54344 Kenn
adam.koster@t-online.de
www.tischlerei-adam-koster.de

Alles in Holz
Adam + Koster

· Möbel · Innenausbau · Türen
· Treppen · Fenster · Holzfußböden

Tel. +49 (0) 6502-99 696 00 · Fax +49 (0) 6502-99 696 99

Direktzug Weinberge alles Drahtrahmen,
in Detzem, Mehring, Longuich zu verpachten,
Eventuell kompl. Weingut mit Wirtschaftsbäude, Ferienwohnungen und Wohnhaus
Tel. 0171 8055932

Finden Sie bei **wohnen-regional** Ihr neues Zuhause!

Fleischerei Berens

Inh. Sven Tonner

54341 Fell • Kirchstr. 102 • Tel.: 0 65 02 / 21 92
53417 Osburg • Am Marktplatz 5 • Tel.: 0 65 00 / 91 99 590

WEIHNACHTSANGEBOTE

Für Vorbestellungen wären wir Ihnen sehr dankbar. Gültig von Donnerstag, 22.12.2022 bis Samstag, 24.12.2022

Hirsch-Edelragout in portugiesischer Madeirasauce, fertig gegart — 100 g **2,19 €**

Ochsenbäckchen in Burgundersauce fertig gegart — Port. **9,90 €**

Rindersaftbraten aus der Jungbullenkeule mit Gärtnerin-Gemüse im Bratschlauch, bei 160 Grad im Umluftofen 90-120 Minuten — 100 g **1,59 €**

Filettöpfchen „Wiener Art" Schweinefilet in Rahmsauce mit Champignons, bei 160 Grad 20 Minuten im Backofen — 100 g **1,59 €**

feine Leberwurst — 100 g **1,39 €**

Roher Schinken — 100 g **1,89 €**

Das Team der Metzgerei Berens wünscht allen Kunden eine frohe und friedliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Langzeitpflege •Kurzzeitpflege
Tagespflege •Notfallaufnahme

Länger zufrieden leben im Niederweiler Hof

Ihre Seniorenresidenz im Grünen

Seniorenresidenz Niederweiler Hof

Schulstraße 49-51 54311 Trierweiler
Tel.: 0651 82 43 0 www.sr-niederweiler-hof.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160 | www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

UNSERE EMPFEHLUNG ZU WEIHNACHTEN:

DIETZ
DER FRISCHE BÄCKER

FRISCHER QUARKSTOLLEN
(ein Quark-Stollenteig mit Rosinen, Mandeln und Vanillezucker - ideal für die Feiertage)
350 für nur **4,40 €**

GOURMET KÄSEKUCHEN
(mit frischem Quark gebacken, rund, 16 cm)
für **7,75 €**

FRANKFURTER CREMEROLLE
(mit feiner Butter-Vanillecreme und Mandeln, 5 Stücke)
für **10,10 €**

SCHWARZWÄLDER KIRSCH-SAHNEROLLE
(fein abgeschmeckt mit Kirschwasser, 5 Stücke)
für **10,10 €**

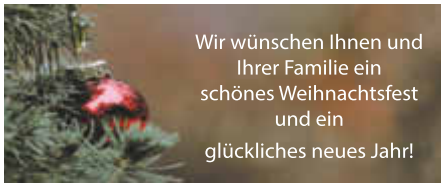

Liebe Kunden*innen,
wir bitten Sie, Ihre Kuchen- und Creme-/Sahnerollen vorzubestellen.
Somit helfen Sie uns dabei, dass nicht unnötigerweise hochwertige Lebensmittel entsorgt werden müssen.
Gerne nehmen wir Ihre Bestellung zur Abholung am Freitag, 23.12.
bzw. Samstag, 24.12. (Heiligabend) entgegen.
Bestellen Sie direkt in einer Filiale oder rufen Sie uns an unter 0651 - 99 55 22-0.

Bestellschluss ist Donnerstag, 22.12.2022, 12 Uhr!

DIETZ - DER FRISCHE BÄCKER GmbH & Co. KG • Schiffstr. 1b • 54293 Trier • Tel. 0651 - 99 55 22-0 • www.back-dietz.de

EIN HEISSES JAHR GEHT ZU ENDE

Ein Jahr, das uns alle vor große Herausforderungen gestellt hat. Deshalb möchten wir Danke sagen! Unseren Kunden, für ihr Vertrauen in uns, unseren Lieferanten, für eine großartige Organisation und unseren Mitarbeiter-Innen, die immer wieder über sich hinauswachsen. DANKE!

Bitte bleiben Sie alle gesund!

Thomas Neises, Geschäftsführer

HASE FEUERHAUS
TRIER · MERCHWEILER

Der Ofenladen
MORBACH

Kaminöfen · Pelletöfen · Schornsteine

info@feuerhaus-neises.de · www.feuerhaus-neises.de

HASE · AUSTROFLAMM · RIKA · morsø · Contura · skantherm · PALAZZETTI · MCZ

Ein großes

DANKESCHÖN

an alle Kunden/innen
die ich in den vergangenen fast 35 Jahren
in meinem Salon

NOTAUFNAHME®
die trendige rettung für dein haar

Im Pöhlen 2 | 54338 Schweich | Tel.: 06502-7273

begrüßen durfte.

Zum 01.01.23 gebe ich meinen Salon ab!
Meine langjährige Mitarbeiterin und Friseurmeisterin

SILKE NEUMANN

wird ab dann die Leitung und Verantwortung übernehmen.
Aus diesem Grunde bleibt mein Salon in der Woche vom

27.12.22 bis 31.12.22
geschlossen.

Ich wünsche Silke alles erdenklich Gute und
bin absolut davon überzeugt,
dass Sie auch bei Ihr zukünftig in sehr guten Händen sind!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen
eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes,
glückliches neues Jahr!

Ihre Carmen Friedländer

NOTAUFNAHME®
die trendige rettung für dein haar

Liebe Kundinnen & Kunden

Veränderung liegt in der Luft!
2023 bringt uns nicht nur eine neue Jahreszahl
sondern auch einen Inhaberwechsel.
Ein bekanntes Gesicht,
welches sich gerne vorstellen möchte.

„Von Salonleitung zur Saloninhaberin"

Ich ***Silke Neumann,*** begrüße Sie recht herzlich ab dem ***02.01.2023*** als neue Inhaberin von Friseur Notaufnahme in Schweich. Meine Verbundheit zum Unternehmen begann 2009 als Salonleitung. Die Übernahme dieses Salons ist deshalb für mich etwas Besonderes. Freue mich nach den Betriebsferien auf die Wiedereröffnung und dass Frau Friedländer uns noch im Team erhalten bleibt.

Wünsche allen frohe Weihnachten und ein
frohes neues Jahr ***2023*** und freue mich Sie auch
in Zukunft weiterhin bei uns begrüßen zu dürfen.

Die Klosterfischerei Himmerod

UnserFamilienbetrieb legt sehr viel Wert auf
Nachhaltigkeit, Tierwohl und gute Qualität.
Hier ein Ausschnitt unserer Weihnachtsbestellliste.

	Küchenfertig	€ pro 100 g	Menge in Stück
1	Regenbogenforelle	1,73 €	
3	Goldforelle	1,96 €	
7	Lachsforelle	1,96 €	
	Kalt geräuchert	**€ pro 100 g**	**Menge in Stück**
45	Lachsforellenfilet geschnitten, ca. 200 g	6,79 €	
	Heiß geräuchert	**€ pro 100 g**	**Menge in Stück**
13	Regenbogenforellenfilet mit Haut	3,57 €	
14	Regenbogenforellenfilet ohne Haut	4,26 €	
15	Regenbogenforellenfilet ohne Haut mit Dill, Schnittlauch, Paprika, Wildkräuter, Pfeffer, Zitronenpfeffer, Zwiebel oder Zwiebel-Knoblauch	4,37 €	
28	Lachsforellenfilet ohne Haut	4,49 €	

Alle Produkte gibt es im Ganzen, filetiert, mit oder ohne Haut und mit Gewürz.

Unsere vollständige Bestellliste finden Sie auf Facebook unter Fischerei Weber oder Instagram unter **#klosterfischereihimmerod** sowie **#zummoselfischer.**

Wir bitten um Vorbestellung bis spätestens 19.12.2022.
Fischplatten können ab 4 Personen bestellt werden.
Frischer **Seefisch** und **Karpfen** auf Anfrage.

Abholung in Himmerod vom 19.12. bis 23.12. von 10:30 bis 16:00 Uhr.
Lieferung auf den Strecken Himmerod – Butzweiler, Himmerod – Trittenheim, Trittenheim – Butzweiler möglich.

Bestellung per E-Mail: **Klosterfischerei_Himmerod@web.de**
Telefonisch oder WhatsApp: **016097309728**

Wir suchen Aushilfen auf 520-€-Basis,
eine Vollzeitstelle für Fischwirte und Auszubildende in der Fischerei.

Angebot:

Weihnachten 25./26.12.
Silvester und Neujahr

Buffet 12 Gänge 19,90 €

Kinder unter 12 Jahren **10,90 €**

Auch für Ihre Familienfeier außer Haus

RESTAURANT HOANG'S REISHAUS
ASIA SPEZIALITÄTEN

54523 Hetzerath, Hauptstr. 57, ☎ 06508/9172077

Lust auf Veränderung?
Ihr Klick zur Veränderung:

lehr.de/jobs LEHR

www.lehr.de DER BÜROVERSORGER DES MITTELSTANDS

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt! **www.wittich.de**

Wir wünschen all unseren Kunden
und ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch und für 2023 Gesundheit und Glück!

Unser Geschäft bleibt vom 24.12. bis einschließlich 31.12.2022 geschlossen.

OPTIK54
Ihre Augen sind bei uns in guten Händen.

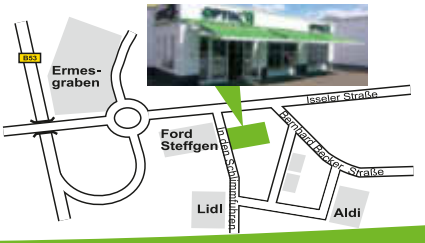

OPTIK54 GmbH · In den Schlimmfuhren 2 · 54338 Schweich · Tel.: 06502 - 9966754 · Fax: 06502 - 9966758 · E-Mail: info@optik54.de · Internet: www.optik54.de

Wünsche erfüllen geht auch einfacher: mit PS – der Lotterie der Sparkasse.

Und das gleich dreifach: Sparen, gewinnen, Gutes tun –
ein Los für alles. Jetzt PS-Lose kaufen und Wünsche erfüllen.

ps-sparen.de

PS – die Lotterie der Sparkasse

Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 – Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

Weil's um mehr als Geld geht.